Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 53 (1941)

Artikel: Der Kanton Aargau 1803-1813/15

Autor: Jörin, E.

Kapitel: Geistige Kultur

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-53816

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beiftige Kultur.

Kirchenwesen.1 Reformierte Kirche.2

Derhältnis zur bernischen Kirche. Unfänglich war davon die Rede, den Zusammenhang der reformierten Kirche des Uargaus mit der bernischen Mutterkirche aufrecht zu erhalten. Sowohl von bernischer Seite (Instruktion 1803) als auch aargauischerseits beim Kirchenrat und den Geistlichen wie überhaupt im konservativen Lager sand dieser Gedanke Unklang. Unläßlich der Tagsatzung von 1803 kam es zu Verhandlungen zwischen den Gesandten Berns und des Uargaus. Wie weit nach den bernischen Vorschlägen die beiden Kanztone kirchlich verbunden und von welcher Urt die gemeinsamen Bande sein sollten, läßt sich nicht feststellen; nur so viel steht fest, daß aargauischerseits auf jegliche Verbindung mit Bern verzichtet wurde. Bern suchte späterhin wieder anzuknüpfen zwecks Vereinbarung gegenseitiger, billiger Bestimmungen in Bezug auf das Wahl= und Rangsystem der Geistlichen, jedoch ohne Erfolg.³

Organisation. Un den bisherigen Einrichtungen wurde wenig geändert. Es blieb bei der Einteilung der aarg. Beiftlichkeit in zwei Klassen, die in gewohnter, auch durch die Predigerordnung von 1810 nur unwesentlich geänderter Weise ihre Versammlungen abhiel= ten. Nach derselben Predigerordnung wurden Dekane (vom KlRat aus einem Dreiervorschlag des Kapitals ernannt) und Kammerer als Verwalter des Kapitelsvermögens und Stellvertreter des Dekans (vom Kapitel aus der Zahl der Juraten erwählt) und sechs vom Kapitel ernannte Juraten zum Juratenkollegium zusammengefaßt, wel= ches jeweilen einige Wochen vor der Klakversammlung zusammentrat zur Beratung der vom Kapitel zu behandelnden Geschäfte sowie zur Prüfung der Rechnung des Kammerers, sodaß das sog. Nachkapitel von da an wegfiel. Die Ubhaltung allgemeiner Synoden, neben den Kapiteln, wurde schon in der ersten Sitzung des neuen Kirchenrats angeregt und zur Beratung einer Kommission überwiesen, wobei es bis auf weiteres verblieb (Generalkapitel seit 1821).4

¹ KW 1 U-E. KW 2 U.

² PKiR I 1799/1818; UKiR 1803/13.

³ Stu Bern Kirchenrat 1 381 u. a. O.

⁴ Caut Verzeichnis von 1810 zählte Aarau—Zofingen 28 Kapitularen, die Klasse Cenzburg—Brugg sechsundzwanzig. Zurzach, Tegerfelden und reformiertes

Eine Wiederannäherung an vorrevolutionäre Zustände bedeutete für den reformierten Aargau die besonders von ref. Geistlichen ersehnte Einführung der Sittengerichte. Diese bereits in einem früheren Abschnitt erwähnte Institution konnte im ehemals bernischen Aargau als fortsetzung der durch den Umsturz des Jahres 1798 beseitigten Chorgerichte gelten, wurde aber nunmehr, gemäß Gesetz vom 17. Heumonat 1803, auf den ganzen Kanton ausgedehnt, also auch auf dessen katholische Teile (ein Sittengericht pro Kirchsprengel) und dem Departement für reform. u. kath. Kirchenwesen unterstellt.4a Die Verwaltung der Kirchengüter wurde allerdings nicht den Sitten= gerichten, sondern — im Grundsatz, d. h. wo nicht schon besondere Pfleaschaften hiefür eristieren — den Gemeinderäten anvertraut (Org. d. GdeRäte § 52). Eine regierungsrätliche Verordnung (2. Nov. 1808) brachte die näheren Vorschriften "über die Verwaltung und Rechnungsablage der reformierten Kirchengüter." Die Untersuchung der vom Kirchmeier alle zwei Jahre abzulegenden Rechnung hatte durch den Gemeinderat unter Zuzug des Pfarrers unentgeltlich zu erfolgen; eine zweite Prüfung nahmen die Bezirksgerichte vor; die Oberaufsicht übte die Staatskanzlei unter der Leitung des refor= mierten Kirchendepartements aus. Caut Bericht desselben vom Mai 1808 hatten die reformierten Kirchengüter, ohne diejenigen der Städte, zusammen einen Wert von 447 536 franken.5

Auch der mediationsmäßige reformierte Kirchenrat war nichts ganz Neues; während der helvetische Kirchenrat nur aus Geistlichen

Baden wurden dem Kapitel Cenzburg—Brugg zugeteilt; Seengen und Seon kamen ebenfalls zum Kapitel Cenzburg—Brugg, Densbüren und Rupperswil zu Aarau— Zofingen. Die Kapitels= oder Klaßversammlungen Aarau—Zosingen fanden gemäß Beschluß v. Aug. 1804 (PKiR l 79) abwechselnd in Aarau und Zosingen statt. Die Zahl der Helser wurde Ende 1804 von drei auf vier erhöht (neuer Klaßhelser in Cenzburg). K.Bl. VII 313/14; Reg.=Etats; K.Bl. III 294/95 (Groß= ratsbeschluß v. 1. Dez. 04).

⁴a Aften der Regierung des Kts. Aarg. II v. 9. Mai pag. 39 (hier schon werden die Sittengerichte unter den Gegenständen der Ressorts des Dep. sür kath. u. resorm. Kirchenwesen aufgesührt); KEl. I 39/43; Willy Pfister "Das Chorgericht des bernischen Aargaus im 17. Jahrhundert," pag. 102/3. Ogl. auch diese Arbeit, Abschn. Justizwesen (Arg. 51. Id., pag. 36); wenn hier die Einsührung der Sittengerichte als eine Konzession an die Geistlichen und die konservative Einstellung der Bevölkerung bezeichnet wird, so gilt dies nur für den resorm. Aargau, da in den kath. Candesteilen des Kts. vorher noch keine Chorgerichte bestanden.

⁵ Kirchengüter des Kts. Aarg. 1 (Staatsarchiv).

bestand, wurde jener auf einer breiteren Basis bestellt. Eine oberste Kirchenbehörde mit paritätischem Charakter zu schaffen, wurde aller= dings nicht einmal erwogen. Der gemäß Gesetz vom 9. Juli 1803 gebildete Kirchenrat bestand aus elf Mitgliedern: einem Kleinrat, Dorsteher des ref. Kirchendepartements als Präsidenten, den beiden jeweiligen Dekanen, vier Grofräten und vier stationierten Beistlichen (aus jedem Kapitel zwei). Die letztgenannten acht Mitglieder wurden vom Kl. Rat ernannt, die vier Beiftlichen auf Vorschlag der Kapitel; den Uktuar wählte sich die Behörde selbst. Das Gesetz übertrug dem Kirchenrat folgende Aufgaben: 1. Aufsicht über die Beist= lichen; 2. Initiative in religiösen Ungelegenheiten und zur Abände= rung oder Verbesserung kirchlicher Einrichtungen; 3. das Vikariats= wesen; 4. Begutachtung der Bewerbungsakten bei Neubesetzung von Pfarrstellen. Eine detaillierte Kirchenratsordnung erließ der KlRat erst unterm 21. Aug. 1811, die den bisherigen Aufgabenkreis des Kirchenrats erweiterte durch überbindung der Prüfung der Predigt= amtskandidaten. Der erste reformierte Kirchenrat war mehrheitlich konservativ zusammengesetzt und änderte diesen Charakter — soweit ersichtlich — auch durch den späteren regen Mitgliederwechsel nicht wesentlich.6

Derstaatlichung von Kollaturpfründen (reformierten und katholischen). Durch das Gesetz vom 12. Mai 1804 wurde der KlRat bevollmächtigt, zwecks übernahme der Kollaturrechte von Partikularen, Gemeinden oder Korporationen mit deren Inhabern in

⁶ K.Bl I 155/56; VIII 85/97. Erste Mitglieder (9. Aug. 03): Reg. A. Hünerwadel, Präsident; Dekane: frey in Entfelden und Bertschinger in Cenzburg; Brograte: friedr. May, Herzog von Effingen, hauptmann hurner, hauptmann Rohr (Schingnach); Geiftliche: Masse in Uerkheim, hünerwadel in Ummerswil (später Dekan), Ritz in Schöftland, Kraft in Brugg. K.Bl. I 250/51. Erste Sitzung 4. Oft. 03 (PKi R I enthält vorn die Protofolle des helvetischen Kirchenrats). Spätere Mitglieder: Kammerer Pfleger ftatt Dekan frey (1805), füchslin in Umiken statt Dekan Bertschinger (1805), Pf. Ringier in Zofingen statt Masse (1805), Appell. R. Gehret statt Herzog (1806), Pf. Fridart auf dem Staufberg statt Dekan füchslin (1807), Bez. Umtmann Bertschinger in Cenzburg, Urmeninspektor Bächlin in Brugg, Stadtammann Senn in Zofingen ftatt May, Burner, Rohr (1808), Kamm. Ernst in Windisch statt Fridart; Pfarrer Fridart in Granichen statt Kamm. Rytz, Doktor Friederich in Zofingen statt Senn (1809), Pf. Strähl in Suhr statt Pf. Ringier (1810). Hauptm. Suter in Zofingen statt Dokt. Friederich und Pf. Schmutziger v. Birr statt Kamm. Ernst (1813). Suter, neuer Präsident (1815).

Unterhandlung zu treten. Das Dekret begründet diese Magnahme mit dem Hinweis auf den großen Einfluß, "welchen die Pfarrer und Hilfspriester durch ihren Standpunkt auf die bürgerliche Besellschaft haben", sowie auf die Notwendigkeit, "daß deren Plätze nur Männern verliehen werden, deren Denkungsart mit den Grundfätzen der öffentlichen Staatsverwaltung übereinstimmt". Der Staat hatte in der Tat ein großes Interesse daran, die Besetzung fämtlicher Pfarrstellen in seine Band zu bekommen; doch hatte es die Regierung mit der Ausführung des Dekrets nicht eilig. Während der ganzen Epoche wurden nur elf Pfründen erworben: Holderbank 1805 (fam. Effinger v. Wildegg); Schöftland 1806 (May); Rued 1807 (May); Entfelden 1807 (fam. Hallwyl); Birrwil 1808 (Dießbach von Liebegg); Umiken 1808 (fäkularisierte Kommende Leuggerrn); Bözberg sowie Rein 1810 (Stadt Brugg); Niederwyl 1811 (Kloster Schännis); Kirchdorf, Schneisingen und Wislikofen (St. Blasien, bezw. Großherzogtum Baden). Trotz der langsamen Akquisition er= reichte der Staat dennoch sein Ziel, indem er die Kollaturrechte einschränkte. Gemäß eben genanntem Defret waren die Kollatoren ge= halten, erledigte Pfründen nur mit Kantonsbürgern oder in Erman= gelung von solchen mit Schweizerbürgern zu besetzen. falls der Kollator in Ermangelung von Kandidaten schweizerischer Herkunft einen fremden Bewerber zu berücksichtigen gedachte, so hatte er vorher um die Naturalisation desselben nachzusuchen. Eine Ergänzung zu diesen Bestimmungen brachte das Dekret vom 2. Mai 1809, welches den Verkauf oder Tausch oder sonstige Abtretung von Kollaturrechten ohne Vorwissen und Einwilligung der Regierung untersagte.7

⁷ KBl II 321/22; KBl VII 78/79. Ogl. Walter Hagenbuch, Die kath. Kollaturen im Aargau seit 1803. Sodann Heuberger, Die Aargauischen Pfrundgüter und ihre Herausgabe an die Kirchgemeinden.

Unno 1811 gab es im Kt. Aargau noch folgende, nichtstaatliche reformierte Kollaturen: Aarau (Stadt, beide Pfarrer); Brugg (Stadtpfarrei, Provisor, Pfarrei Mönthal*); Suhr, Kirchberg, Gontenschwil (Stift Münster); Cenzburg (Stadt — macht 3. H. des Staats eine Nomination, daneben noch einen Vorschlag); Seengen (Stadt bezw. Stand Zürich); Kirchleerau (C. May, Bez. Amtmann); Reitnau (Pfarrer Eggenstein).

^{*} Vgl. auch Argovia 42. Bd., pag. 143/46. — Mönthal hatte seit 1804 einen eigenen, von Brugg gewählten und vom Staat bestätigten Geistlichen. Auf die von der Stadt Brugg gestellten Bedingungen zur Abtretung der Kollatur Mönthal ging der Staat damals nicht ein (Pfründe Mönthal erst 1860 vom Kanton ersworben).

Besoldungsfrage. Schon die Helvetik hatte die Pfarrbesol= dungen nicht mehr auf dem alten fuße ausbezahlt, sondern einen Ausgleich unter denselben vorgenommen. für das Jahr 1803 wurden dieselben Besoldungen wie 1802 ausgerichtet; nur sollten für dieses Jahr alle Zehnten und Bodenzinse, die einen Teil oder das ganze Einkommen der Beiftlichen ausmachten, von der Regierung bezogen werden, und zwar nach dem für den übrigen Bezug der feudalabgaben aufgestellten Gesetze. Den Privatkollatoren, die den Zehnten gleich dem Staate beziehen konnten, blieb überlassen, ihre Pfarrer wie bis anhin zu besolden (2. Juli 1803). Auch für das Jahr 1804 konnte noch keine definitive Regelung gefunden werden. Der KlRat legte zwar sowohl für die reformierte wie für die katholische Beiftlichkeit je ein Besoldungsgesetz vor; aber weder das eine noch das andere wurde sanktioniert. Das reformierte Statut wurde von der großrätlichen Kommission als zu konservativ befunden, da es eine nach dem Mage der Beschwerden abgestufte Besoldungsstala vermissen lasse. Der BRat beschränkte daher die Bültigkeit des klein= rätlichen Vorschlags auf das Jahr 1804. Die Vorlage selbst (7. Juni 1804) enthält die Besoldungsansätze, auf die im ersten Paragraphen ausdrücklich verwiesen ist, nicht; doch war damit offenbar das vom Klkat beigelegte, in den Akten befindliche Tableau gemeint.

Auf die Herbstsession legte der KlRat einen neuen Gesetzesents wurf vor. Bei der Aufstellung des Besoldungsetats hatte er auf sols gende Umstände Rücksicht genommen: 1. Auf die Volkszahl der Pfarrsgemeinden; 2. auf Cokalverhältntisse; 3. auf ausgezeichnete Versdienste; 4. auf das Alter; 5. auf das Einkommen vor der Revolution. Bei Annahme des Vorschlags betrug die Gesamtausgabe für die Besoldungen der reformierten Staatspfründen 51 800 fr.; davon wurden jedoch 6800 fr. aus Pfrunds, Kirchens und Gemeindegütern gesdeckt. Der Vorschlag wurde in zweiter Vorlage angenommen, unter Weglassung jeglicher Bestimmungen über Pfrundbesetzung (1. Deszember 1804).8 Wie bisher, werden die Staatspfründen in vier Klass

⁸ BAU 1804 No. 26, KBl. III 296/99. Siehe auch Heuberger. Staatspfründen 1. Klasse: Cateinschulmeister Zofingen, Provisor Zofingen, die Klashelser von Aarau, Brugg, Cenzburg, Zofingen; 2. Klasse: Baden, Rupperswyl, Niederwyl-Rothrist, Birrwyl, Erlinsbach, Zurzach, Seon, Tegerfelden, Rued, Umiken, Rein, Bözberg; 3. Klasse: Zofingen (1. u. 2. Pfarrer), Densbüren, Entselden, Holderbank, Birr, Aarburg, Uerkheim, Kulm, Schinznach, Gebenstorf, Auenstein, Ceutwyl, Veltheim, Thalheim, Brittnau, Elfingen-Bözen; 4. Klasse: Kölliken, Staus-

fen eingeteilt: 1. Kl. zu 600-900 fr.; 2. Kl. zu 1200-1400 fr.; 3. Kl. zu 1500-1700 fr.; 4. Kl. zu 1800-2000 fr. Der ältere der Dekane, zugleich Dizepräsident des Kirchenrats, erhält für seine besonderen Bemühungen 200 fr.; sodann die beiden ältesten Beistlichen über 65 Jahren eine Alterszulage von je 200 fr. Die Besoldungen der 2., 3. und 4. Klasse werden teils in Naturalien, teils in Geld ausgerichtet; diejenigen der z. Klasse in Geld, sofern nicht ebenfalls ein Teil in Naturalien gewünscht wird. Den Einzug der Natural= gefälle besorgt der Staat. Zweifelsohne hätte die Mehrheit der Beistlichen eine urbargemäße Besoldung vorgezogen; zu ihrer Beschwich= tigung, d. h. als eine Urt Ersatz für die mangelnde Garantie des Be= soldungskapitals, wurde ins Gesetz die Bestimmung aufgenommen, daß über fämtliche Kapitalien, Zehnten und Bodenzinse, die dem Einkommen der Beistlichen gewidmet waren, ein besonderes Urbar geführt werden solle. Die Geistlichen von Privatkollaturen erhalten die vom Staate geschuldeten Betreffnisse wie früher. Im übrigen haben die Kollatoren für die Besoldungen aufzukommen und bei Zehnt= oder Bodenzinsloskäufen das Pfarreinkommen sicher zu stel= len (Gesetz v. 13. Mai 07). Zwecks Entschädigung für den unent= geltlich abgeschafften Kleinzehnten hat sich der Beistliche ebenfalls an den Kollator8a zu wenden. Die Geistlichkeit suchte den Staat dahin zu vermögen, diese Entschädigung selbst zu vermitteln, damit der ein= zelne Pfarrer sich bei den Kollatoren nicht darum bemühen müsse. Das Unsuchen wurde aber abschlägig beantwortet unter Hinweis auf das Gesetz vom 23. Mai 1804.

Pfrundbesatzung. Die Wahl der Geistlichen von Staatspfrünsen erfolgte ausschließlich durch den KlRat, der sich auch das Bestätigungsrecht für Kollaturpfründen vorbehielt. Die Kirchgemeinde hatte also bei Pfarrwahlen nicht mitzusprechen; auch dem Kirchenstat kam hiebei nur eine begutachtende Rolle zu. Das Vorgehen bei Neubesetzung von Pfründen wurde endgültig durch die Predigersordnung von 1810 reguliert, die im ganzen den bisherigen Brauch bestätigte. Die vakante Pfarrei wird danach durch die Regierung im Kantonsblatt ausgeschrieben und der Tag der Ernennung festgesetzt.

berg, Mandach, Reinach, Schöftland, Gränichen, Windisch, Ummerswyl. Die seit 1804 vom Staate während der Vermittlungszeit erworbenen Kollaturen sind an entsprechender Stelle eingefügt.

⁸a D. h. an Partikularen, Gemeinden, Korporationen, Stifter, Klöster. KBI II 382/83.

Aspiranten von Staatspfründen haben ihre Bewerbungsgründe schriftlich dem Vorsteher des reformierten Kirchenwesens einzugeben, der sie dem Kirchenrat unterbreitet. Aspiranten von Privatpfründen haben sich an die Kollatoren zu wenden, deren Entscheid vor der Bestätigung der Regierung ebenfalls vom Kirchenrat zu begutachten ist. Bei der persönlichen Bewerbung, besonders von Kollaturstellen, sollen die Kandidaten alles vermeiden, "was der Würde ihres Standes zuwider ist, und nur auf rechtmäßigen Wegen ihr Beförderung zu erlangen suchen." Der Dekan zusammen mit dem Bezirksamtmann und dem Disitator sühren den neu Erwählten in die Gemeinde ein. Bei den an solchen Tagen üblichen Mahlzeiten werde dann auch all der Anstand sorgfältig beobachtet, welcher der Sonntagsfeier selbst und dem Zweck einer so wichtigen Handlung entspricht. Unnützer Auswahl werde vermieden, sowie alles, was sonst in oder außert dem Pfarrhause zum Anstoß gereichen könnte."

Umstritten war die frage, ob auch im Aargau, wie 3. 3. im Kanton Bern, neben Wahlpfründen wieder Rangpfründen eingeführt werden sollten, wobei also das Alter, bezw. die Dienstjahre der Bewerber den Ausschlag gaben. Diese Wiederannäherung an ehevorige Zeiten wurde besonders von der Beistlichkeit angestrebt und auch vom Kirchenrat befürwortet, und zwar umsomehr, als Bern es nicht mehr zulassen wollte, "daß seine Pfarrer die Kraft und die jungen Jahre im Uargau zu einer niedrigen Besoldung verbrauchen, und dann im Alter ins Bernische ziehen und größere Besoldungen ein= heimsen wollen."9 Nach dem neuen bernischen Wahlreglement (1806) sollten Geistliche, die nicht aus dem Bernbiet gebürtig und nicht im Kanton angestellt sind, nur noch für Wahlpfründen (s. v. 20. VII. 04) konkurrieren können; für Rangpfründen nur, wenn sie - d. h. die im bern. Ministerio immatrifulierten außerkantonalen Beist= lichen — bernische Pfründen innehaben oder meist ununterbrochen im bern. Kirchendienst standen und sich ihm auch für die Zukunft widmen wollen. Der Klaat nahm eine schwankende Haltung ein; energisch wehrte sich dagegen die liberale Opposition, die die Wahlbefugnis des Staats nicht beeinträchtigt wissen wollte, wurde unterstützt im Baat und drang schließlich auch im Klaate durch. Schon anläklich der Besoldungsregulierung hatte der KlRat, den Wünschen des Kirchenrats Rechnung tragend, eine Neuordnung der

⁹ Stu Bern Kirchenrat 1 346 ff.

Pfrundbesetzung vorgeschlagen. Danach sollten die Pfründen der ersten Klasse (Vorposten) stets durch freie Wahl besetzt werden, bei den übrigen Pfründen sollte die erste Stelle, die vakant würde, durch Kredit oder Wahl besetzt werden, die zweite vakant werdende Stelle durch den Rang, die dritte wieder durch die Wahl, die vierte durch den Rang und so wechselweise fort. Würde die gleiche Pfrund unmit= telbar zum zweitenmal frei, so wäre sie auf die nämliche Urt zu be= setzen wie das erstemal; kein Beistlicher sollte ein zweites Mal eine Stelle durch den Rang erlangen. Bei Besetzung nach Unciennität follte dem KlRat nur die Wahl zwischen den beiden ältesten der vom Kirchenrat vorgeschlagenen Kapitularen verbleiben. Der Vorschlag fand beim BRat keine Gnade. Dennoch erneuerte der Kirchenrat bei der Regierung den Wunsch nach Wiedereinführung von Rangpfründen. Das Gutachten Zimmermanns lautete so entschieden ablehnend, daß der KlRat dem Unsuchen keine folge gab (Juli 1807). Doch lenkte er später wieder ein und beauftragte den Kirchenrat mit der Ausarbeitung eines gehörig beschränkten Rangreglements. Der Kirchenrat schlug diesmal das System einer firen Einteilung der Pfarreien in Rang= und Wahlpfründen vor; von 39 staatlichen Kollaturen sollten 23 Wahl= und 16 Rangpfründen sein (Dez. 1809). Nach etlichem Be= sinnen ließ die Regierung den Kirchenrat wissen, daß sie auf die Einführung von Rangpfründen verzichte (Juli 1810). Den Wünschen der Beiftlichkeit blieb ein kleines Türchen offen insofern, als die Predigerordnung es dem Kirchenrat zur Pflicht machte, bei der Prüfung der Bewerbungsgründe neben der Befähigung und Würdigkeit auch das Alter und die Dienstjahre in Unschlag zu bringen.

Aufnahme ins Ministerium. Das Bedürsnis nach einer eigenen Prüfung der Pfarrkandidaten wurde im Aargau umso lebehafter empfunden, als hiedurch dem insolge des augenblicklichen Pfarrmangels starken Zudrang von auswärts gesteuert werden konnte. Trotzdem ließ die Einsührung eigener Prüfungen lange auf sich warten, weil einmal die Frage, ob der Aargau seine Geistlichen selber ausbilden solle, jahrelang umstritten blieb; sodann weil die Regierung, die namentlich in geistlichen Kreisen genährte Hoffnung hegte, die Aufnahme ins Ministerium in übereinstimmung mit Bern reglieren zu können. Erst die Predigerordnung von 1810 brachte die grundsätliche Einsührung der Pfarrprüfungen und die Kirchenratse

¹⁰ KBI VII 244/46; VIII 94/97.

ordnung von 1811 die näheren Vollzugsbestimmungen.10 Zur Prüfung der Kandidaten wird eine Kommission von sieben Mitaliedern eingesetzt, bestehend aus dem Präsidenten des Kirchenrats, den beiden Dekanen, dem Aktuar des Kirchenrats und einem weltlichen Mitgliede desselben, sowie aus zwei, vom Kirchenrat beliebig auszuwäh= lenden Gliedern, von denen eines geistlichen, das andere weltlichen Standes sein muß.11 Die Prüfung erfolgt in drei Stufen: 1. Prüfung der Ausweise über moralische Aufführung und über wissenschaftliche und praktische Ausbildung; 2. weitere — eigene Eramination in den wissenschaftlichen fächern — je nach Umständen (a. Griechisch=philo= logisches Eramen über das neue Testament; b. lateinische Dissertation über eine These aus Dogmatik, Ethik oder Pastoraltheologie, innert vier Wochen zu bearbeiten; c. philosophisches Examen in deutscher Sprache; d. lateinische Unalyse über einen ausgelosten Bibeltert) und 3. in praktischen fächern; e. theologisches Gespräch in deutscher Sprache; f. Probepredigt über ausgelosten Bibeltext innert 10 Tagen zu halten; g. Katechisation über eine ausgeloste Frage des eingeführten Cehr= buches). Was die Prüfung der Studienausweise betrifft, so war dabei vorausgesett, daß der Kandidat einen geordneten, althergebrachten Vorschriften genügenden Studiengang hinter sich habe. Don die= fer forderung wurde während der ganzen Epoche nur ein einziges Mal abgewichen. 12 Don den theoretischen Proben (a-d) können die=

¹¹ Mitgl. (17. Juni 12): Reg.A. Hünerwadel, Dekan Hünerwadel, Dekan Pfleger, Uktuar Kraft, Upp.A. Gehret, Evers, Rahn.

¹² Und zwar gegenüber Jakob Wetzel von Brugg, der als ein f. v. v. Inventarftud aus der Zeit der helvetit zu behandeln war. Wetzel, erst Pfister, dann patentierter fürsprech, dann in Monthal als Laie seelsorgerisch tätig, entschloß sich noch im 41. Altersjahr, und zwar nach Rücksprache mit dem Kirchenrat, sich zum Predigerberufe auszubilden, zu welchem Zwed er das Gymnasium in Schaffhausen besuchte, seit November 1805. Schon im April 1807 wurde er vom Kirchenrat Schaffhausen ordiniert. Er meldete sich auch zur Aufnahme ins Ministerium beim aarg. Kirchenrat, der von ihm verlangte, daß er sich einer Prüfung in Predigt und Katechisation unterziehe. Da das Resultat den Erwartungen der Behörde nicht entsprach und der Kandidat einen unvollständigen, nur in deutscher Sprache absolvierten Studiengang zurückgelegt hatte, riet der Kirchenrat bloß zu einer Aufnahme für die erste und zweite Klasse. "Zu möglichster Dermeidung aller nachteiligen folgen" — fügte der Kirchenrat bei — "haben wir unsererseits ad acta gebracht, daß künftig kein Beiftlicher gur Aufnahme vorgeschlagen werden solle, er habe denn seine Studien gehörig angefangen und absolviert." Der KlRat nahm jedoch Wetzel bedingungslos ins Ministerium auf (17. Aug. 1807). Wetzel wurde anfangs März 1808 zum Pfarrer von Bözberg gewählt, 1810 von Thalheim.

jenigen Kandidaten befreit werden, die auf einer bewährten schwei= zerischen Ukademie ihre Studien vollendet haben und sich über günstige Zeugnisse ausweisen; nur die praktische Prüfung soll von allen Kandidaten abgelegt werden. Gegen jede nochmalige Prüfung hatte sich im Schose des Kirchenrats Dekan Pfleger gewehrt, weil solche zu umständlich und mit dem Unsehen der Ukademien unverträglich sei, während man von anderer Seite eine derartige Maknahme der Selb= ständigkeit des Kantons schuldig zu sein erachtete. Die endgültige fassung der Kirchenratsordnung stellt demnach einen Kompromiß dar. Den fremden Kandidaten oder Beistlichen wird die Aufnahme ins Ministerium noch dadurch erschwert, daß sie unter der Zahl der wahlfähigen Kantonsgeistlichen erst nach zweijährigem Dienst im Kanton aufgenommen werden sollen. Die Regierung bestätigte damit eine Magregel, die sie schon im März 1806 beschlossen hatte; sie be= hielt sich aber vor, in besonderen fällen obengenannte frist teilweise oder gang nachzulassen. Der Prüfung soll die Ordination folgen, bezw. die Bestätigung einer schon auf einer schweizerischen Schule erteilten Weihe. Ordination und Konsekration sind Sache des Kirchenrats und sollen öffentlich und mit Feierlichkeit stattfinden, wobei der Dekan den wahlfähig erklärten Geistlichen die Berechtigung zur Ausübung seines Umts verleiht und durch Handauflegen in sei= nen künftigen Beruf einweiht. Die Vereidigung nimmt der Vorsteher des Kirchendepartements vor. Den Schlufakt vollzieht die Regierung durch die Rezeption und Patentierung des geprüften und ordinierten Beistlichen.

Predigerordnung. Für den reformierten Aargau galt im ganzen immer noch die "Neuverbesserte Predikantenordnung Dessammtlichen Ministerii Der Deutschen Canden Hoch-Coblicher Stadt Bern" vom Jahre 1748, bedurfte aber einer dem Zeitgeist entsprechenden Revision. Hiezu hatte der KlRat, auf Betreiben des Kirchenrats, diesen schon im Jahre 1804 den Auftrag gegeben. Aber erst sechs Jahre später kam der Kirchenrat damit zu Ende. Über die Grundsätze, die ihn bei diesem Werk leiteten, sagt er selbst in seinem Begleitschreiben zum Projekt: "Mit gerechter Würdigung dessen, was als bleibende Grundlage kirchlicher Einrichtungen schon in älteren Verordnungen aufgestellt war, mußten wir zugleich darauf bedacht seyn, das Ganze in Inhalt, Ton und Sprache den Bedürfnissen des Kantons und der Zeit anzupassen". In der Tat weist die neue Predigerordnung, abgesehen von den Sprachsormen und der rationa-

listischen, der Aufklärung entlehnten Ausdrucksweise in gewissen firchlich=theologischen Dingen, gegenüber der bern. Porlage nichts wesentlich Neues auf. Weggefallen sind vor allem jegliche Zwangs= bestimmungen in Bezug auf den Kirchenbesuch. Nach der alten Prädikantenordnung sollten die unfleißigen Kirchgenössigen zunächst er= mahnt und nach fruchtloser Ermahnung vor Chorgericht geladen werden, "damit die Bochachtung des offentlichen Gottesdienstes bey den Zuhörern beybehalten werde". Obligatorisch waren ehemals auch die Examina der Alten jeden Montag von November bis Oftern; befreit waren dabei vom Untworten — nicht von der Unwesenheit — die Mitglieder des mindern — und mehrern Rats der Municipalstädte, sowie die Chorrichter und Berichtsfäßen auf dem Cande. Saumselige sollten nach vergeblicher Warnung ebenfalls vor Chorgericht beschie= den werden oder dann vor den Umtmann und wenn alles umsonst, vor das obere Chorgericht. Die Predigerordnung von 1810 kennt einen Kirchenzwang außer für die Jugendlichen nur noch für Knechte und Mägde, die gleich den Kindern zum Besuch der Kinderlehre verpflichtet waren. Im übrigen wehrt sich die neue Predigerordnung gegen Kultreduktionen. Das zeigt sich im Festhalten an den sog. Wochenpredigten, die nur schwach oder gar nicht besucht und darum von Geistlichen da und dort eingestellt worden waren. Um sie wie= der zu beleben, soll der Pfarrer seine Unterweisungskinder zu deren Besuch verhalten und nur für den fall, daß kein Erwachsener mehr erscheine, diese Predigten in öffentliche Katechisationen umwandeln. Ausgiebig, wie ehemals, wird die Jugend erfaßt. Der Unterweisung zum hl. Abendmahl sollen die Kinder während zwei Wintern bei= wohnen. Diesem Unterricht hat der Pfarrer wöchentlich drei bis vier Stunden zu widmen und gegen Ende sogar noch mehr, je nach Gut= finden. Charakteristisch für die vorgeschlagene Predigerordnung ist überhaupt das Bestreben, das durch die Revolutionsstürme erschüt= terte Unsehen der Kirche und der Beistlichen wieder zu heben. Daher neben den statutarischen, für alle Geistlichen gültigen Dorschriften die besonders jüngeren Dienern des göttlichen Worts gewidmeten Paftoralanweisungen einen breiten Raum einnehmen. Mit allem Nachdruck werden den Pfarrern auch ihre sozialen Pflichten nahe= gelegt, ihr Mitwirken im Schul= und Urmenwesen als "erste Bei= sitzer des Chorgerichts". Auffallend ausführlich sind die Anweisun= gen zur Wachsamkeit auf den "Sektengeist, Religionsschwärmerei und Religionsverachtung."12a In einer Predigerordnung nicht ohne

weiteres vorausgesetzt werden dürfte das Verbot des Ausschenkens fremden und erkauften Weins seitens des Beistlichen; eigenes Bewächs soll er nicht an Trinkgäste abgeben und den Keller nicht über die gewohnte Zeit offen halten. Der KlRat ließ den Entwurf durch Suter, Hünerwadel und Zimmermann begutachten. Der endgültige Text weist nur wenige Abanderungen auf gegenüber der kirchenrätlichen ,fassung. Bemerkenswert ist immerhin, daß der definitive Text an Stelle des Heidelberger=Katechismus, den die Vorlage dem Reli= gionsunterricht bis auf weiteres zu Grunde legen wollte, nur von einem noch einzuführenden Cehrbuch spricht. Bestrichen ift ferner die Unweisung, daß katholische Eltern, die ihre Kinder zur Taufe brin= gen, nicht abgewiesen werden sollen. Gestrichen ist weiterhin der ganze Abschnitt vom "übergang zu einer andern Kirche." Danach wäre der Beistliche verpflichtet gewesen, den Kirchenrat von über= tritten zu einer andern Religion zu benachrichtigen, sich aber anderer= seits auch vor Unterstützung des Konfessionswechsels zu Gunsten der reformierten Kirche zu hüten, es sei denn aus Gewissensnot und nicht ohne Unzeige an den Kirchenrat (keine Proselyten!). Der Kirchenrat hatte es der Regierung überlassen, die vorgeschlagene Predigerordnung dem GRate zur Sanktion zu unterbreiten, wie dies in anderen Kantonen geschehen sei. Wie es scheint, wollte anfänglich der KlRat dieses Verfahren einschlagen, ging aber im letzten Augenblick davon ab, erklärte die Predigerordnung von sich aus als gültig und übertrug dem Kirchenrat deren Ausführung (21. Mai 1810).13

Katholische Kirche.

Klosterfrage. Die Vermittlungsakte schrieb im ersten Artikel der Liquidationsbestimmungen die ökonomische Wiederherstellung der Klöster vor. Der KlRat beeilte sich, dieser Vorschrift nachzukommen — noch mehr, er überließ den Klöstern Muri, Wettingen, Jahr, Hersmetschwil, Gnadental und Baden die Selbstverwaltung ihrer Güter in Erwägung, "daß Wir Uns bey dieser Gelegenheit mit Vergnüs

¹²a Siehe auch Urg. 50. Bd., pag. 39. — Gegen den "Sektengeist" gerichtet war auch das scharse "Gesetz gegen die Sektirer, welche sich der Milizpslicht weisgern" v. 3. Dez. 1807. KBl VI 169/71.

¹³ Ogl. auch Heiz, Fur 400jährigen Jubiläumsfeier der Verner Reformation (Unhang zu "Menschenrat und Gottestat", Festschrift 1528—1928, pag. 16).

¹ KW 3 1803/6; B (Kapuz. Rheinfelden, Caufenburg); C 1807/11; D 1812/17; E Sion.

gen erinnert haben, daß die in der Schweiz befindlichen Abteyen, Klöster und Gotteshäuser bey ihrer ehevorigen selbst überlassenen Derwaltung immerhin durch eine nach weisen Grundsätzen eingerichtete und mit ausgedehnten Kenntnissen im ,fache der Candwirtschaft und mit vieler Geschicklichkeit geführten Ökonomie sich ausgezeichnet und hauptsächlich dadurch ihren Dermögensstand in Aufnahme ge= bracht haben" und fernerhin in Beherzigung, "welch ein wohltätiger Einfluß der gut besorgte Vermögensstand der Abteyen und Gottes= häuser auf die Einwohner der ihnen nahe liegenden Gemeinden und besonders auf die ärmeren und von der Handarbeit sich nährenden Menschenklasse haben könne" usw. Immerhin behielt sich die Regie= rung das Aufsichtsrecht vor, indem sie von den Klöstern die Abrechnung bis zum 15. Mai und ein vollständiges Inventar über das Dermögen verlangte, sowie dieselben zur jährlichen Rechnungsablage verpflichtete. Zudem verbot sie durch ein Firkular von 1804 allen Stiftern, Klöstern und geistlichen Korporationen jegliche Deräuße= rung von Gütern oder Kirchen- und Stiftungsvermögen ohne oberbehördliche Einwilligung.2 Damit leistete die Regierung auch dem Beschluß der Tagsatzung vom 27. August 1803 ein volles Genüge; dagegen bestritt der Marg. BRat der Tagsatzung das Recht, den Derfassungsartikel betreffend die Restitution der Klostergüter auf eine über den ökonomischen Inhalt hinausgehende Schmälerung des kan-

² KW 3 U. — Martin Kiem, Abtei Muri-Gries II 320/21. — Miff. V pag. 298. — Unabgeklärt mar die frage, ob die Klöster nach unten auch den Gemeinden oder überhaupt unmittelbar der Candesregierung unterstellt seien. Im Jahre 1805 — nach Erlaß des Klostergesetes — bat das Kloster Muri (durch Subprior Bloch im Juli, durch Abt Gerold im November), unter hinweis auf gewisse Pladereien seitens des Gemeinderats von Muri-Wey, die Regierung um Exemtion von der Gemeinde, d. h. um eine ähnliche Sonderstellung, wie sie das Kloster Rheinau im Kt. Zürich genieße. Eine ähnliche, in den Ukten nicht mehr vorhandene Bittschrift ging von den Klöstern insgesamt ein. Der Vorsteher des Innern wollte diesem Wunsche durch einen gesetzlichen Uft, wobei die Exemtion sich ausdrücklich nicht auf den Zivilrichter erstreden sollte, nachkommen. KlRat trat auf den Vorschlag nicht ein, beauftragte jedoch den Umtmann in Muri, den dortigen Gemeinderat zu verständigen, "daß seine Berordnungen über Begenstände der örtlichen Polizei sowie über Steuern und Unlagen das schon vermöge der gesetzlichen Kreiseinteilung abgesönderte Gotteshaus Muri umso weniger betreffen könne, als die geistlichen Stifter nach dem Sinn der Dermittlungsurkunde, ihrem daherigen Derhältnisse zum Staat und den wirklich bestehenden hierauf sich gründenden Dekreten unter der unmittelbaren Oberaufsicht der Candesregierung stehen und nur den Verfügungen derselben und den Beschlüffen des Candesherrn sich zu unterziehen haben" (4. Dez. 1805). KW 3 D 35.

tonalen Hoheitsrechts auszudehnen, da es sich dabei nur um eine auf die helvetische Liquidation Bezug habende Weisung gehandelt hätte, keineswegs um die übrigen Derhältnisse der Klöster, deren Neuordnung, wenn auch im Ganzen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Tagsatzung, er sich selbst vorbehalte (Instruktion 1804). Darum stimmte der Aargau gegen eine allgemeine Regelung der Novizenausnahme. Immerhin trat die aarg. Gesandtschaft einem diesbezüglichen als Wunsch in den Abschied auszunehmenden Vergleich bei; ein Beitritt zum Konkordat selbst vom 24. Juli 18043 erfolgte jedoch nicht.

Die Eristenz der Klöster war somit nicht und solange nicht ge= sichert, als das aus der Helvetik herrührende Verbot der Novizenaufnahme weiter bestand. Der KlRat war willens, auch in diesem Punkte den Klöstern so rasch und so weit als möglich entgegenzukommen. In dieser Absicht unterbreitete er schon in der Frühjahrssession 1804 einen etwas eigenartigen Beschluß, der kein Besetz, keine Regelung der Klosterfrage sein sollte, sondern nur eine Kundgebung zur vor= läufigen Beruhigung der interessierten Kreise. Darnach sollten Präsident und Räte des Kantons Aargau, "von der aufrichtigen Begierde beseelt, dem Priesterstand und dem Volke bei jeder sich dar= bietenden Gelegenheit zu beweisen, daß Wir die Religion als die dauerhafteste Stütze des Staates betrachten", weiterhin in der Er= wartung, "daß die Ordensgeistlichen sich mit erneutem Eifer bestre= ben werden, sowohl durch die Kenntnisse, als ihre weise Sparsam= feit dem Staat und der Kirche und vorzüglich in Unsehung der Un= terrichts= und Armenanstalten immer nützlicher und schätzbarer zu werden, so dann in der Erwägung, "daß vielleicht noch bei der be= vorstehenden Tagfatzung der Bedanke, die Derhältnisse der Klöster durch ein Konkordat mit dem päpstlichen Stuhle zu bestimmen, in Beratung fallen dürfte, folgende vier Urtikel beschließen: 1. die fernere Behandlung dieses Begenstandes bleibt auf Unsere nächste Ratsversammlung verschoben. 2. Der KlRat ist beauftragt, wegen der Erfüllung der oben geäußerten Erwartungen mit den betreffenden Klöstern in nähere Unterhandlung zu treten. 3. In Unsehung der frauenklöster wird der KlRat zugleich die Untersuchung veranstal= ten, ob ihr Vermögenszustand zu ihrer fortdauer hinreichend seve. 4. Unterdessen sey den Ordensgeistlichen und dem katholischen Dolke

³ Kaiser 147 ff.; His 1 407/8.

die Versicherung gegeben, daß die obersten Kantonsbehörden es sich zu einer ihrer ersten Pflichten machen werden, sie über ihre religiösen Wünsche zu beruhigen, und dadurch die so glückliche als nöthige Eintracht zu befestigen — die aus den beydseitigen Religionsgenossen unseres Kantons nur ein Volk und nur eine familie macht." Die Majorität der begutachtenden Kommission (Bez. Umtmann Baldinger, Zimmermann, Schäfer, gew. Mitgl. d. DKommission; friedensrichter Wohler, friedensr. Siegrift von Bögen) lehnte den Vorschlag ab. Sie rügte schon die allgemeinen Erwägungen, da sie zu viel Berab= lassung des Gesetzgebers enthielten und selbst der Souveränität des Kantons zu nahe träten, indem sie die Möglichkeit voraussetzten, daß die Verfügung über die Klöster des Kantons von einem papstlichen Konkordat, also einer fremden Kompetenz, abhängig gemacht wer= den könnte. Sodann fand sie den vierten Urtikel unschicklich und als Besetzesbestimmung ungeeignet, weil er kein gesetzliches Dispositiv, sondern nur leere Worte enthalte, die aber zugleich allzu einseitige Besinnungen äußerten. Die Minorität (Berichterstatter Baldinger und wahrscheinlich Schäfer) hielten den vorgeschlagenen Beschluß, wiewohl unverbindlichen Charafters, nicht für überflüssig, weder in seinen Erwägungen, noch in seinen Bestimmungen. Sie fanden ihn vielmehr geeignet, manches Mißtrauen sowohl des katholischen Volks als der Ordensgeistlichen zu zerstreuen; auch sei es nur von Butem, wenn letztere an die mit ihrer Stiftung verbundenen Pflich= ten und an die Bedingnisse ihrer künftigen Existenz erinnert würden. Sodann teilte die Minorität die Besorgnis, es könnte ein allfälliges, aber keineswegs provoziertes, papstliches Konkordat die landesherr= lichen Rechte beeinträchtigen, durchaus nicht, sondern sah darin vielmehr eine Vorbereitung für ein definitives Gesetz. Ebensowenig fand sie den von der Majorität beanstandeten vierten Urtikel zwecklos oder gar anftößig, deffen sich kein Besetzgeber zu schämen habe und den Regenten "gewiß mehr Zutrauenn und Liebe erwerben werde, als die trockene Kürze und hoffnungslose Bündigkeit einer gesetzlichen Erklärung, welche, das Wichtigste mit geheimnisvollem Stillschweigen übergehend, nur Opfer fordern würde, ohne eine Besorgnis zu heben." — Der GRat folgte der Majorität (18. Mai 1804).4

⁴ PGR I 128. — Zufolge einer Meldung des Abtes Steinegger an den Nuntius stimmten 67 Großräte, darunter 5 Katholiken, dagegen; 43 dafür (24. V. 04). Staatsarchiv Aarau, Kloster Wettingen 3457.

Dieser negative Entscheid ist aber nicht als Ausfluß einer klo= sterfeindlichen Stimmung des BRates zu betrachten; das zeigte sich noch am selbigen Tage bei der Behandlung eines andern kirchenvoli= tischen Vorschlags des KlRates, wonach nämlich den Kapuzinern in Baden, Bremgarten und im fricktal die Wiedereröffnung des Novi= ziats mit Zöglingen aus der Schweizerprovinz gestattet werden sollte. Der Klkat begründete diesen seinen Vorschlag mit dem Hinweis auf die Wünsche des katholischen Volkes, auf die Tätigkeit des Kapuzi= nerordens zur Körderung des Religionsdienstes und der moralischen Bildung, auf die Notwendigkeit seiner Aushülfe für die Pfarrer. Die begutachtende Kommission des GRats (mit derselben Zusammen= setzung wie für den Vorschlag über das allgemeine Noviziat) war wiederum geteilter Meinung. Die Minorität (Zimmermann und wahrscheinlich Siegrist) zweifelte nicht nur an der Richtigkeit oder Begründetheit der zu Bunften der Kapuziner geäußerten Volks= wünsche, sondern bestritt auch die Nützlichkeit dieses Ordens und hielt es ohnehin für richtiger, die Kapuziner gleich zu behandeln wie die übrigen Ordensgeiftlichen, damit nicht der Unschein erweckt werde, der Staat habe die Bewilligung des Noviziats der Kapuziner ihrer Urmut wegen als unbedeutend betrachtet, während der Besitz der übrigen Klöfter der einzige Beweggrund sei, warum man sie über ihr fünftiges Schicksal im Ungewissen lasse. Die Majorität befürwortete den Vorschlag, da er von einer gesunden Politik gefordert werde, einem allgemeinen und ungestümen Wunsche der Beiftlichkeit und des Volkes entspreche, sowie der großen Unhänglichkeit des letzteren für diesen Orden; weiterhin in der Unentbehrlichkeit desselben für die vielseitigen geistlichen Verrichtungen der katholischen Religion begründet und endlich angesichts der täglich abnehmenden Zahl sei= ner Mitglieder unumgänglich nötig sei, da sonst bei noch länger dauerndem Verbot der Novizenaufnahme diese Institution so viel wie aufgehoben wäre. "Und wirklich, H. H., sieht das katholische Volk im Kanton mit banger Erwartung diesem Augenblick entgegen; aber sollte es dahin kommen — dann würden sie ihm auch nie mehr den fürchterlichen Wahn benehmen, daß es um seine Freyheit im Religionsfach geschehen sey, und daß man sie gewaltsam zu unter= drücken suche. Die folgen dieser Stimmung darf Ihnen der Referent (Baldinger) nicht erst schildern: aber diese Rücksicht allein war für die Mehrheit der Commission schon wichtig genug, um sie zur Unnahme des Vorschlags zu bestimmen." Außerdem empfahl sich nach der Meinung der Majorität der Orden dadurch, daß er den Staat nichts kostete, sowie durch seinen exemplarisch sittlichen Wandel, weshalb sich Candammann d'Affry durch sein Kreisschreiben vom z. November 03 für denselben eingesetzt habe mit dem Erfolg, daß alle katholischen alten Kantone die Wiedereröffnung des Kapuzinernoviziats bewilligt hätten. Der BRat folgte diesmal den konservativen Mitgliedern seiner Kommission. Der liberale Vorstoß war mißglückt, und der noch unerledigten Novizenfrage war der Weggeebnet.

Dem im Mai 1805 versammelten BRate unterbreitete die Regierung, nach gewalteter Korrespondenz mit dem Nuntius6 und Unterhandlungen mit den Klöstern,7 einen aus einer längeren Präambel und 21 Paragraphen bestehenden Entwurf zu einem definitiven Klostergesetz, das den verschiedenen Strömungen gerecht wurde und bei aller Wahrung des konservativen Standpunkts die Existenz der Klöster nicht bedingungslos zusicherte, und denselben — in übereinstimmung mit dem Tagsatzungsbeschluß vom 27. August 03 — auch finanzielle Opfer auferlegte. Daher konnte der Referent der vom BRate zur Begutachtung bestellten Kommission (nämlich Upp. A. Baldinger = späterer Reg. R.; weitere Mitglieder d. Komm.: Ringier, Präsident d. Upp. Ger., finangrat Rothpletz, Schmid von Klingnau, Mantelin von frick) mit wahrem Vergnügen ein beinahe ein= mütiges Befinden feststellen — trotz der verschiedenen "Un- und Rücksichten", die aber durch "trauliche Würdigung ihrer allseitigen Begriffe fich einem gemeinschaftlichen Resultate näherten." "Erhalten, nicht zerstören ist der wohltätige Zweck jeder bürgerlichen gesellschaftlichen Einrichtung — sowie der Schöpfer der Natur alle Geschöpfe mit erhaltender Liebe umfasset und ihr Daseyn mit hoher Weisheit zum erhabenen Zweck der allgemeinen Schöpfung lenket; so soll auch der weise und kluge Staatsregent alles, was in dem Staate bestehet,

⁵ KBI. II 360.

⁶ Schreiben des Nuntius an die aarg. Regierung vom 28. Okt. 04 zu Gunsten der Klöster, worin der Hoffnung Raum gegeben wird, daß auch der Aargau das kirchenpolitische Beispiel der zehn Kantone nachahmen werde. Beigesügt war die Bitte, es möchte das Schreiben der hohen Ratsversammlung vorgelegt werden. Der KlRat antwortete erst am 11. März 05, indem er in Kürze sein bisheriges, durch den Kampf um die Kantonalsouveränität diktiertes Verhalten, sowie die Absichten in Bezug auf die kunftige Klostergesetzgebung darlegte.

⁷ Dgl. Martin Kiem, Muri II 529/31.

mit schirmenden Sorgen umfassen, und mit kluger Leitung zum Besten des allgemeinen Staatszwecks benutzen. Vorzüglich in einer ächt republikanischen Verfassung, deren hohes Ziel — das Glück aller durch alle — und deren Daseyn einzig auf dem Grundpfeiler der Gerechtigkeit beruht, muß jedes Etablissement gedeihen und feste Wurzeln fassen können, wenn es den wohltätigen Absichten des all= gemeinen Staatsverbandes nicht entgegenstrebt; besonders Schutz und Unterstützung müssen aber solche Institutionen erhalten, die ihr Daseyn mit dem Staatszweck so innig und wesentlich umwinden, daß nur durch die gemeintätige Bewirkung und Beförderung des lette= ren das erstere belebt, und sozusagen, genährt wird. — Beinahe seit einem Jahrtausend bestehen die Klöster, die nun das Blück haben, unter dem Schutz unserer republikanischen Derfassung zu stehen; die mannigfaltigen Stürme, die in diesem Zeitraum in unserem gemeinsamen Vaterland manche Umwälzung der religiösen und politischen Einrichtungen bewirkten, vermochten nicht ihr Dasein zu zerstören, ja selbst in der gewaltsamsten Zertrümmerung aller bisherigen poli= tischen und bürgerlichen Ordnung standen sie fest — und konnten ihr Daseyn in den glücklichen Zeitpunkt übertragen, wo Ordnung, Recht und Gesetz sich traulich die Bände bieten, und ihr gemeinschaftliches Bestreben dahinlenken sollen, alle Staatsbürger aufs neue zu beleben, davon sämtliche Kräften durch Betätigung ihres regen Gemeingeistes zur Bewirkung des gemeinschaftlichen Wohlstandes zu vereinen, um das wohltätige Ziel des bürgerlichen Vereins mit schnellen Schritten zu erreichen. Durchdrungen von dem Gefühl die= ses gemeinsamen Bedürfnisses, erkennen auch selbst die Klöster ihren hohen Beruf, nach Maakgab ihrer Kräften durch gemeinnützige Einwirkung die allgemeine Wohlfahrt zu befördern, und so wie sie unter der Egide unseres gerechten landesherrlichen Schutzes sich neuerdings ihres Daseyns zu erfreuen wünschen, eben so willig und bereit zeigen sie sich, nach dem Geist ihrer ursprünglichen Stiftung, mit Gifer und Tätigkeit, mittelbar oder unmittelbar, zur Dervollkommnung der sitt= lichen Volksbildung — als dem mächtigsten Beförderungs=Mittel des wahren Volksglücks und des einzigen wahren Staatszwecks verhältnismäßig einzuwirken und so durch zwedmäßige Autharkeit ihr Daseyn auf das sicherste und Dauerhafteste zu begründen."8

⁸ Vgl. damit — nebenbei — die Rede Augustin Kellers im GRat am 13. Jan. 1841.

Dessenungeachtet fand die Kommission an den Einzelheiten der Vorlage manches auszusetzen:

Präambel: Diese enthielt wiederum Erwägungen, wie sie schon voriges Jahr bei ähnlichem Unlaß von der liberalen Opposition mißbilligt worden waren und auch jetzt bei der Kommission keinen Unklang fanden, weil die Aufzählung all der Motive, die den KlRat zur Vorlage bewogen, leicht "die Rechte des Souveräns aufschwankende Sätze begründet und durch böswillige Mißdeutung das unangenehme Resultat darbieten könnte, als würde das, was Recht und Billigkeit zu fordern scheinen, um kleinlichsten Eigennutz ängstelicher Politik, in= oder ausländischer Influenz und besorgter Mißestimmung zu verdanken seyn."9

Klosterartikel. Den aargauischen Klöstern beiderlei Geschlechts wird die forteristenz und Novizenaufnahme zugesichert, sofern sie hiezu hinreichende Mittel besitzen und sich ihren Umständen entsprechend für Religion, Staat und Gesellschaft nützlich machen (§ 1/2). Unter den zugelassenen Klöstern werden, außer den nicht mit Namen genannten Kapuzinerklöstern, ausdrücklich angeführt: Muri, Wettingen, fahr, Hermetschwil (§ 15); dagegen soll das Damenstift Olsberg in eine Erziehungsanstalt für weibliche Jugend umgewandelt werden (§ 16), und in Rücksicht auf die ökonomisch nicht hinlänglich fundierten Frauenklöster in Baden und Bnaden= tal, deren Infassen nur aus wenigen, großenteils alten Individuen bestanden, erhält der KlRat den Auftrag, zwecks Aushebung der Institute und Versorgung ihrer Ungehörigen mit den geistlichen Oberbehörden in fühlung zu treten (§ 17). Die Novizenaufnahme soll nicht uneingeschränkt geschehen: die Unzahl der Novizen hat sich nach dem Einkommen und nach den statutenmäßigen Pflichten zu richten; bei der Aufnahme sollen vorzüglich Kantons= oder dann Schweizerbürger berücksichtigt werden; beim Zuzug von fremden ist die Regierung jeweilen vorher in Kenntnis zu setzen; die Mit-

⁹ U. a. heißt es in der Einleitung: "Also haben Wir infolge Unseres, laut Beschluß der letzten Tagsatzung anerkannten versassungsmäßigen Rechts, und in Beherzigung der Uns von den Klöstern gemachten Vorstellungen und Anträge, wie auch in achtungsvoller Rücksicht auf die Wünsche des päpstlichen Stuhls und der katholischen Stände von der aufrichtigen Begierde geleitet, einerseits zu allem mitzuwirken, was durch Hebung jeder religiösen Besorgnis die Eintracht zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen Unseres Eidgenössischen Bundes und unseres Kantons zu befestigen geeignet seyn mag usw.

gabe der Novizen soll 1600 fr. nie übersteigen (§ 19—20). Die Kommission ging mit obigen Artikeln fast durchwegs einig. In Bezug auf die beiden Frauenklöster Baden und Gnadental stimmte die Mehrheit zu, ohne jedoch von deren Unvermögen überzeugt zu sein; eine Minderheit fand die Säkularisierung sogar bedenklich, hoffte aber in den vorgesehenen Verhandlungen mit der geistlichen Obersbehörde "das Palladium gegen diese Krast-Maßregel" zu sinden. Weiterhin wünschte die Kommission für fremde Novizen die Einsholung der obrigkeitlichen Einwilligung, sowie von Nichtaargauern die Ibnahme des Bürgereids. Eine Stimme setzte sich für Erhöhung der Mitgabe weiblicher Novizen auf 2000 oder 2400 Franken ein.

Schulartikel. § 3 verpflichtet sowohl die im Kanton stehenden als die auswärtigen, aber im Kanton begüterten Klöster und Stifter mit ihren finanziellen und geistigen Mitteln zur Bebung der Unterrichtsanstalten. § 4 umschreibt ausdrücklich die Zweckbestim= mung der Klosterbeiträge, die ausschließlich für Schul-, Cehr- und Urmenanstalten verwendet werden sollen; demselben Zwecke sollen die Vermögensüberschüsse allfällig eingehender Klöster dienen, über= schüsse überhaupt zu Gunsten gemeinnütziger Urmenanstalten (§ 10). Im besonderen sollen vorzüglich die Schulen katholischer Gemeinden gefördert, an einem hiezu schicklichen Orte ein Gymnasium (§ 5), so= wie im Kloster Muri im Einverständnis mit deffen Dorftebern ein Priesterseminar (§ 6 und 7) und endlich im Hauptorte des Kantons ein gemeinschaftliches Lyceum für weltliche Berufe errichtet werden (§ 8 und 9). Die Kommission stimmte diesen Artikeln nach ihrem Sachgehalte großenteils zu. Nun hielt sie dafür, daß die auswärtigen Klöster bei festsetzung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Staate nicht auf gleicher Linie erscheinen dürften wie die einheimischen, son= dern es sollte, wenn überhaupt im vorliegenden Besetz der ausländi= schen Klöster gedacht werden müßte, dies in einem besonderen Para= graphen geschehen. Sodann wünschte die Kommission für die Ein= richtung der höhern weltlichen Unstalt die Sanktion des GRates.

finanzielle Bestimmungen. Die schon genannten materiellen Klosterbeiträge sollen entweder auf das Anerbieten der Klöster hin vom BRat nach Butsinden angenommen oder dann auf Dorschlag des KlRates sestgesetzt werden (§ 11). Diesem Grundsatz zufolge soll der von Muri angebotene Jahresbeitrag von 6000 fr. und das Angebot Wettingens von 5000 fr. genehmigt werden (§ 12). Mit den auswärtigen Klöstern und Stiftern soll der KlRat unter=

handeln oder bestimmte Vorschläge dem GRate vorlegen (§ 14). Stifter und Klöster, welche aus ihrer Mitte außerhalb ihrer Mauern Cehrer zur Derfügung stellen, können deren Gehälter an ihren Beiträgen abrechnen (§ 13). Die frauenklöfter fahr und hermetschwil sollen einstweilen von ihrer Tributpflicht gänzlich befreit werden unter der Bedingung, daß sie sich durch Bildung der Töchter und anderweitige Bemühungen dem Staate nützlich machen (§ 18). Auch an diesen finanziellen Artikeln hatte die Kommission in ihrer Mehrheit nichts Erhebliches auszusetzen, mit Ausnahme etwa des allzubiegsamen § 18. Hingegen trat Rothpletz sowohl innerhalb der Kommission als auch vor dem BRat, auf dessen Wunsch er sein Dotum schriftlich niederlegte, gegen die Paragraphen 11 und 12 auf. Er rügte 1., daß die Bemessung der Klosterbeiträge nicht lediglich auf Grund des Dermögens erfolge, sondern auch auf freiwilliges Unerbieten hin geschehen fonne; 2. daß die mit Muri und Wettingen vereinbarten Beisteuern im Besetz fixiert erscheinen, statt deren Bestimmung dem Vollzug des Besetzes zu überlassen; 3. daß die vorgeschlagenen Beiträge zu niedrig seien, da bei einem Haushalte von 192 Personen die beiden Abteien ein reines Vermögen von mindestens 3 840 000 franken befäßen, das angebotene Opfer gleich 11 000 Franken, also nicht ein= mal 1/3 % ausmache. Im übrigen pflichtete Rothpletz, der die Vor= lage nur als einen guten Unfang betrachtete, dem Kommissionsrap= port und auch den Hauptbestimmungen des Gesetzes bei, "nicht so= wohl aus überzeugung als in Beherzigung vieler mitwirkender Nebenumstände".

Die Kommission trug trotz der Geringfügigkeit ihrer Aussetzungen auf Verwerfung an, worauf der KlAat den Vorschlag zurückzog und geäußerten Wünschen gemäß abänderte. So wurde die Einleitung entsprechend gekürzt, die auswärtigen Klöster und Stifter gesondert behandelt und nur zu sinanziellen Beisteuern angehalten, die Ausnahmebestimmung für Fahr und Hermetschwil sowie der Abzug allfälliger Lehrergehälter fallen gelassen, hingegen an der Säkularisation der Frauenklöster Baden und Gnadental festgehalten, wohl in Rücksicht auf die liberale Opposition, die in der Klosterfrage auf starken Juzug — besonders aus den Reihen der Resormierten! — rechenen konnte. Die Bestimmung Aaraus als Sitz der gemeinschaftlichen höhern Lehranstalt ist gestrichen. Das Votum Rothpletzens fand insofern Berücksichtigung, als der § 12 mit der Fixierung der Beiträge Muris und Wettingens im Gesetz wegsiel und den Gegenstand eines

besondern, sachlich gleichlautenden Beschlusses des GRates ausmachte, aber im Kantonsblatt nicht publiziert wurde. Das auf siebzehn Paragraphen zusammengeschmolzene Klostergesetz wurde vom GRat am 29. Mai 1805 sanktioniert.¹⁰

Mit großem Eifer hatte der KlRat, zur Genugtuung der Klösster, das Klostergesetz unter Dach gebracht, und es war durchaus kein Widerspruch, wenn er nunmehr die mannigfaltigen Widerstände und Hindernisse, die sich dem Vollzuge der von der liberalen Opposition abgerungenen Konzessionen in den Weg legten, zum willkommesnen Unlaß nahm, die Ausführung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes auf die lange Bank zu schieben, bis die Zeitumstände ohneshin eine rückläusige Revision nötig machten (1817).

Was zunächst die Klosterartikel im engen Sinne betrifft, so scheiterte die Aufhebung der Frauenklöster Baden und Gnadental, von denen jenes ein Dermögen von rund 70 000 franken, dieses von rund 110 000 Franken besak, am Einspruch des Nuntius, der den Mangel an Mitteln nicht als einen gerechten Aufhebungsgrund gel= ten lassen wollte. Der Klaat nahm sich zwar vor, einem Gutachten des Reg.=Rats v. Reding folgend, nunmehr die Bewilligung zur Sä= kularisation der beiden Klöster von Dalberg, dem Bischof von Kon= stang, mittelbar oder unmittelbar zu erhalten und zu diesem Zwecke überdies in mündliche Unterhandlung mit dem Konstanzischen Beneralvikar zu treten (Okt. 1806); allein diese Schritte unterblieben, und die Regierung ließ die beiden frauenklöster bestehen, ohne ihnen allerdings, trotz ihren Bitten, die Novizenaufnahme zu erlauben. Un= gesichts der durch die Bundesakte von 1815 ausgesprochenen Garantie der Klöster ließ sich dieser Zustand nicht mehr halten, zumal sich das Dermögen der strittigen Klöster nicht weiter vermindert hatte, das

¹⁰ GRU 1805; Klöster und Stifter U 1803/06; PGR I 197, 221, 222. KI IV 405/9.

¹¹ So schrieben Abt Gerold und Konvent von Muri an den KlAat: "Schon der von Hochdemselben hierzu entworfene Vorschlag lieserte uns die deutlichsten Merkmale jener theuer geschätzten Gunstgewogenheit, welche dieselben seit dem Ansange dero ruhmvoller Regierung uns zu schenken die Gütigkeit hatten, und die uns hinterbrachte Nachrichten von deroselben kraftvollsten Verwendung, dem Hochbelobten großen Rathe die gleiche günstige Gesinnung gegen uns beliebt zu machen, überzeugten uns vollends, daß wir die Erhörung unserer so sehnlichsten Wünsche für gesezliche Versicherung unserer ferneren Existenz und Kortpflanzung unseres Instituts Ihnen, Hochgeachte Herren, vorzüglich zu verdanken haben (12. Juni 1805). KW 3, 21 No. 44.

durch die Bundesgarantie gehobene Vertrauen zu den beiden Klöstern ihr neue Kandidatinnen verschaffte und das Einverständnis der geistelichen Oberbehörde zur Aushebung nicht erhältlich gewesen wäre. 12 Das revidierte Klostergesetz vom 19. Dez. 1817 anerkannte den Fortebestand der beiden Frauenklöster Gnadental und Maria Krönung in Baden und gestattete ihnen die Novizenaufnahme insoweit, als deren Einkünfte zu ihrem Unterhalt ausreichten.

Undererseits wurden die Kapuzinerklöster von Rheinfelden und Causenburg, obwohl durch Gesetz vom 18. Mai 04 anerkannt, nach eingegangener Bewilligung des Nuntius (1806) aufgehoben, 13 im repoidierten Klostergesetz von 1817 daher nicht mehr aufgeführt, weil jenes ganz verlassen und dieses bis auf zwei Patres zusammengesschwolzen und kein Zuwachs mehr erhältlich war. Die Klostergebäude wurden den beiden Städten überlassen: Causenburg mußte sich hiebei verpflichten, die Gebäulichkeiten in gutem Zustande zu erhalten und ohne Erlaubnis der Regierung zu keinem andern Zweck zu verzäußern oder umzubauen; Rheinfelden erhielt das Kapuzinerkloster als Eigentum gegen Erlegung der Schatzungssumme von 4675 Franken (Großratsbeschluß vom 8. Mai 1810).14

^{12 &}quot;Unter diesen Umständen" — heißt es in der Botschaft zum Entwurf eines neuen Klostergesetzes (Dez. 1817) der nunmehr liberalen Regierung an den GRat — "kann die Hemmung ihres Noviziats (der Frauenklöster Baden und Gnadental) als eine durch keine Notwendigkeit gerechtsertigte, dem Geiste der Bundesakte widerstreitende Handlung der Wilkfür, und das Aushebungsmittel selbst durch allmähliches Aussterben der Klosterfrauen als eine allzuharte Maßregel gegen diese mißdeutet werden. — Wir verhehlen Uns daher nicht, daß in Gegenständen, welche die Ausmerksamkeit des Publikums, der katholischen Stände, der Kantons-Geistlichen und selbst des päpstlichen Stuhls anregen, auch der bloße Schein von Wilkfür Uns nicht ganz gleichgültig scheint. Wenn auch der Kanton Aargau im Gesühle seiner Souveränität die gehässige Stimme des Vorurteils verachten möchte, so wäre dennoch der öffentliche Wahn, als seven ihm die Grundsätze religiöser Duldung und geistliche Stiftungen, die nur einem Glaubensbekenntnisse angehören, weniger unantastbar; dieser Wahn wäre weder seinem Kredit, noch seiner innern Ruhe zuträglich."

¹³ PKIR VI 297.

¹⁴ KW III B. Dgl. auch UCB 1910, 200/1 (Wernli, Bausteine zu einer Geschichte des Kapuzinerklosters Causenburg). — Caut Reg. Etat für 1813 gab es im Aargau 196 Klosterinsassen. Muri: 1 Abt, 22 Kapitularen, 7 Fratres, 6 Caienbrüder. Wettingen: 1 Abt, 35 Konventualen. Kollegialstift Zurzach: 1 Propst, 1 Kustos, 7 Chorherren, 3 Stiftskapläne. Kollegiatstift Baden: 1 Propst, 1 Kustos, 2 Coadjutoren, 4 Chorherren. Kollegiatstift Rheinfelden: 1 Propst, 1 Kustos, 2 Chorherren, 4 Kapläne. Frauenkloster Hermetschwil: 1 Abtissin,

Reding riet in seinem schon erwähnten Gutachten zum Vollzug des Klostergesetzes, dem unter dem Stadtrat von Baden stehenden Chorherrenstift eine andere Bestimmung zu geben, da es unter der dermaligen Organisation dem Staate und der Gesellschaft, wenn nicht lästig und durch seinen Müßiggang manchmal ärgerlich, so doch unnütz und zwecklos sei, wie überhaupt die Chorherrenstellen der verschiedenen Stiste nach dem Vorgehen Luzerns in Ruheplätze für ausgediente Pfarrer und Prosessoren umzuwandeln. Ein Unfang mit der hier vorgeschlagenen Maßnahme wurde später in Zurzach gesmacht.

Noch mangelhafter gelangten die Schulartikel des Klostergesetzes zur Ausführung, worüber andernorts das Nötige gesagt werden soll.

Auch den finanziellen Bestimmungen des Klostergesetzes wurde kein völliges Genüge geleistet. Zunächst einmal verzichtete die Regiezung auf die Besteuerung der auswärtigen Klöster und Stifter, da der Dollzug dieser Bestimmung wahrscheinlich andere Kantone zu Gegenmaßregeln veranlaßt hätte. Das revidierte Gesetz von 1817 ließ dasher den einschlägigen Paragraphen weg. Nur für die Kriegssteuern sind auch die auswärtigen Klöster herangezogen worden.

In Rücksicht auf die besondern Beiträge (die sog. dons gratuits!) der Klöster an den Staatshaushalt blieb es für Muri und Wettingen, ungeachtet ihrer Nachlaßgesuche, bei der gesetzlichen Bestimmung. Hermetschwil wurde auf 450 fr. angelegt, fahr auf 600.—, das Stift Rheinselden auf 160 fr. Dom Chorherrenstift Baden scheint nie etwas verlangt worden zu sein; auch dasjenige Jurzachs wurde verschont, und zwar in Rücksicht auf die dort nicht wiederbesetzte Chorherrenstelle, deren Ertrag zu Schulzwecken in Aussicht genommen war.¹⁵

¹ Priorin, 16 Nonnen, 5 Caienschwestern. Frauenkloster Fahr: 1 Priorin, 20 Nonnen. Frauenkloster Gnadental: 1 Priorin, 8 Nonnen, 4 Caienschwestern. Frauenkloster Vaden: 1 Vorsteherin, 9 Nonnen. Kapuzinerkloster Vaden: 1 Guardian, 12 Konventualen; Kapuzinerkloster Vremgarten: 1 Guardian, 15 Konventualen.

¹⁵ Beschluß des KlRates vom 29. Oktober 1806 (auf Redings Rapport hin), Beschluß vom 10. März 1807 (gemäß Vorschlag des Finanzrats vom 8. Jan 07). KW III U No. 44. Dekretenbuch IV 66/67. — Jum Vergleich: Un die Kriegssteuer von 200 000 fr. des Jahres 1805 hatten zu bezahlen das Stift Baden 1200 fr., das Stift Jurzach 4000, das Stift Rheinfelden 1400, das Stift Olsberg 500; das Kloster Muri 9000, das Kloster Wettingen 7000, das Kloster Hermetschwil 1600, kahr 1200, Gnadenthal 300, Baden 150.

Durch das Inkrafttreten des neuen Bundesvertrages, dessen XII. Urt. nicht bloß fortbestand und Eigentum der Klöster garantierte, sondern auch ihr Dermögen in Bezug auf Besteuerung dem übrigen Privatbesitz gleichstellte, entglitt dem Kanton nach dem Buchstaben der verfassungsmäßigen Vorschrift das Recht zum Weiterbezug der jährlichen Geldbeiträge, und die Klöster Muri und Wettingen glaubten wirklich, diese Cast nunmehr abschütteln zu können. Dor allem machten sie staatsrechtliche Gründe geltend, worüber sie der KlRat eines besseren zu belehren vermochte, da es sich ja nur um eine Abgabe vom überfluß der jährlichen Einnahmen und stiftungsgemäße Verwendung derselben zur Erziehung und Armenunterstützung handle. Dagegen bewogen die Rücksicht auf die von Muri und Wettingen vorgebrachten Bründe ökonomischer Urt, sowie die Absicht, die Klöster ans Kantonsinteresse zu fesseln, die Regierung zu nennenswertem Entgegenkommen. Die beiden Klöster, die ihre Beiträge nur bis 1. Juli 1814 bezahlt hatten und Ende 1817 fr. 38 500. fchulde= ten, sollten inskünftig nur 7000 fr. statt 11000 fr. jährlich ent= richten (Muri 4000, Wettingen 3000), und ihr Rückstand wurde auf 14 000 verringert. Don den Chorherren verlangte das Kloster= gesetz von 1817 nichts mehr, zumal Zurzach inzwischen zur Unterstützung von Seminaristen in Anspruch genommen und Rheinfelden in ökonomischem Zerfall begriffen und auf das Schicksal seiner vom Großherzogtum Baden sequestrierten Besitzungen angewiesen war.16

Derhältnis zu den Bischöfen. Kirchlich stand das aargauische Territorium unter zwei Bischöfen; das Fricktal, Leuggern inbegriffen, unter dem Bischof von Basel, das übrige Gebiet unter dem

¹⁶ GRU 1817. — Die großrätl. Komm. (3. B. Dorrer v. Baden; Brentano gew Reg.-Rat; Dr jur. Bertschinger; Suter von Sins, Upp.R.; Umtsstatth. Fischer) stimmte dem kleinrätl. Vorschlag zu, zog aber die Berechtigung des Staats zum Bezug besonderer Klosterbeiträge in Zweisel. "Komm. kann aber" — heißt es in ihrem Gutachten — "auch nicht umhin, mit gleicher unbesangener Offenheit zu erklären, daß sich seit dem Dekret des Jahres 1805 und zwar mit dem eidgen. Bundesvertrag das frühere staatsrechtliche Verhältnis der Klöster wesentlich geändert hat, daß durch diesen Bundesvertrag § 12 nicht nur der Fortbestand der Klöster und die Sicherheit ihres Eigentums von gesamter Eidgenossenschaft gewährleistet worden, sondern ihr Vermögen nun gleich anderem Privatzut den Steuern und Abgaben unterworsen sey, daß folglich jede besondere Unspruchnahme ihres Besitstandes zu einer willkürlichen Handlung gestempelt werden könnte und vor der Bundesbehörde schwerlich behauptet werden dörste".

Bischof von Konstanz. 16a Gegen Ende der Vermittlungszeit gab es im Aargau 67 (bezw. 69) katholische Pfarreien; daneben zahlreiche Kaplaneien, sowie sonstige Benefizialen. Das Kollaturrecht besaßen: Klöster und Stifter: von 26 (27 bezw. 29), Gemeinden: von 10 (11), der Staat: von 31 (29) Pfarreien. 17

Der hält nis zum Bisch of von Basel. Das ausgesproschen konservative Regiment des Bischofs von Basel, Xavers de Nesveu in Offenburg, an dessen Statt der Provicarius generalis und Official Didner in Rheinfelden, später Cschann in Dorneck funktios

Gemeinden: Bremgarten (Gemeinde felbst); Bettwyl (Gemeinde); Klein-Dietwyl (Gemeinde, von Kommende Hohenrain losgekauft Ende 1806); Mellingen (Bürgergemeinde); Oberwyl, Zusikon (Stadt Bremgarten); Rüti (Stadt Zug); Göslikon, Fislisbach, Rohrdorf (Stadt Baden); Kaiserstuhl(-Kaplanei, Stadtrat Kaiserst.).

Staat: Aarau*, Niederwyl, Waltenschwyl (neue Pfarrei, ehemals zu Boswyl), Wohlenschwyl, Birmenstorf, Kirchdorf, Schneisingen, Wislikosen, Cengnau
(bisher Kommende Beuggen), Frick, Gansingen, Hornussen, Kaiseraugst, Kaisten
(Ittenthal als selbständige Cokalkaplanei abgetrennt anno 1812), Causenburg,
Leuggern, Magden, Mettau, Möhlin, Niedermumps, Obermumps, Oeschgen, Olsberg, Schupfart, Stein, Sulz, Wegenstetten, Zeiningen, Zuzgen. — Rheinselden
(Chorherrenstift; der jüngste der Chorherren besorgt die Pfarrei der Stadt; die
Chorherren werden von der Regierung gewählt); Zurzach (Chorherrenstift; der
Dekan als Inhaber des Pfarrkanonikats ist Pfarrer von kath. Zurzach; die Bessetzung erfolgt durch die Regierung**).

Verschiedene aarg. Gemeinden (ref. und kath.) gehörten zu Kirchspielen benachbarter Kantone, z. 3. zu Dietikon (ref. und kath., Staat Zürich).

¹⁶a Über frühere Verhältnisse der Kirche im Aargau vgl. Aarg. Heimatgesch. IV (Mittler, Kirche und Klöster). Darnach wurden die im neuen Kt. Aargau bestindlichen kath. Pfarreien des Dekanats Aesch-Hochdorf abgetrennt und dem Deskanat Bremgarten zugewiesen (1805).

¹⁷ Klöster: Abtwyl, Auw, Sins (Engelberg); Beinwyl, Eggenwyl, Lunkshofen, Boswyl, Bünzen, Hermetschwyl, Muri, Villmergen, Wohlen (Muri); Hägglingen (Stift Beromünster); Ehrendingen (Domstift Konstanz? Staat?); Wettingen, Würenlos, Baden (Kloster Wettingen); Eiken, Wölflinswyl, Herznach (Stift Rheinfelden); Wittnau (Maria Stein); Baldingen-Pfarrvikariat, Endingen, Würenlingen (Stift Zurzach); Klingnau (Stift Zurzach + Stadtrat Klingnau); Merenschwand (St. Leodegar Luzern); Sarmenstorf (Einsiedeln).

^{*} Die kath. Pfarrei in Aarau war zu Gunsten des Paritätsgedankens, und zwar gemäß großrätl. Dekret vom 21. Juni 1803 geschaffen worden. Ogl. hiezu X. Fischer, Abrik der Geschichte der katholischen Pfarrei und Gemeinde Aarau 1803—97. An der kath. Pfarrei in Aarau wirkte der bekannte, in vorl. Arb. mehrsach genannte Pfarrer Georg Diktor Keller von 1806 bis 1814.

^{**} Siehe auch Heuberger, Die aarg, Pfrundgüter.

nierte, führte zu häufigen Unständen zwischen ihm und der aargauischen Regierung. Einige Beispiele mögen hier ausgeführt werden.

Besoldungsfrage. 18 In derselben Weise, wie die Besoldungen der reformierten, sollten auch diejenigen der katholischen Beistlichen von Staatspfründen gesetzlich reguliert werden. Hiebei war jedoch mit dem Widerstand der katholischen Kirche zu rechnen, die die Derstaat= lichung der Pfarrbesoldungen als einen Eingriff in ihr Eigentum betrachten konnte. Ein kleinrätlicher Gesetzesvorschlag, der schon pro 1804 hätte in Kraft treten sollen, wurde hauptsächlich deshalb verworfen, weil sich die Regierung nicht vorher mit den Bischöfen verständigt hatte. Das vorgeschlagene Gesetz sollte darum laut Beschluß vom 8. Juni 1804 vorläufig nur für ein Jahr gelten. Darnach find die katholischen Staatspfründen je nach Bevölkerungszahl, Umfang der Pfarrei und Maß der pfarramtlichen Verrichtungen eben= falls in 4 Klassen eingeteilt, wobei die erste nicht unter 2000, die zweite nicht unter 1800, die dritte nicht unter 1500 und die vierte nicht unter 1200 fr. geben soll. Das Einkommen in seinem Gesamt= betrag in natura oder bar bleibt zugesichert; für den verlorenen Kleinzehnten leistet der Staat eine angemessene Entschädigung, sofern das Einkommen den nach aufgestellter Klassisfikation festgesetzten Betraa nicht erreicht.19

Der KlRat holte nunmehr das Dersäumte nach, indem er den Bischösen von Konstanz und Basel den Entwurf eines künftigen Besoldungsgesetzes unterbreitete. Es hielt nicht schwer, die Zustimmung des Bischoss von Konstanz zu erlangen, in dessen Sprengel ohnehin nur zwei Staatspfründen, Birmenstorf und Wohlenschwil, lagen (22. November 04). Der Bischos von Basel dagegen machte allerlei Bedenken geltend, denen der KlRat sofort Rechnung trug. Trotzem gab jener seine Einwilligung nicht, sondern erklärte, die wichtige Ungelegenheit vorerst mit dem Papst oder dessen Nuntius beraten zu wollen (2. Upril 04, Didner an KlRat). Entgegen dem

¹⁸ für ihre rückständigen, von der helvetischen Liquidationskommission nicht übernommenen Gehaltsforderungen pro 1798—1801 im Betrage von rund 85 000 franken wurden die Pfarrer des ehemaligen Kantons Baden gemäß Großratsbeschluß vom 23. Mai 1804 entschädigt, und zwar von den Kollatoren: Staat, Gemeinden, Stiftungen, Klöstern und Privaten auf der Grundlage des Beschlusses vom 5. Januar 1799. KBl II 379/81. Ogl. Leuthold: Der Kanton Baden (Urgovia 46; 197).

¹⁹ KBl III 59/61. Heuberger 30.

Butachten Weißenbachs, der abzuwarten riet, bis ein endgültiger Entschluß des bischöflichen Ordinariats oder die zu erwartende neue Diözesaneinteilung einen gefügigeren Bischof brächte, legte der KlRat den Besoldungsentwurf ungefäumt dem GRate vor.20 Darnach sind die Pfarrbesoldungen in 5 Klassen eingeteilt (1. Kl. 1850-2000; 2. Kl. 1600—1800; 3. Kl. 1300—1500; 4. Kl. 1000—1200; 5. Kl. 700-950). Wichtiger ist die Bestimmung, daß nicht nur über sämt= liche, den Pfarrbesoldungen gewidmeten Kapitalien, Zehnten und Brundzinse ein Urbar geführt werden, sondern auch die neue Besol= dung auf den Gütern und Grundgefällen der Pfarrpfründe als ur= sprüngliche Hypothek versichert sein und bleiben soll. Damit kam die Regierung einem ausdrücklichen Verlangen des Bischofs von Konstang nach und beseitigte jegliche Besorgnis, als ob die Pfrund= einkünfte ihrer eigentlichen Bestimmung entfremdet und in Staats= gut verwandelt würden. Die Auszahlung soll ungefähr unter den= selben Bedingungen geschehen, wie die inzwischen definitiv geregel= ten Besoldungen der reformierten Geistlichen. Nicht abzurechnen sind die Einkünfte von Kirchenstiftungen, weil hiemit besondere Derrich= tungen verknüpft waren. Weiterhin sollen auf besonderen Wunsch des Bischofs von Basel diejenigen Pfarrer, welche ehemals den grogen Zehnten bezogen und damit zum Bau und Unterhalt der Pfarrhäuser und Chöre verpflichtet waren, hievon befreit sein zu Casten des Staates. Wiederum versagte der BRat, auf Unraten seiner Kommis= sion (Jehle, Herzog von Caufenburg, Bezirksarzt Umsler, Wohler von Wohlen, Geißmann von Wohlenschwil) dem Besoldungsentwurf die Sanktion, und zwar aus demselben Grunde wie das erstemal (21. Mai 05).

Nach längerem Unterbruch nahm die Regierung die Verhandlungen mit dem Bischof von Basel wieder auf und drängte ihn zu einer endlichen Erklärung mit der Drohung, die Aushebung der nach Beschluß vom 8. Juni 04 vorgesehenen Kleinzehntenentschädigung dem BRate zur Sanktion vorzulegen, was besonders für die geringer beschleten Beistlichen nachteilig wäre (10. August 08). Der Bischof antwortete ablehnend unter Ansührung derselben Bründe wie bischer und in übereinstimmung mit dem Nuntius: 1. das Besoldungssgesetz widerspreche den kanonischen Satzungen über das Eigentum der Kirche; 2. es bedeute eine der katholischen Schweiz und andern

²⁰ KW 5 21 No. 65.

katholischenn Ländern widrige Neuerung; 3. es mache die auf Gütern der Kirche angestellten Seelforger zu Staatsbesoldeten, von deren Einkünften ein beträchtlicher Teil durch auswärtige Verwaltung verbraucht werde; 4. in Notfällen unterbleibe, auch bei gutem Willen der Hohen Regierung zur richtigen Auszahlung, die Besoldung des Beistlichen oder werde sistiert. Im übrigen gab der Bischof der Hoffnung Raum, eine Neuregelung des Besoldungswesens werde durch Beibehaltung der Groß-Zehnten überflüssig gemacht und der durch Aufhebung des Kleinzehntens verursachte Schaden vergütet werden (18. September 08). Weißenbach riet dem KlRat ab, seine im August ergangene Drohung wahr zu machen, da der Staat den Grundsatz der Entschädnispflicht für den Kleinzehnten anerkannt habe und auch die Privatkollatoren dazu verhalte. Da außerdem die Absage des Bischofs wiederum zur Verwerfung einer Besoldungsvorlage Unlaß geben würde, so sei es besser, zuzuwarten bis zur Vereinigung der beiden Bistumsteile. Der Kl Rat verschob demgemäß das Ge= schäft (13. Januar 09). Schlieflich schien der Bischof doch einzulenken, wobei er freilich gleich etwa ein Dutzend Bedingungen stellte (15. August 1810). Zwei weitere Gesetzesentwürfe (des "finanzrats?) aus den Jahren 1812 und 1813 zeigen, daß man aargauischer= seits dem Bischof nicht nur in verschiedenen untergeordneten Unliegen, 3. 3. in Abanderung einzelner Gehaltsansätze, entgegenkom= men wollte, sondern auch in dessen Derlangen nach größerer Sicher= heit der geistlichen Einkünfte; nur die Aufnahme einer förmlichen Unerkennung der bischöflichen Rechte auf die Kirchengüter ins Gesetz, wie es der Bischof ausdrücklich forderte, wurde abgelehnt. Im Entwurf von 1812 fand die Garantie des Pfrundeinkommens fol= gende formulierung: "Wenn daher in unvorhergesehenen fällen den auf Staatspfründen angestellten Beistlichen des Kantons die durch gegenwärtiges Gesetz festgesetzte Besoldung ausbleiben sollte: so soll denselben gestattet sein, da, wo der Großzehnten nicht losgekauft ist, die ausbleibende Besoldung bei der nächsten Zehntlieferung ab denen im vorhergehenden Urtikel ihnen verhypothezierten Grundstücken durch gerichtliche Hilfe nach gesetzlichem Unschlag zu beziehen." (§ 16.) "Um jedoch auf den fall hin, daß eine Pfarrbesoldung an einem Orte ausbliebe, wo der Großzehnten schon losgekauft wäre, das Pfrundeigentum gehörig zu sichern, so verordnen Wir: daß bei der Ausleihung jeder Coskaufssumme abgelöster Zehnten in dem betreffenden Urbar genau bemerkt werden solle, welche Pfründen vorher

aus dem losgekauften Zehnten ihre Einkünfte bezogen haben, damit dieselben an den bei Unlegung der Coskaufssumme verpfändeten Brundstücken eine neue Hypothek erhalten, durch welche sie sich bei allfälligem Rückbleiben der Besoldung entschädigen können" (§ 17). Im Entwurf von 1813 steht an Stelle dieser beiden Paragraphen fol= gendes: "Wenn aber von denen den Pfarreien annegierten Boden= zinsen und Zehnten nach dem Gesetz losgekauft werden sollten, so follen die davon fallenden Zahlungen jeweilen auf sichern Unterpfändern an Zins gestellt und in dem daherigen Schuldtitel angezeigt werden, daß das Kapital von dem Coskauf des der betreffen= den Pfrund zugestandenen Bodenzinses oder Zehntens herrühre und daß folglich diese Schuldtitel der Pfrund für die durch dieses Besetz bestimmte Besoldung zur Hypothek dienen und in dem Staatsgewölbe mit einem besonderen Register aufbehalten werden solle." Der KlRat zeigte sich einer derartigen, durchs Besetz festzulegenden Garantie der Pfrundeinkünfte nicht abgeneigt, nur wollte er sie auch auf die reformierten Pfründen ausgedehnt wissen (24. März 1813 an finanz= rat). In diesem Vorstadium blieb das Besoldungsgesetz für katholi= sche Pfarrer stecken; zu einer Einigung mit dem Bischof von Basel kam es nicht. Allem Anschein nach wurde der Beschluß pro 1804 auch weiterhin gehandhabt, und die Beistlichen, die auf Grund des= selben Unsprüche auf Kleinzehntenentschädigung zu haben glaubten, waren immerfort genötigt, mit ihrem Unliegen an die Regierung zu gelangen.

Ehedispenstaren. Nach dem Willen der aarg. Regierung sollten alle geistlichen Dispensationen von Shehindernissen, die durch die bürgerlichen Gesetze nicht anerkannt waren, unterbleiben; nur bei gesetzlichen Hindernissen sollten Dispensationen von mäßigem Bestrage gestattet sein. Die Geistlichen des Fricktals, wo Dispenstaren sür die gemäß Shepatent nicht verbotenen Shen abgeschafft waren, wurden daher ohne weiteres angewiesen, ihre Pslegbesohlenen nicht mehr zur Einholung solcher gesetzlich nicht begründeter Dispensationen von Shehindernissen und Kanzelausgeboten bei der bischöslichen Kurie anzuhalten; Dispensgesuche, die zu gänzlicher Beruhigung gestellt würden, sollten nicht überhaupt verboten sein, nur sollten keine Dispenstaren — abgesehen von Posts und mäßigen Schreibtaren — verlangt werden (27. Mai 1812). Die Regierung wandte sich auch an Wessenberg, der sich sosort mit einem solchen Vorgehen einverstanden erklärte, aber darauf hinwies, daß in den nicht österreichis

schen Teilen seines Sprengels die Einwilligung des Papstes erlangt werden müßte. Provikar Tschann hingegen verteidigte die Dispens= tagen in Unbetracht dessen, daß die Kirche die Aufhebung der im Chepatent für den bürgerlichen Kontrakt abgeschafften Hindernisse in Rücksicht auf das Sakrament nicht anerkenne; gestützt auch auf nachträgliche Rescripte Josephs II., die, allerdings in allgemeinen Wendungen, den besonderen Unliegen der Kirche Rechnung trugen. Da der Papst dem Bischof von Basel für gewisse fälle die Dispens= gewalt nicht erteilt habe, so müßten die Gesuche jeweilen auch noch an den Nuntius in Luzern gerichtet werden; daher die höheren Ge= bühren (Cschann verlangte z Louis d'or im ganzen, für Ürmere weni= ger oder nichts). In übereinstimmung mit dem Gutachten der Kommission ging die Regierung auf die Unterscheidung von bürgerlichem Chekontrakt und Sakrament nicht ein (18. Februar 1813) und blieb bei dem Verbote; auch dann noch, als Cschann (28. Mai 13) die Taren auf ein Minimum zu beschränken versprach. Ein in diesem Sinne abgefaßtes, im Nachlaß Weißenbachs vorgefundenes Projekt= schreiben vom 19. August 1813 an Tschann scheint nicht abgegangen 3u sein.21

fall Brentano.²² Pfarrer Brentano in Gansingen wirkte, obswohl nicht unter dem konstanzischen Regiment stehend, in Wessensbergischem Geiste und leitete 1810 einen Kurs zur Heranbildung fricktalischer Cehrer, und zwar ganz nach den Absichten des damasligen Schulrates. Er benutzte den Unterricht in Naturlehre zur Bestämpfung des Aberglaubens, wobei er jedoch allem Anschein nach auch in Widerspruch geriet mit katholischen Cehren.²³ Dekan Winter

²¹ KW 1 & Fas3. 7.

²² KW 1 D; bes. Fasz. Ogl. auch Keller, Die Aarg. Volksschulverhältnisse 1805—22. Programm Wettingen 1887/88 = 19/21, 42.

²³ Einem Schreiben Winters vom 6. Aug. 1810 an den bischöflichen Kommissär Challamel in Rheinfelden zufolge hat Brentano 3. B. die Verehrung und Anrusung der Heiligen, die Verehrung der hl. Bildnisse, das Gebet für die versstorbenen Gläubigen, den Gebrauch des geweihten Wassers, des gesegneten Holzes usw. zur Zielscheibe seiner Kritik und seiner Spötteleien gemacht. Die Anklagen beruhten auf den Aussagen der beiden Lehrer und Zöglinge Brentanos aus Hornussen und Niederzeihen, die ihre Anschuldigungen schriftlich bestätigten. Brentano gab zu, daß er nebenbei — nicht unterrichtsgemäß — religiöse Gegenstände berührt habe; so habe er 3. B. von dem geweihten Wasser lediglich gesagt, es nütze nichts, wenn ganze Schüsseln voll Weihwasser über die Gräber ausgeschütztet würden, wenn man nicht zugleich bei dem Gebrauche des Weihwassers gedenke, daß die Seelen der Verstorbenen so rein als dieses Wasser werden möchten u. a. m.

von Hornussen, unterstützt von Pfarrer Bäfeli in Bergnach, trat da= her gegen Brentano und sein Institut auf. Er verlangte 3. B. von mehreren Gemeindevorstehern die Rückberufung ihrer Cehrer aus Bansingen und verklagte Brentano wegen ketzerischen Cehren nicht nur bei der bischöflichen Kurie (Cschann in Dorneck), sondern auch beim katholischen Kirchendepartement in Aarau. Der Angeklagte wies die gegen ihn erhobenen Unschuldigungen zurück, unter Be= rufung auf das einhellig günstige Zeugnis seiner Zöglinge in Bansingen, wo Bezirksamtmann ,fenderich, auf Aufforderung des Bezirksschulrats hin, eine Untersuchung vorgenommen hatte (August 1810). Zwei der Schüler (von Hornussen und Niederzeihen) zeugten nachher gegen Brentano, worauf der bischöfliche Kommissar von Rheinfelden eine Einvernahme fämtlicher Kursteilnehmer anordnete (im Adler zu frick), was jedoch die Genehmigung des Bezirksamt= manns nicht fand. Der Schulrat beschwerte sich bei der Regierung über das ohne weltliches Plazet angeordnete inquisitorische Verfahren des Provikars, sowie über die Umtriebe der beiden fricktalischen Beistlichen. Pfarrer Winter hatte sich überdies den Unwillen der oberften Schulbehörde dadurch zugezogen, daß er die beiden Eremplare des Schweizerischen Kinderfreundes, die der Schulrat jeder Schule gratis verabfolgt hatte, vom Cehrer abforderte mit der Begründung, das Cehrbüchlein enthalte ketzerische Sätze. Der KlRat ging im gangen mit dem Schulrat einig. Er zitierte Winter und Bäfeli nach Aarau und ließ ihnen durch seinen Präsidenten im Beisein des katholischen Kirchenvorstehers einen mündlichen Derweis erteilen. Auch die beiden Cehrer sollten verwarnt oder wegen ihres zweideutigen Betragens allenfalls abgesetzt werden. Brentano selbst wurde für seine ferneren Cehrvorträge die unumgängliche Vorsicht empfohlen. Gleichzeitig aab der KlRat dem Provikar Kenntnis von seinen Strafmagnahmen, in der Erwartung, daß dieser durch die Milde der Regierung bewogen werde, die Ungelegenheit nun= mehr als erledigt zu betrachten (19. November 10).24 Diese Erwar= tung erfüllte sich nicht, indem der Provikar Pfarrer Brentano nach Dorneck kommen ließ und zu geistlichen Exerzitien verhielt. Infolge= dessen lehnte Brentano eine vom Bezirksschulrat Caufenburg an ihn gerichtete Einladung zur übernahme eines neuen Cehrkurses ab mit dem Hinweis auf seine Magregelung durch die bischöfliche Kurie,

²⁴ PKIR X 403/4.

die von ihm nicht nur die Erneuerung der Rechtgläubigkeit und acht Tage Korrektion im Kapuzinerkloster von Dornach verlangt, sondern ihm auch jegliche Cehrtätigkeit untersagt und sogar mit Umtsent= hebung gedroht habe. Wiederum, nur energischer, forderte der Schul= rat die Regierung zum Einschreiten auf, "um die ungemäßigten Ausbrüche geistlicher Despotie zu zügeln" (8. Juli 11). Er empfahl fol= gende Makregeln: J. Pfarrer Tschann nicht mehr als Provikar des Bischofs von Basel anzuerkennen, sondern zu verlangen, daß letterer mit Genehmigung des KlRates seinen Stellvertreter aus der aargauischen Beistlichkeit wähle; 2. die Erneuerung der Verordnung, die in mehreren Kantonen und auch im fricktal Geltung habe, daß nämlich bischöfliche Organe keinen Geistlichen in Untersuchung ziehen oder bestrafen dürften ohne Genehmigung der weltlichen Obrigkeit. Der Klaat beschränkte sich auf die unter 2 angeratene Maß= nahme und setzte hievon den Fürstbischof von Basel in Kenntnis (10. Oktober 11).25 Der einläklichen Untwort des Bischofs vom 26. De= zember 1811 konnte die Regierung entnehmen, daß Brentano nach seinem eigenen Geständnis durch seine Reden vor seinen Zöglingen Unlaß zu Mißdeutungen gegeben und durch seine beschwerenden Uus= sagen über seine Makregelung in Dorneck sich der Übertreibung schuldig gemacht habe. Der KlRat — halbwegs zu Kreuze kriechend gab dem Bischof die Erklärung, daß das Betragen Brentanos ihr Mikfallen gefunden habe und das gestörte Einvernehmen zwischen Kurie und Regierung durch den beruhigenden Bericht des Oberhirten wieder hergestellt sei. Sodann sprach er die Erwartung aus, der Bischof werde die Ungelegenheit nicht weiter verfolgen, und gab im übrigen die Zusicherung, daß er der bischöflichen Kurie das Recht, die ihr untergebenen Beiftlichen, zwecks väterlicher Ermahnung zu= rechtzuweisen, nicht streitig machen wolle und in keinem falle, da ein im Kanton stationierter Geistlicher in Religionssachen einem gerichtlichen Verfahren im Aargau unterworfen werden follte, dies nach eingeholter Bewilligung verweigern werde (25. Juni 1812). Der Bischof erklärte in seiner Replik den Vorfall als erledigt, bat aber zugleich die Regierung, die Einberufung zu geistlichen Exerzi= tien im Hause oder im Kanton nicht als gerichtliches Verfahren anzusehen und die vorgängige Erlaubnis nur bei förmlicher gerichtlicher Untersuchung und Bestrafung durch ein geistliches Gericht zu ver-

²⁵ PKIR XI 360.

langen. Der KlRat kam den Wünschen des fürstbischofs nicht bedinzungslos entgegen und schränkte seinen früher kundgegebenen Wilzlen dahin ein, daß er erklärte, das Plazet zum gerichtlichen Derscheine, und weiterhin geistliche Besserungsmittel ohne vorherige Einzwilligung nur gestatte, wenn sie im Kanton angewendet würden. Dem weiteren bischöslichen Ansuchen, die Regierung möchte in redus publico-ecclesiasticis durch die Organe des Fürstbischofs sich an die Beistlichen des Fricktals wenden, entsprach dieselbe ohne weiteres (14. Dez. 12). Damit nahm die Angelegenheit Brentano ihr Ende.

Derhältnis zum Bisch of von Konstanz. Erquicklicher war die Zusammenarbeit des Aargaus mit dem Bischof von Konstanz, dem fürsten Primas von Dalberg, bezw. mit dessen Generalz vikar von Wessenberg. Für die Reformen Wessenbergs — wenigstens für die nächstliegenden — zeigte die Regierung Verständnis, weit weniger hingegen für dessen stürmisches Vorgehen. Einiger Programmpunkte, soweit sie in den Akten einen Niederschlag gefunden haben, möge hier gedacht werden.

Fasten.²⁶ Die Initiative zur Einschränkung des Fastens ging im Aargau von der Regierung aus, die unterm 27. Januar 04 das bischösliche Ordinariat um einen Dispens vom Fasten am Samstag bat für Aarau überhaupt, sowie am Freitag zu Gunsten von Beameten, die weder Küche noch Haushalt führen, sondern an gemeinsamen Tischen oder in Wirtshäusern speisen. Eine Antwort liegt nicht vor; doch wurde offenbar entsprochen, und unterm 13. August 1808 ersfolgte auf den Anstoß hin der Städte Bremgarten, Baden und Melslingen die allgemeine Dispensation für das Samstagsfasten für sämtsliche Bistumsangehörige im Kanton.

für das fricktal wurde der fastendispens ebenfalls gefordert. Die baselschen fastenpatente enthielten für dasselbe solgende Klausel zur allgemeinen fastenpslicht: In dem fricktal mag die bisher versliehene besondere Erlaubnis, auch während der fasten an den Samstagen (die der Quatemberzeit und der Karwoche ausgenommen) fleisch zu essen und an allen den Tagen, an welchen dieses erlaubt ist, auch auf den Abend sür die Kollation fleischspeisen zu genießen, diesmal weiters gebraucht werden. Als der Generalprovikar Tschann

²⁶ Adolf Kury, in der Schweiz. Intern. Kirchlichen Zeitschrift, Neue Folge. 5. Jahrgang, 132 ff., 297 ff., 422 ff.

diese Klausel auslassen wollte — zwar bei gleichzeitiger Instruktion an die Geistlichen, vom Fasten zu entladen, wer sich dasür verwende — gab die Regierung nicht eher ihr Plazet, bis die unterbliebene Klausel dem allgemeinen Gebot wieder beigefügt war (11. februar 1811).

feiertage. Don der Bereitschaft Wessenbergs, die Zahl der feiertage einzuschränken, machte auch die aarg. Regierung Gebrauch. Sie setzte in ihrer Eingabe an den Bischof die Zahl der Feiertage außer den Sonntagen auf 17 fest (Neujahr, Drei Könige, Lichtmeß, Hl. Joseph, Maria Verkündigung, Oftermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, fronleichnam, Peter und Paul, Mariä himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachten, Bl. Stephan, Patron der Pfarrkirche). Das bischöfliche Ordinariat entsprach dem Gesuch unterm 12. Juli 1806. Auch Provicar Didner schloß sich dieser Verfügung an, und zwar nicht nur für das Fricktal, wo die Beschränkung der feiertage ohnehin schon durchgeführt, sondern auch für Leuggern, wo dies bis jetzt nicht der fall gewesen war (22. August 06). Diese Magregel stieß auf verschiedentlichen Wider= stand. So in Rohrdorf, wo an abgestellten feiertagen trotz Warnung des Pfarrers durch lautes Abbeten des Rosenkranzes gegen das Verbot demonstriert wurde. Auf die durch das Dekanat veranlaßte Klage Wessenbergs hin (16. februar 07) ließ die Regierung den Vorfall durch den Amtmann Baldinger von Baden untersuchen, der die Schuldigen zur Abbitte beim Pfarrer verhielt und im übrigen zur Milde riet, womit die Regierung durchaus einverstanden war; nur sollten die Rädelsführer vor Bezirksgericht verwarnt werden (2. Upril 07). In andern Gemeinden des Bezirks Baden, wie in Kirchdorf und Würenlingen, protestierte man dadurch, daß an abgeschafften feiertagen die Gloden wie früher geläutet wurden. Die Regierung, wiederum von Wessenberg angerufen, legte diesem nahe, das Dolk durch die Beiftlichen gründlicher aufklären zu laffen, beauftragte jedoch gleichzeitig den Umtmann von Baden, die Gemeinderäte von nun an für übertreten der Gebote verantwortlich zu machen und den Gemeinden für die Zukunft mit höheren Strafen zu drohen. Der Umtmann begab sich selbst — entgegen der Absicht des KlRats - in die Gemeinden. In Kirchdorf wurde ihm erklärt, die Gloden feien Eigentum der Gemeinde, die damit läuten könne oder nicht. Ihren Wunsch, wenigstens am Nachmittag läuten zu dürfen, schlug er rundwegs ab; gleichwohl läuteten die Kirchdorfer. Die also blokgestellte Regierung mißbilligte das Vorgehen des Amtmanns, ließ es aber im übrigen bei den schon erteilten Aufträgen bewenden (11. Januar 1809).

Bittgänge. Auf größeren Widerstand stießen die Beschränkungen der Bittgänge. Nach Wessenbergs Verordnungen sollten die Bittgänge sowohl in Bezug auf die Zahl als auch auf die Ausdehnung reduziert werden. In Pfarreien mit nur einem Pfarrer follten die Bittgänge bloß innerhalb der Pfarrei oder zu einer höchstens eine Stunde ent= fernt liegenden Kirche stattfinden; wo mehrere Beistliche amtierten, sollte einer zu Bause bleiben, um die Messe zu lesen, die Prozession hingegen konnte bis zwei Stunden weit gehen. Dormittägliche Bitt= gänge mußten auf Mittag, nachmittägliche vor Sonnenuntergang zu Ende sein; das übernachten war strenge verboten. Abbestellt wurde darnach der Bittgang in die Stiftskirche von Zurzach am Ofterdiens= tag; an dessen Stelle sollte eine Betstunde eingeführt werden (28. Upril 03). Gegen den Willen der Beistlichen und ohne sie unternahmen Ehrendingen, Cengnau, Schneisingen, Kirchdorf, Würenlin= gen am Osterdienstag 1805 einen Bittgang nach Zurzach mit Kreuz und fahnen. Die Regierung versprach nur zögernd der klagenden bischöflichen Kurie ihre Unterstützung (6. Mai 05). Auch der mit der Untersuchung beauftragte Umtmann von Baden hielt es für schwierig, plötzlich Wandel schaffen zu wollen. Die Gemeindevor= gesetzten traf keine Schuld, da sie vor dem Unternehmen gewarnt hat= ten und erst mitzogen, als Widerstand nichts nützte. Dagegen wurde das Chorherrenstift Zurzach getadelt, weil es, angeblich aus Unkennt= nis des Verbots, Mitglieder in geiftlicher Tracht zum Empfang entgegengesandt hatte. 1806 zogen die Siggenthaler wieder aus, wobei sich das Stift ruhig verhielt. Die fehlbaren wurden bestraft. 1809 übertrat Würenlingen das Verbot neuerdings; der Urheber des Auszugs, einer der Gemeinderäte, wurde zu dreißig Franken, die übri= gen zusammen zu 10 franken und den Kosten verurteilt, unter Un= drohung verschärfter Strafe im Wiederholungsfalle. Über einen ord= nungswidrigen Bittgang nach Zurzach seitens Kaiserstuhls klagte Wessenberg unterm 27. Juni 1814, worauf der Umtmann von Zurzach angewiesen wurde, den Stadtrat Kaiserstuhls zur Rechenschaft zu ziehen. Ein Bericht darüber ging nicht ein, und der Vorfall geriet offenbar in Vergessenheit — gab es doch damals wichtigere Dinge zu erledigen. — Die Regierung hatte sich auch mit den im Fricktal schon unter Joseph II. verbotenen Bittgängen nach dem Todtmoos auf dem

Schwarzwald zu beschäftigen. Der Amtmann fischinger in Rheinselden wurde angewiesen, Ausnahmen zu gestatten und sanste Mittel zur Abwehr anzuwenden; vor allem sollten hier wie an andern Orten die Priester die Bevölkerung aufklären (19. Mai 04). Die Milde der Regierung versehlte allem Anschein nach ihren Zweck; denn nach den Berichten des Amtmanns Fenderich von Laufenburg sanden noch im Mai 1810 Prozessionen ins Todtmoos statt, und zwar in besträchtlichem Ausmaß. Aus Gipf, Frick, Obersrick seien 480, aus Hornussen 160, aus Geschgen 140, aus Eisen 80, aus Münchwilen 40, aus Sisseln 50, zusammen 950 Personen ausgerückt und drei Tage unterwegs gewesen, wobei etwa 1900 Franken verzehrt worden seien, nicht gerechnet die "Kräme" für die Kinder. Die Geistlichen seien nicht mitgezogen, hätten aber den Auszug auch nicht verhindert. Die Regierung drang auf Abstellung dieser Bittgänge gemäß Gesetz.

Das Konkordat.27 Die Initiative dazu ging nicht von der aarg. Regierung aus, die auch für die Verzögerung des Abschlusses verant= wortlich zu machen ist; nur wider ihren ursprünglichen Willen hat sie den Unstoß dazu gegeben. Der Klaat hatte nämlich darauf verzichtet, von dem Stift Zurgach die durchs Klostergesetz vorgeschriebe= nen Beifteuern einzufordern in der Absicht, durch Einziehen der erftbesten ledig werdenden Chorherrenpfrund sich schadlos zu halten. Die Belegenheit dazu bot sich anfangs 1806 durch den Hinschied des Chorherrn Schwendbühl; die Stelle war jedoch in einem Monat erledigt worden, da die Wiederbesetzung nach ehemaliger Observang dem Bischof von Konstanz zukam, von dessen erhabener Besinnung und des= sen Eifer für die Hebung des Bildungswesens die aarg. Regierung ohne weiteres Zustimmung erwartete (26. februar 06). Der Bischof war wirklich bereit, das erledigte Kanonikat unbesetzt zu lassen, ohne sich jedoch über den Derzicht auf das Kollaturrecht, wozu er nicht verpflichtet war, auszusprechen (14. März 06). Der mit der fortsetzung des Geschäfts beauftragte Wessenberg nahm die Cenker des Aargaus angesichts ihres bestimmt geäußerten Wunsches, mit Hülfe von Kirche und Geistlichkeit das Erziehungswesen zu fördern, beim Worte und stellte ihr folgende gewichtige Fragen: 1. Ob eine allgemeine Kasse oder ein fond für das Schulwesen und die Bildungsanstalten des Kantons bestehe? 2. Worin überhaupt und insbesondere die Einfünfte bestehen, welche in diese Kasse fließen? 3. Ob es nicht zwed-

²⁷ KW 1, E fasz. 14 u. 15.

mäßig sein dürfte, diesem fond auch die Bestreitung anderer religiö= fer Bedürfnisse, so ferne ihnen durch besondere Stiftungen noch nicht vorgesorgt sei, zuzuweisen? 4. Ob und wo man gesonnen sei, eine höhere Cehranstalt im Kanton zu errichten? 5. Ob es nicht zwed= mäßig sein dürfte, den Kollegiatstiftern für die Zukunft die dauerhafte Bestimmung anzuweisen, daß die Kanonikate, wenigstens in der Regel, nur öffentlichen Sehrern oder folchen Männern zu Theil werden sollen, die ihre Kräfte im Cehramt und in der Seelsorge aufgezehrt haben? Wie wenig im Grunde genommen dem damaligen KlRat (der ersten Jahre!) an einem engen Zusammenarbeiten mit Wessenberg gelegen war, beweist der Umstand, daß das vom 22. März 06 datierte Schreiben erst am 27. Januar 09 beantwortet wurde, und zwar erst nachdem der Generalvifar die Ungelegenheit wieder in Erinnerung gerufen hatte (10. September 08). Reg. Rat v. Reding riet als Begutachter dem KlRate zu mündlicher Erörte= rung mit Wessenberg: die Einziehung des Kanonikats, die Errichtung eines Priesterseminars, zwedmäßigere Bestimmung der Stifter und Vereinigung des fricktals mit dem Bistum Konstanz. Der Regierung gingen diese Vorschläge des ausscheidenden Ratskollegen zu weit. In ihrem von friderich und Weißenbach entworfenen Untwortschreiben — das ohne Vorarbeiten nicht möglich gewesen sei! beschränkte sich dieselbe in der Bauptsache darauf, durch den Binweis auf die zur Schaffung höherer Cehranstalten mangelnden Mittel, die Dringlichkeit des Heimfalls der Chorherrenpfrund darzutun, "sodaß wir nicht einmal besorgen, Uns in den fall gesetzt zu sehen, Unsere wegen dem befraglichen Kanonikat gemachte Eröff= nung mit jenen Bründen zu unterstützen, die sich in Unsehung der von auswärtigen Behörden ausgeübten Kollaturrechte im allgemeinen aus dem System anderer Staaten und noch besonders aus dem Reichs= deputations=Schlusse herleiten ließen."

Begierig spann Wessenberg den wieder angeknüpsten, wenn auch dünnen faden weiter. Schon am 27. März 09 unterbreitete er der Regierung solgende Dorschläge: 1. Derwendung der Einkommens= überschüsse von Bruderschaften und Wallsahrtskapellen zu Gunsten der Schulen des Pfarrbezirks; 2. Einrichtung eines bleibenden Bil-dungsinstituts für katholische Cehrer in der Abtei Wettingen; 3. Aus= bildung würdiger Seelsorger, zu welchem Zweck in Ermangelung eigener Anstalten das Studium in Euzern oder in Candshut, sowie die Austeilung von Stipendien an Theologiekandidaten genannter

Cehranstalten und weiterhin die Einrichtung eines Seminars in Muri für praktische Pastoralbildung und Verleihung eines vom Bischof von Konstanz zu besetzenden Kanonikats als Besoldung für dessen Dorsteher empfohlen werden. 4. Umwandlung der Kanonikate Zurzachs und Badens in Staatspfründen für Männer, die sich im Cehramt oder in der Seelsorge verdient gemacht haben. 5. Zuwendung der Interkalargefälle des vakanten Kanonikats in Zurzach entweder an das fünftige Seminar oder an den aus den Klosterbeiträgen sich bilden= den fonds. Der mit der Begutachtung dieser Zuschrift betraute Schulrat empfahl der Regierung, die darin enthaltenen Vorschläge nicht unbedingt von der hand zu weisen; denn es sei eine erfreuliche, ob= gleich seltene Erscheinung des Zeitalters, daß selbst eine bischöfliche Behörde kein Bedenken trage, einer Candesregierung Winke zu geben, wie allenfalls Kirchengelder zu wohltätigen Zwecken und fromme Stiftungen zu edleren, den Zeitbedürfnissen angemessenen Wohltätig= keits=Unstalten angewendet werden könnten. Der KlRat ging mit dem Schulrat einig und genehmigte dessen Projektschreiben, unter Ausmerzung einiger anzüglicher Stellen (19. Juli 1809). Ohne wei= teres zugestimmt wird der Benutzung von Bruderschafts= und Kapel= lengeldern, sowie den zu einer besseren Ausbildung der Geiftlichen gemachten Vorschlägen, die freilich 3. T. schon verwirklicht worden (Stipendien) oder durchs Gesetz vorgesehen waren (Priesterseminar Muri). Zur Ergänzung dieser Bestrebungen werden Konkursprüfungen neu anzustellender Pfarrer gewünscht. Auch die Umwandlung der Kanonikate in Ruhepfriinden wird gebilligt, sei jedoch in Zurzach Abanderung der Stiftsstatuten möglich; denn unter jetzt waren jedem Chorherrn nicht nur eine Antrittstage von 1200 franken zu Bunften des Staates, sondern auch vier Karenzjahre auferlegt, während welcher Zeit er sich mit den kärglichen und mit flei= ßigem Chorsingen verbundenen Präsenzgeldern zu begnügen hatte forderungen, die an verdiente, ruhebedürftige Breise nicht wohl ge= stellt werden könnten. Abgelehnt wird die Errichtung eines katholi= schullehrerseminars im Kloster Wettingen (f. Abschn. Schulwesen). Schließlich erklärte sich die Regierung zu Unterhandlungen in Aarau bereit, sobald die Verzeichnisse der Bruderschafts= und Kapellenstiftungen eingegangen seien. Wessenberg drängte: ohne auf die Bitte des Klaates um Verschiebung der Reise zu achten, er= schien er schon anfangs Oktober 09 in der aarg. Hauptstadt, und aus den dort stattgehabten Besprechungen zwischen ihm und den beiden

Abgeordneten der Regierung, Kleinrat fetzer und Schulrat Keller, ging ein umfassender, von Keller stark beeinflukter Konkordats= entwurf hervor, beinahe das ganze aufbauende Programm Wessen= bergs enthaltend, den letzterer noch im selben Monat der aargaui= schen Regierung unterbreitete. Es handelte sich hiebei um folgende Dorschläge: 1. förderung des Schulwesens und zwar durch Benut= zung der Einkommensüberschüsse von Bruderschafts= und Kapellen= fonds, Bildung von Schullehrern in einem Seminar, Weiterbildung derselben in Repetierschulen der Bezirke. 2. Ausbildung fähiger Beistlicher zur Seelsorge, und zwar durch Errichtung eines katholi= schen Gymnasiums in derjenigen Stadt, die dazu die größten Dorteile bietet, unter gleichzeitiger Verleihung von Chorherrenstellen an Weltpriester, die zu einem Gymnasiallehramt fähig sind; weiter= hin durch Austeilung von 6 Stipendien zu 200 Franken an Theologiekandidaten, sowie durch Derpflichtung aller Philosophie= und Theologiestudenten zum Besuche der für dieses Studium vorzuschreibenden höheren Cehranstalten; weiterhin durch Errichtung eines Priesterseminars in Sion, in Verbindung mit einer allfälligen, später an= zuschließenden theologischen Studienanstalt. 3. fortbildung der Beistlichen durch Konkursprüfungen bei Verleihung geistlicher Pfründen, wozu die Bedingnisse der Zulassung und Befreiung angeführt werden. 4. Zwedmäßige Benutzung aller einfachen Benefizien zum Besten der Seelsorge und des Schulwesens, d. h. Verpflichtung der Benefiziaten zur Aushülfe in der Pfarrei. 5. Dersorgung verdienter und invalider Seelsorger und Pfarrer mit Auhepfründen, und zwar mit den Kanonikaten des Kollegiatstifts Zurzachs, ausgenommen Dekanats= und Pfarrkanonikat und zwei weitere Präbenden, wovon die eine dem Regens des Seminars zugedacht ist — bei gleichzeitigem Erlaß der Untrittsgelder seitens der Regierung und Aufhebung der Karenzjahre ("ohne Schaden der jetzt lebenden Chorherren") und unter Vorbehalt der Abanderung der Stiftsstatuten seitens des Bischofs; weiterhin Zuwendung der Vakaturgefälle erledigter Kanoni= kate ("unbeschadet der jetzigen Chorherren") an eine Kasse zur Un= terstützung von Pfarrern, die unvermögend sind, bei Krankheit oder Alter einen Dikar zu halten. 6. Unstalt zur Korrektion fehlerhafter Beiftlicher — in Verbindung mit einem Kloster oder Stift und unter Aufsicht eines Weltpriesters.

Noch weiterhin mußte der Generalvikar die Angelegenheit in Erinnerung rufen (Oktober 1810, September 1811). Die Gründe der

Verschleppung sind nicht allein auf das Konto konservativer Einflüsse zu setzen, sondern auch auf dasjenige der liberalen Opposition. Unter den hindernissen, die sich dem Derkommnis in den Weg legten, ift vor allem die Doppelspurigkeit des bischöflichen Regiments anzuführen, da die Vereinigung der katholischen Candesteile unter einem Bischof als eine unerläfliche Voraussetzung zur ersprieflichen Zusammenarbeit von Staat und Kirche betrachtet wurde, während der Konstanzer Generalvikar sein Konkordat auch unabhängig von der Bistumsfrage unter Dach zu bringen suchte. Neben diesem formalen Mangel richteten sich auch Bedenken materieller Natur gegen verschiedene Bestimmungen des geplanten übereinkommens, vor allem gegen die Schulartikel und die Errichtung eines Priesterseminars. Alle auf das Schulwesen sich beziehenden Vorschläge wurden schließlich abgelehnt, da sie nicht nur großenteils durchs Besetz erledigt waren oder sonstwie erfüllt wurden, sondern auch die reinliche Scheidung von Kirche und Schule bei ihrer Unnahme getrübt hätten.

Was das Priesterseminar betrifft, das die Regierung dem Beneralvikar gegenüber als einen Ungelpunkt des Konkordats bezeich= nete, so hatte schon Reg. Rat v. Reding in seinem bereits mehrfach genannten Gutachten zum Vollzug des Klostergesetzes die Verwirklichung eines solchen Institutes empsohlen, da in einem eigenen Seminar der Priefter zeitgemäßer, einheitlicher und dem Staate dienlicher gebildet werden könne, d. h. in einer gemäßigten Urt, die gleich weit entfernt sei von der engherzigen scholastischen Ausbildung inner= schweizerischer Seminarien, wie von derjenigen der loderen ausländischen Universitäten. v. Reding befürwortete zwar die Wahl Muris zur Aufnahme des Seminars, da sich dort geeignete Männer vorfanden, die ihre theologischen Wissenschaften von den gröberen Schlakfen der flösterlichen Scholastif gereinigt hätten und willens wären, einem Rufe an das geplante Institut zu folgen; doch sollte Muri nur erkoren werden unter der Bedingung, daß die Regierung sich den nötigen Einfluß vorbehalte und die neue Unftalt vom Kloster getrennt werde und die Cehrer nicht unter der Zwangsjacke klösterlichen Gehorsams stünden. Die Organisation des Priesterseminars würde daher nach Unsicht v. Redings einige Ausnahmen von den bestehen= den Ordensregeln erfordern, "die vielleicht dem alten Klostergeist einige Zuckungen verursachen dürften, weshalb die etwas delikate Ungelegenheit gang im Stillen zu betreiben wäre." Denn es scheint, daß das Kloster selbst, unter Zustimmung des Nuntius, von der ihm zugedachten Ehre nichts wissen wollte, weil es außer der Gefährdung seiner Exemtion und Klosterdisziplin seitens des Staats eine zu liberale Einwirkung auf das Seminar oder vielleicht gar die Berufung des kath. Pfarrers Keller in Aarau als Ceiter desselben befürchtete. Auch auf liberaler Seite, voran im Schulrat, war man gegen eine Unterbringung der Priesteranstalt in Muri; aber aus entgegengesetztem Grunde, weil man nämlich den starr konservativen Einfluß der klösterlichen Sphäre scheute.28 Als Ersatz für Muri verfiel man auf das Klösterlein Sion, das nach Aufhebung Sankt Bla= siens seiner Auflösung entgegenging; aber auch dieses Projekt, wo= für besonders Pfarrer Keller warb, scheiterte einstweilen, wie der KlRat Wessenberg versicherte, an den Eigentumsansprüchen, die der Großherzog von Baden auf Sion geltend machte (21. Oktober 11). Wie weit dieser Umstand der Regierung ein willkommener Vorwand war, den Gedanken an ein Priesterseminar auf gute Urt beiseite legen zu können, bleibe dahin gestellt; schließlich — kurz vor Abschluß des Konkordats — verzichtete sie endgültig auf die Derwirklichung dieses Instituts mit der Begründung, daß es demselben wahrscheinlich an genügender frequenz gebrechen würde. Infolge Wegfalls des Priesterseminars konnten inskünftig sämtliche Präbenden des Stifts Zur-3ach, ausgenommen das Dekanats= und Pfarrkanonikat, als Ruhe= pfründen verwendet werden.

Somit fielen die beiden ersten Abschnitte des Wessenberg'schen Entwurfs, nämlich Schulwesen und Pfarrbildung, gänzlich dahin.

Auch an den übrigen Vorschlägen mußten noch allerlei Änderungen angebracht werden. So setzte es die Regierung durch, daß auch die Deputaten (bischössliche Vertreter neben dem Dekan) von der Konkursprüfung nicht befreit, dagegen ältere Geistliche etwas mehr geschont wurden. Andererseits erlangte es Wessenberg, daß 1. zur Entschädigung der einzelnen Chorherren des Stifts Zurzach, die bis jetzt zum Bezug des Toten Jahrs berechtigt waren, beim Hinschied

²⁸ Diesbezüglich bemerkte der Schulrat in seinem Projektschreiben an Wessenberg im Sommer 1809: "Daß der Gesetzesbeschluß (betreffend Priesterseminar) noch nicht realisiert wurde, kömmt einzig daher, weil man besorgte, eine so wohltätige Unstalt könne im klösterlichen Dunstkreise unmöglich gedeihen. Der gezgebene Wink eines Hochwürdigen Ordinariats ist uns angenehme Aufforderung, uns anderwärts um ein schickliches Gebäude zu einem so edlen Zweck umzusehen." Diese Stelle ist im Entwurf gestrichen und in der endgültigen Fassung durch eine neutralere Wendung ersetzt.

eines derselben die Ernennung oder wenigstens die Installierung des Nachfolgers um ein Jahr hinausgeschoben wurde, für welche Zeit den Erben des Verstorbenen das Präbendeeinkommen zufließen solle; daß 2. zur Entschädigung der Stiftsfabrik Zurzach, die bis jetzt die Einkünfte dreier, nunmehr aufzuhebender Karenzjahre bezogen hatte, nicht nur der angesammelte Ertrag der seit 1806 vakant belassenen dortigen Chorherrenpfründe mit Einrechnung der Präsenz zugewiesen werden sollte, sondern auch zwei Dritteile aller weiteren Einkünfte der nicht mehr zu besetzenden Pfründe, während der restliche Dritteil bedürftigen Seminaristen, und zwar, wie es der Klaat verlangte, von der Kantonsregierung zugeteilt werden sollte. Die Bestimmung über die Vakaturgefälle erledigter Kanonikate blieb stehen. Übrigens war zu demselben Zwecke eine allgemeine Regelung der Vakaturgefälle auf Unregung der aarg. Regierung mit dem Bischof von Konstanz vereinbart worden, wonach alle Überschüsse dieser Urt, ausge= nommen das Einkommen eines Monats bei Erledigung einer Ofrund durch den Tod des Inhabers, in die geistliche Unterstützungskasse flossen (bischöfl. konft. Neuordnung vom 22. Oktober 1812, von der aarg. Regierung genehmigt 28. April 1813).29 Der letzte Abschnitt betreffend die Korrektionsanstalt für Beistliche wurde beibehalten, obschon nur von platonischer Bedeutung, da zur Ausführung eines derartigen Instituts die Mittel gänzlich fehlten.

In dieser stark abgeschwächten, bezw. abgeänderten Gestalt wurde das Konkordat am 21. Juni 1813 vom KlRat, acht Tage später vom Generalvikar Wessenberg und am 6. Juli vom Bischof Karl Großherzog in Uschaffenburg "mit großem Vergnügen" bestätigt. 30 Schon am 30. September desselben Jahres kam die im Konkordat vorgesehene Prüfungskommission zustande: Pfarrer Viktor Keller, der am Übereinkommen großen Unteil hatte, Präsident; die Dekane Mäschlin von Eggenwil und Hausheer von Wohlen, die Pfarrer Treyer von Lengnau und Surer von Rohrdorf.

Bistumsfrage. Die Tatsache, daß zwei Bischöfe in das kirchliche Regiment eines so kleinen Territoriums, wie es der katholische Aar-

²⁹ Aarg. Gesetzessammlung 1847, II. Bd. 689/91. Darnach bezog die Vakaturgefälle eines Monats bei Ableben des bisherigen Inhabers der Dekan ("Dekanatsmonat"), der für diese Zeit den Pfarrverweser zu entschädigen hatte. Dieselbe Verpflichtung hatte auch die Unterstützungskasse, solange ihr die Interkalargefälle zusielen.

³⁰ Uarg. Gesetzessammlung 1847, II. 3d. 669/74.

gau darstellte, sich teilten, bedeutete allein schon einen wenig wün= schenswerten Zustand. Wenn aber erst noch, wie dies der fall war, die beiden Seelenhirten sich von verschiedenen Grundsätzen leiten ließen, "daß man eine Kluft von mehreren Jahrhunderten unter ihnen wahrzunehmen glaubte, "31 dann mußte Abhülfe zu einem drin= genden Erfordernis werden. Die Ukten zeigen, daß sich der junge Kanton angelegentlich mit dieser frage beschäftigt hat. Hiebei gin= gen konservativ und liberal weit auseinander, zwar weniger in Rücksicht auf das Endziel als in Bezug auf den einzuschlagenden Weg. Während das katholisch=konservative Lager die aargauische Bistums= frage nur im Zusammenhang mit der allgemeinen Regelung der Bis= tumsverhältnisse zu lösen gedachte, wobei unter Ausschaltung des liberal geleiteten Bistums Konstanz, aber im Einvernehmen mit dem Papste die Schaffung eines nationalen Bistums ins Auge gefaßt wurde, dem die aargauischen Katholiken irgendwie eingegliedert werden sollten, trat die Aarauerpartei, obwohl sie grundsätzlich ebenfalls eine nationale Zusammenfassung des katholischen Aargaus anstrebte, zunächst, d. h. bis zum Ableben des Bischofs von Konstanz, bezw. bis zur Abklärung der Nachfolge, nicht nur für die Beibehal= tung des bisherigen Bistumsverbandes ein, sondern befürwortete auch die Vereinigung fämtlicher katholischer Gebiete des Aargaus mit dem Kirchensprengel von Konstanz unter weitgehender oder gar gänzlicher Ausschaltung des Papstes.

Die liberale Cösung scheint nach und nach Boden gewonnen zu haben, umsomehr, als die von der Tagsatzung aus in den Jahren 1803—06 angeregten Versuche, eine allgemeine Neuordnung des Bistumswesens herbeizusühren, sich als nicht zeitgemäß herausstellten.32 Zum eigentlichen Versechter der liberalen These machte sich der seit 1807 neu organisierte Schulrat, und hier insbesondere der katholische Pfarrer Keller in Aarau, dessen cetero censeo die Unterwerfung des gesamten katholischen Aargaus unter das konstanzische Kirchenszepter war. Ohne diese Maßregel hielt er das geplante Abkommen mit Kons

³¹ Butachten friderichs und Weißenbachs an den KlRat 1809.

³² Kaiser 75/76. Oechsli I 654/55. Don der Aussichtslosigkeit auf eine gesmeineidgenössische Sösung der Bischofsfrage ging auch die Instruktion zur Cagssatzung von 1805 aus, weshalb darin für die Kantone, die unter mehreren Bischössen stünden, die Freiheit reklamiert wird, ihre Kirchsprengel unter einen einzigen Bischof zu stellen — wobei kaum etwas anderes als der Anschluß des Fricktals mit etwa 1/3 aller aarg. Katholiken an den größeren Teil in Betracht kam.

stanz sür wertlos und bezeichnete offen — in seinen aussührlichen Gutachten zu den wessenbergischen Konkordats=Vorschlägen — die päpstliche Intervention als überslüssig. Um den Bischof von Basel gesügiger zu machen, sei es ratsam, daß Konstanz auf seinen Bistumsanteil im Kanton Solothurn verzichte, "wogegen sich vermutlich die dortige Regierung nicht sträuben werde, weil ihr Dalbergs Krummstab zu grell in die Augen blitze und es ihr daran gelegen sein müsse, das Kirchenwesen des Kantons, in den bisher drei Bistümer eingriffen, auf eine größere Einheit zu reduzieren."

Anders war die Stimmung im Klaate, dessen Mehrheit weit entfernt war, dem Drängen des Schulrats nachzugeben, sondern am bisherigen Zustand ohne Not nichts zu ändern gedachte. Verschiedene Vorfälle hatten ihn schon 1806 veranlaßt, die Bistumsfrage durch eine Kommission, bestehend aus v. Reding und Weißenbach, zu prüfen, ließ aber die Ungelegenheit allem Unschein nach in Vergef= senheit geraten. Erst im Frühjahr 1809, als die Verhandlungen mit Wessenberg wieder aufgenommen wurden, wiederholte die Regierung den vor drei Jahren gegebenen Auftrag und betraute damit Friderich und Weißenbach. Die beiden empfahlen eine Coslösung von Konstanz, 1. da die dortige Sukzession unsicher, 2. der Einfluß des Uargaus auf die Bischofswahl gleich null und 3. es überhaupt zweckdienlich sei, wenn die Diözesen sich mit dem weltlichen Herrschafts= gebiet deckten. Der Aargau möge daher anläglich der Tagfatzung mit den übrigen Kantonen des Bistums Konstanz die nötigen Schritte vereinbaren, um im Einverständnis mit dem Papfte zum Ziele gu gelangen, d. h. zur Vereinigung aller katholischen Bewohner des Kantons mit benachbarten katholischen Kantonen unter einem eigenen schweizerischen Bischof. Der Klat hielt offenbar dafür, daß diesem Dorschlage keine günftigere Aufnahme zuteil würde, als den Bemühungen ähnlicher Urt einige Jahre zuvor, und verschob die Ungelegenheit auf eine "schicklichere Zeit" (29. April 09).

Erst 1813 kam die Bistumsfrage wieder in Fluß, und zwar durch zwei sast gleichzeitig eingegangene Zuschriften.³³ Die eine stammte von Candammann und Rat von Uri und den übrigen Urskantonen, die unter andern auch den Kanton Aargau einluden, sich an einer gemeinsamen Aktion zu beteiligen zwecks Absonderung der

³³ für das folgende ist zu vergleichen fleiner, Aarg. Kirchenpolitik in der Restaurationszeit, ACB 1896, 22 ff.

schweizerischen Bistumsteile von Konstanz, unter engster fühlung= nahme mit dem Nuntius (30. Januar 13). Weniger umfassend war die in der zweiten Zuschrift enthüllte Absicht Solothurns, das zusammen mit dem Aargau ein nationales Bistum zu bilden wünschte (13. Januar 13). Zur Begutachtung der Unträge bestimmte der KlRat wiederum friderich und Weißenbach, und es scheint, daß es den beiden nicht schwer wurde, zu einem Schluß zu kommen, da der Vorschlag Uris, d. h. eine Neuregelung der Bistumsangelegenheit unter dem Vortritt der vom Nuntius inspirierten Innerschweis neben dem Ungebot Solothurns nicht in frage kommen konnte. Dagegen rieten die Begutachter dem KlRate, das Unerbieten Solothurns nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Zwar stehe die solothurni= sche Regierung im Beruche kultureller Rückständigkeit, welchem Übelstande aber dadurch begegnet werden könne, daß der Uargau auf die erste vorzunehmende Bischofswahl, unter Berufung auf die größere Bevölkerungszahl, einen entscheidenden Einfluß gewinne und einen Aargauer auf den bischöflichen Stuhl setze, der innert 8-10 Jahren Solothurn in ein liberales Sahrwasser zu bringen vermöchte, sodaß dann auch einem solothurnischen Prälaten das Kirchenregiment ohne Nachteil für den Beist der Zeit anvertraut werden könnte. Das Gutachten streift auch die finanzielle Seite der Ungelegenheit und hält auch in dieser Hinsicht den Untrag Solothurns für ausführbar. Als Hülfsquellen zur finanzierung des neuen Bistums werden genannt: 1. der bischöflich konstanzische Sustentationsfonds;34 2. Dispensa=

³⁴ Gemäß Übereinkunft zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft und dem Kurfürstentum Baden rom 6. febr. 04 übernahmen die schweig. Diözesan-Kantone alle Liegenschaften, Rechte und Gefälle, die das ehemalige Hochstift und Domkapitel von Konstang in der Schweiz befessen, sowie die daraufhaftenden Schuldforderungen (= 1 288 249 Gl 40 Kr) und verpflichteten sich außer der übernahme der Passivkapitalien des fürstbistums und Domkapitels Konstang auf Schweizerboden (= 548249 Gl 40 Kr) zur Bezahlung eines Ablösungskapitals von 440 000 Gulden an den Kurfürsten von Baden sowie eines Sustentationsfonds von 300 000 Bl zugunsten eines für die schweizerischen Diözesan-Gebiete zu begründenden Nationalbistums "für die Bedürfnisse und Unsprüche des unter dem konstanzischen Bistum gestandenen Kirchensprengels in der Schweiz." Sodann hatten die Diözesankantone aus den Zinsen des fonds dem Bischof von Konstang und Kurfürst Erzkangler jährlich 10 000 Gulden an dessen Sustentationsfumme zu bezahlen, solange er das Bistum versehe, sowie 3000 Gulden an die Domkapitularen während 15 Jahren (von 1806 an). Der Aargau übernahm von den Passivkapitalien 14 450 Gulden, von dem Dotationskapital 36 000 Gulden. Der Gesamtfonds warf jährlich 15 000 Gulden ab, blieben also je 2000 Gulden

tionstagen; 3. Klöster= und Stiftsbeiträge; 4. staatlicher Zuschuß, der jedoch gering sein werde, da der neue Bischof höchstens 6—10 000 Gulden erhalten dürfte. Diesmal konnten Friderich und Weißenbach nicht nur auf Zustimmung im konservativen Lager rechnen, son= dern selbst seitens der liberalen Opposition, die in dem solothurnischen Untrag ebenfalls einen gangbaren Weg zur Lösung der Bistumsfrage erblichen mußte — für den Fall, daß die Liquidation des schweizerischen Unteils am Bistum Konstanz unvermeidlich würde. Der KlRat konnte daher ruhig der solothurnischen Regierung in vagen Ausdrücken zustimmen und sich zur Anbahnung eines dies= bezüglichen Gedankenaustausches bereit erklären — Bemühungen übrigens, die durch die rasch sich solgenden Ereignisse überholt wursden.

Unter der Wucht der durch Napoleons Sturz herbeigeführten politischen Konstellation hatten sich 11 Kantone — ohne Aargau und Euzern — auf Betreiben der vom Nuntius Testaserrata gesührten Urkantone und unter Kenntnisgabe an den Bischof von Konstanz geeinigt, den päpstlichen Stuhl um die Erlaubnis zur Costrennung schweizerischer Bistumsteile zu Gunsten einheimischer Oberhirten zu bitten (April 1814). Der Papst willigte ein (7. Oktober 14) und tat zugleich den noch wichtigeren Schritt, indem er die Trennung von Konstanz vollzog und über die abgerissenen Gebiete den Propst von Beromünster, Bernhard Göldlin von Tiesenau, zum apostolischen Dikar einsetzte (31. Dezember 1814). Weiterhin entband der Auntius durch ein Sendschreiben, das der Regierung des Aargaus nur auf indirektem Wege zur Kenntnis gelangte, die Geistlichen des Kantons vom Gehorsam gegenüber Konstanz und hob gleichzeitig das bisherige Fastenindult für die Samstage auf (1. Januar 15).

So viele Entscheide, soviele Schläge wider das aargauische Regiment. Besonders betroffen fühlen mußte sich die liberale Opposition, deren bisheriger Kirchenpolitik die geschickten Schachzüge des Nuntius stracks zuwiderliesen. Obwohl sie inzwischen erstarkt war und eben im Begriffe stand, die Zügel der Regierung in die Hände zu bekommen, gebot ihr doch die politische Klugheit, sich dem fait accompli zu fügen; denn der Kampf um den Kanton war noch nicht ganz ausgetragen und erforderte die Schonung der Gefühle des katho-

übrig. Der Sustentativnssonds (No. 1) wurde 1821 an die Kantone verteilt. Die restierenden Kapitalzinse von 1810 bis 21 bildeten den Sustentationssonds No. 2. Kaiser 5, 505 ff. Jsele 121 ff., 131, 386 ff.

lischen Volksteils. Weniger disponiert, in Wallung zu geraten, war die bisherige mediationsmäßige Regierung (in ihrer Mehrheit), da sie sich weniger durch die erfolgten Underungen an sich als durch die form derselben, nämlich durch die brüske und gängliche Beiseite= setzung der weltlichen Souveränitätsrechte verletzt fühlen mußte. Sie wagte zwar einige Protesthandlungen und machte ihrem Ürger Luft in einer gereizten Korrespondenz mit dem Nuntius,35 trat aber im übrigen Schritt für Schritt den Rückzug an. Sie suspendierte zwar, unter beruhigenden Zusicherungen an die Beiftlichkeit, die Bekanntmachung und Vollziehung des Sendschreibens Testaserratas und verfagte vorläufig dem neuernannten apostolischen Dikar die Unerkennung, da weder der Bischof von Konstanz noch der GRat zu den einschneidenden Maßnahmen Stellung genommen hätten (18. Januar 15); sie empfahl jedoch dem BRate, nachdem sie inzwischen vom Nuntius belehrt worden sei (20. Januar 15), daß in Bistumsangele= genheiten allein der Papst zu entscheiden und überdies der Bischof von Konstang sich dessen Entscheid unterworfen habe, sich vor der Macht der Tatsachen zu beugen, was das Parlament befolgte, und zwar am selben Tage, da die neue restaurationsmäßige Regierung bestellt wurde (26. Januar 15).36 Die durch das kirchliche Oberhaupt

³⁵ Die Zumutung der aarg. Regierung, der Auntius möge die durch sein übereiltes Vorgehen und durch seinen Mangel an Kühlungnahme mit dem bischöflichen Ordinariat erregten Gemüter beruhigen, wies dieser schroff zurück mit der Begründung, daß er nur mit dem Bischof zu verhandeln habe, nicht mit der Offizialität, deren Widerstand nicht ins Gewicht salle. «Je ne traite, et je ne puis traiter qu'avec l'Evèque lui-même que j'ai déjà informé dès le 25 janvier des procédés irréguliers de son Provicaire général de Constance et que j'ai rendu responsable de toutes les conséquences. Lui seul a l'obligation directe d'instruire son officialité de la réprimer et de la punir comme elle le mérite» (4 Fevr. 1815). Die regierungsrätliche Antwort vom 8. Februar suchte den aargauischen Standpunkt zu wahren, ließ aber die Sache damit aus sich ruhen.

³⁶ Der Beschluß hat solgenden Wortlaut: Es gehe aus den vorliegenden Catumständen noch keineswegs die Überzeugung hervor, daß der in der bischöflichen Verwaltung der Konstanzer Diözese eingeführte provisorische Zustand für Unsern Kanton schon jetzt in rechtlicher form bestehe; in vollem Vertrauen aber, gestützt auf Ihre Weisheit und religiösen Sinn, bevollmächtigen Wir Sie, Hochgeehrte Herren, unbedingt, im Namen des Kantons und unter Verwahrung seiner landesherrlichen Rechte über seinen durch Umstände herbeigeführten provisorischen Zustand in der bischöflichen Verwaltung des zur Diözese Konstanz gehörigen Theils Unseres Kantons im Einverständnisse mit den betreffenden löb-

geschaffene Cage war hiemit anerkannt, was seitens der Regulargeistlichkeit ein freudiges Echo auslöste.³⁷ Das von Konstanz ergangene fastengebot wurde nicht mehr weiter geleitet, sondern die Beistlichen Dock (an Stelle Kellers in Uarau) und Hausherr zu Göldlin
abgeordnet, zwecks Dereinbarung eines dem luzernischen Beispiel
konformen Derhaltens, mit dem Erfolg, daß schon am 3. februar
das neue fastengebot gestattet wurde. Der vom konstanzischen Domkapitel erlassene Protest gegen die seit Beginn des Jahres 1815 ge-

lichen Mitständen das Angemessene abzuschließen, mit dem beigefügten Wunsche, daß die Dauer jenes provisorischen Zustandes so viel möglich abgekürzt werden möchte. 2. Bevollmächtigen Wir Sie unter Vorbehalt Unserer Ratisikation auch zu den gutsindenden Unterhandlungen für die Festsetzung der künstigen bischöfl. Verhältnisse Unseres Kantons mit dem Wunsche, daß wo immer möglich die Vereinigung des gesamten Kantons unter einem einzigen geistlichen Oberhirten bewirkt werden könne."

37 Welche Stimmung unter der Geistlichkeit — besonders den Ordensgeistlichen — herrschte, läft sich aus den Untworten erschließen, die auf die zögernde Haltung des KlRats gegenüber den Beschlüssen des Heiligen Vaters und seines Nuntius eingingen. Das Schreiben der Regierung vom 18. Januar, worin sie die Kundgebung des Nuntius suspendierte, war an die Umtsleute an Baden, Zurzach, Bremgarten und Muri verfandt worden, zuhanden der Dekane in Chrendingen, Wohlen und Eggenwil, der Abte von Wettingen und Muri, des Propstes zu Baden und Stiftspropsts in Zurgach, der Kapuzinerquardiane in Baden und Bremgarten. Schaufelbühl, der Stiftspropst der heiligen Verena, schrieb u. a.: "Inzwischen kann ich Ihnen Hochwohlgeb. Hochgeachte Herren, nicht verhehlen meinen innigften Wunsch, den auch die Gesamtheit der katholischen Geiftlichkeit unseres Kantons laut ausspricht, daß es in der Weysheit und Güte Unserer Hohen Regierung liegen möchte, die Wege zu einem eigenen Episcopat zu ebnen, die hinderniffe zu räumen und an herstellung desselben wohltuende hande väterlich zu bietten. — In dem gegenwärtigen Zustand ist und muß die Beiftlichkeit höchst verlegen seyn; Sie vermißt in ihren Religions- und Gewissensangelegenheiten ihren Ordinarius: indem die geistliche Jurisdiktionalien Sr. Eminenz, dem ehevorigen Berrn Bischofen abgenohmen find, sodaß es nunmehr außer seiner Befugnisse steht, selbe ferners in der Schweiz auszuüben" (21. Jan. 15). Oder Jost Unton hausherr, Dekan des Kapitels Mellingen: "Denn weil das ganze Ereignif der durch den heiligsten Dater Pius VII. förmlich vollzogene Trennung des schweiz. Antheils von dem bischöfl. Sitz zu Konstanz, die Ernennung und feierliche Installation seines neuen apostol. Generalvikars selbst durch die Aarauer und andere Zeitungen schon allgemein bekannt gemacht worden, steht ja allerdings zu befürchten, unfer kath. Dolk möchte dies Zurudhalten der hoben Regierung, sowohl als das Stillschweigen ihrer Geistlichkeit in eine ihr Gewissen und Pflichten betreffenden Sache mit Unruhe und Miftrauen, als eine Widersetzlichkeit gegen so feierliche Aussprüche und Verordnungen des höchsten Oberhauptes der Kirche beargwohnen und so eine längere Zwischenzeit eine Zeit des Argernisses werden."

troffenen Änderungen des Nuntius im Bistum Konstanz wurde von der aargauischen Regierung nunmehr konsequenterweise verboten.

Damit war die neue aargauische Regierung freilich noch nicht am Ende der Bistumsfrage, sondern erst am Anfang.38

Schulwesen.1

Der Schulrat.

Organisation von 1803. Über dem Erziehungswerk des helvetischen Aargaus liegt die Morgenfrische einer erwachenden Zeit; der Vermittlungsepoche aber ist gutzuschreiben, daß sie im ganzen das Neugewonnene behielt, einzelne Impulse sogar fortsührte.

Die wenn auch nicht fertigen Grundlagen für das neue Schulwesen enthält die vom GRat ohne nennenswerte Opposition am 23. Juni 03 sanktionierte "Organisation der obersten Erziehungsbehörde des Kantons Aargau", die sich an das erziehungsrätliche Verfassungs= projekt von 1802, vielfach wörtlich, anlehnt. Der neue "Schulrat" besteht aus 13 Mitgliedern, von denen eines dem Kleinen und zwei dem BRat zu entnehmen sind. Die Wahl steht erstmals ausschließlich dem KlRat zu, künftig erledigte Stellen besetzt er aus einem drei= fachen Vorschlag des Schulrats; den Aktuar wählt sich der Schulrat selbst. Das Hauptmerkmal der neuen Erziehungsbehörde ist die kon= fessionelle Scheidung in eine reformierte und in eine katholische Kom= mission, welch letztere, von einer diesbezüglichen Bestimmung Be= brauch machend, noch eine Untersektion für das Fricktal ausschied, ohne ihre Einheit preiszugeben. Ein weiteres, von Stapfer vorge= schlagenes Entgegenkommen an die Konfessionen, nämlich die Dor= schrift, daß jede Kommission je zwei von der Beistlichkeit vorzu= schlagende Pfarrer zählen muffe, fand keine Nachahmung. Jede der beiden Kommissionen, deren Mitgliederzahl übrigens nicht bestimmt wird, wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten; sowie ihren Uktuar, auch aus ihrer Mitte oder außerhalb. Mur die Uktuare werden für ihre Urbeiti entschädigt; den entfernter wohnenden Mitgliedern werden Reise= und Zehrungsauslagen vergütet. Jede Kommission hat die Aufsicht über die Schulen ihres Sprengels. Ohne ihre Genehmigung darf kein Schulbuch in den ihr unterstellten Schulen einge-

³⁸ Bistumseinrichtungen Cahier 21; KW 1 Ed. 21 1813/15.

¹ PSR 1803—06, unvollständig; PSR ref. u. kath. Kom.; PSR I, II (von 1807 an). Missiven; Akten (wichtig: Erziehungsrat 1803/7).

führt werden; handelt es sich um ein Schulbuch für den Religions= unterricht, so ist die betreffende geistliche Oberbehörde beizuziehen und die Bestätigung der Regierung einzuholen. Die Einheit des Ge= samtrats wird aber ausdriidlich festgehalten. § 1 sagt: es wird in dem ganzen Kanton Aargau nur eine oberfte Erziehungsbehörde sein. Alle Verordnungen ergehen im Namen des Gesamtschulrats, die Kommissionen haben nur um Bekanntmachung und Vollzug besorgt zu sein. Der Schulrat übt die Oberaufsicht aus, auch über Kloster- und Privatschulen. Er ernennt die den Kommissionen unterstellten Schulinspektoren, die als Bindeglieder zwischen der Oberbehörde und den lokalen Aufsichtsorganen zu fungieren haben. Der Schulrat stellt den Cehrern die fähigkeitszeugnisse aus und nimmt die Wahl vor, wo der Staat die Besoldung ausrichtet, während in den übrigen fällen (was meist zutraf) die Wahl den Gemeinden zusteht. Bei Streitigkeiten in Schulfachen zwischen Cehrern und Gemeinden follen zunächst die Sittengerichte eine gütliche Vermittlung versuchen; bei fruchtloser Bemühung entscheidet der Schulinspektor; die endgültige Erledigung, sofern von den Parteien rekurriert wird, behält sich der Schulrat vor. Der Schulrat unterbreitet alljährlich dem KlRat Vorschläge über die zur förderung des Schulwesens notwendig auszuwerfenden Beträge, über deren Verwendung am Ende des Jahres Rechnung abzulegen ift. Er ist weiter befugt, über Schulgüter und allfällige Stiftungen bei den zuständigen Verwaltungsbehörden die nötigen Auskünfte einzuziehen. Die Einheit des Schulrats wird auch dadurch unterstrichen, daß das kleinrätliche Mitglied ständiger Präsident ist und sich den Dizepräsidenten selbst auswählt.

Der oberste Schulapparat sunktionierte nicht reibungslos. Dor allem zu schwerfällig. Daher gestattete der Schulrat schon in seiner ersten Sitzung (28. Sept. 03) zur Beschleunigung des Geschäftsganges den einzelnen Kommissionen, allgemeine Schulverordnungen nach gegenseitiger Verständigung auszusühren, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Gesamtrat in der nächsten frühjahrssitzung. Sodann wurde (29. Sept. 03) zur Erledigung unausschiebbarer Geschäfte ein engerer Ausschuß von 5 Mitgliedern bestellt (Hünerwadel—Präs., Dav. Frey, Rahn, Baldinger, Weizmann), der seine Versügungen im Namen des Schulrats bekannt machen, die Gutheißung dafür in der nachsolgenden Plenarsitzung einholen sollte.² Wie es scheint, bes

² Die reformierte Kommission beschloß, sich — wenn immer möglich — alle Dienstage nachmittags zu versammeln; die auswärtigen Mitglieder wurden nur

trachtete sich nach und nach die vom kleinrätlichen Mitaliede Hünerwadel präsidierte und in Aarau sich versammelnde reformierte Kommission als interimistischen Schulrat; wenigstens behandelte sie Be= genstände und faßte Beschlüffe in deffen Namen, die in die Domäne des Gesamtschulrats einschlugen.3 Hiegegen wehrte sich die von dem rührigen Abte Steinegger präsidierte, in Wettingen jeweilen tagende katholische Kommission und verlangte eine schärfere, die Parität strifte wahrende Grenzlinie zwischen den Kompetenzen des Schulrats und denjenigen der Kommissionen gemäß folgenden Grund= fätzen: 1. der gemeinsame Schulrat als oberfte Schulbehörde sollte nur vereinigt wirken können; 2. in der Zwischenzeit sollten die beiden Kommissionen nach den Schulgesetzen und gemeinsam angenom= menen Grundsätzen "definitiv fürfahren"; 3. das von der Regierung bestellte Präsidium ist als das einzige gemeinschaftliche Band beider Kommissionen anzusehen. Die katholische Kommission erwirkte sich den Beschluß des Gesamtrats, daß sich beide Abteilungen viertel=

alle Monate einmal erwartet. Die Sitzungen waren daher meistens nur von den in Aarau wohnenden oder dort sonstwie sich aushaltenden Mitgliedern besucht (Hünerwadel, Rahn = Aktuar der resorm. Kommission und des Gesamtschulrats, D. Frey, Ringier, selten Meyer Sohn). Auch in den etwas weniger häusigen Sitzungen der katholischen Kommission waren meistens nur die nächstwohnenden Mitglieder anwesend.

3 Uls Beispiele hiezu einige Beschlüsse der reformierten Kommission (aus dem Protokoll):

Der Stadtrat Mellingen wird zur raschen Wiederbesetzung der vakanten Cehrsstelle ausgesordert (23. X. 05) und der von der Majorität desselben erwählte Xavier Hübscher von Schonen bestätigt (20. Nov. 05) — Wahl nachmals vom Gessamtrat annulliert.

Der Schullehrer von Schwaderloch wird der Regierung zu einer Unterstützung von 2 Klaftern Holz empfohlen (23. X. 05). Schulrat Weizmann wird — statt der von ihm begehrten monatlichen 20 fr. zu Gunsten der Schullehrer des Bezirks Laufenburg — 40 fr. zuerkannt — bis zur nächsten allgemeinen Sitzung, da der Petent seine weiteren Unträge vorzubringen habe. Weizmanns Rechnung im Betrage von 81 fr. für Reisekosten in Schulgeschäften wird gutgeheißen und zur Bezahlung angewiesen (26. III. 06).

Gesuche der Gemeinden Dottikon und Unterlunkhofen um Subvention zur Erbauung neuer Schulhäuser werden dem Aktuar zur Berichterstattung übergeben (30. Juli 05) und so öfters.

Die Regierung wird ersucht, die fortsetzung der Bildungsanstalten für Candschullehrer zu genehmigen und für die reform. Bezirke 1050, für die kath. Bez. 900 fr. zu bewilligen (7. V. 06).

Die Rechnung des Uktuars des Schulrats für 1806 wird untersucht und als richtig befunden passiert (20. I. 07).

jährlich ihre Protofolle abschriftlich "zu besserer Kenntnis der Gesschäfte und genauer Verbindung" mitteilten. Die im Herbst 1806 von der katholischen Kommission eingesandten Resormvorschläge blieben ohne folge. Es war allem nach nicht bloß der schleppende Geschäftsgang, der an dem Schulrat mißsiel: der kath. Kommission ging die konfessionelle Scheidung zu wenig weit, während umgekehrt der Larauerpartei die konfessionelle Trennung grundsählich zuwider war. Dieser Partei wies aber der Schulrat noch ein weiteres Gebrechen aus: die mehrheitlich konservative Zusammensezung. Die von der Larauerpartei betriebene Umschaffung des Schulrats, wie später derzienige des Kriegsrats, geschah nicht lediglich um der Vereinsachung des Verwaltungsapparates willen, sondern mehr noch in der Abssicht, in diese sür die Entwicklung des Kantons wichtigen Dikasterien liberale Mehrheiten zu bringen.

Reorganisation von 1807. Schon im Frühjahr 1807 (nach dem Ableben des Abtes Steinegger) fühlte sich die Aarauerpartei stark genug, eine ihren Absichten entsprechende Reform des Schulrats in Bang zu bringen. Sie hatte nicht nur im BRat durch Schlagworte wie: Kapitalisierung der ,feudallasten, Bereinfachung des Berwal= tungsapparats u. dgl. die Opposition verstärkt, sondern auch im KlRat bereits fuß gefaßt. Hier war es vor allem Zimmermann, der sich der Schulratsreform annahm; der Klaat hieß im ganzen dessen diesbezüglichen Vorschlag, wie auch das Begleitschreiben an die Ge= setzgeber gut. Auch der BRat sanktionierte auf Empfehlung seiner Kommission hin (Herzog, Verfasser des Gutachtens, Jehle, Bez.= Umtmann Baldinger, a. Reg. Statth. Weber, fenderich) anstandslos die kleinrätliche Vorlage, betitelt "Underweitige Organisation des Schulrats, um das wichtige fach der Erziehung neu zu beleben und um die obere Aufsicht und Verwaltung desselben mehr zu verein= fachen." Das taktische Manöver der Aarauerpartei trug seine Früchte. Einmal in Rücksicht auf die organisatorische Umgestaltung des Schul=

⁴ Mitglieder des 1. Schulrats (9. Aug. 03): Reg.R. Hünerwadel, Präs.; Sebastian Steinegger, Abt des Gotteshauses Wettingen; Ringier, Präs. d. App.Ger.; Dekan Mösch in frick; Jimmermann in Brugg; frey, Pfarrer in Veltheim; Bez.Amtmann Baldinger (an Stelle des ursprünglich gewählten Dr. Dorer in Baden); David frey von Aarau; falk, Pfarrer in Baden; Rud. Meyer, Sohn, in Aarau; Pfarrer Weizmann in Causenburg; Joh. Baptist Mantelin von frick; Cudwig Rahn von Aarau. Später an Stelle Zimmermanns Pfarrer Hünerwadel von Zosingen (6. Aug. 06). (Konservative in Sperrdruck.)

rats. Un Stelle der bisherigen Doppelspuriakeit gab es inskünftig nur noch einen unteilbaren Schulrat; von konfessionellen Kommissionen ist keine Rede mehr. Die Parität ist nur noch in Bezug auf die Mitgliederzahl beibehalten, indem drei Mitglieder reformierten, drei katholischen Bekenntnisses sein müssen, die sich nur ausnahmsweise gesondert versammeln dürfen, wenn es sich nämlich um die Beratung von ausschließlich religiösen Begenständen handelt, die unter allen Umständen von den Mitgliedern der betr. Kommission entschieden werden sollen. Die Zentralisierung wird hier dadurch betont, daß drei Mitglieder des KlRats im Schulrate sitzen, die Ernennung der sieben Mitglieder kurzweg der Regierung zugewiesen wird, der sogar die Bestätigung des Uktuars vorbehalten ift, sofern der Schulrat den= selben nicht aus seiner Mitte erwählt. Im übrigen kehren die Be= stimmungen von 1803 fast durchwegs wieder, nur daß das Präsidium jetzt vierteljährlich wechselt und dem Schulrat die Kompetenz von 150 fr. "für einzelne Gegenstände in Aufmunterungs-, Entschädigungs= und Unterstützungs=Sachen" eingeräumt wird. Weiterhin glückte es der Aarauerpartei, bei der Zusammensetzung des neuen Schulrats die Oberhand zu gewinnen. Der vom KlRate, dessen libe= rales Element inzwischen durch den Eintritt Berzogs verstärft worden war, unterm 15. Juni 1807 ernannte Schulrat zählte vier libe= rale Mitglieder. Die Zusammensetzung war folgende (liberale in Sperrdruck): Zimmermann, friderich, Weißenbach, a. Reg. St. feer, Pfarrer Rahn, Uppell. Richter Jehle, Pfarrer Keller in Aarau. Die auf den ersten Anlauf hin, fast wie durch eine Über= rumpelung erlangte liberale Mehrheit ließ sich nicht so leicht festhal= ten. Im Jahre 1809 traten Jehle, sowie — aus nicht recht ersicht= lichen Gründen — der um das aarg. Schulwesen verdiente Rahn aus. Der Schulrat schlug für die Wiederbesetzung der beiden Stellen vor: Dekan Hünerwadel von Cenzburg, Uppell.A. David frey, Hauptmann Bächli von Brugg, Oberst Schmiel, Major Pfleger, Rektor Evers und Xaver Bronner,4a lauter Ciberale, ausgenommen der politisch konser= vative Hünerwadel, der jedoch Beweise lebhaften Interesses für das Schulwesen gegeben hatte. Der Klaat wählte zunächst nur hünerwadel, und erst auf erneute schulrätliche Aufforderung hin füllte er auch die zweite Lücke aus, und zwar — unter Umgehung der vorge= schlagenen Liste — durch die Person des politisch gemäßigten Jos.

⁴a PSR 1 129.

Ant. Balthasar, Kantonsbibliothekar in Aarau (23. August 09).⁵ Die Abschwächung, die das liberale Element hiedurch erlitt, änderte an dem eingeschlagenen Kurs wenig oder nichts. Wunder wirken konnte auch der neue Schulrat nicht; doch zeugen eine Reihe von Errungenschaften von dessen Aktivität, wie die Schaffung der Bezirksschulräte, die endgültige Einrichtung des Instituts Olsberg, die Bemühungen um eine einheitliche Lehrerbildung, die Derstaatlichung der Kantonsschule und Hebung der Stadtschulen — dies alles dank vor allem dem durchschlagenden Einflusse Zimmermanns und seinen rastlosen Hilfskräften Feer und Keller, welch letzterer hauptsächlich als vorgeschobener Posten verwendet wurde.

Primarschule.6

Grundlegend für das Volksschulwesen des jungen Kantons war die Schulordnung vom 6. Mai 1805 (i. K. bis 1822). Un den Vorarbeiten hiezu hatten sich beide Kommissionen beteiligt und je einen Entwurf eingereicht. Die endgültige fassung zu handen der Regierung wurde den beiden Schulräten Rahn und Weizmann anvertraut und sodann der reformierte, von Rahn verfaste ausführliche Entwurf zur Grund= lage genommen. Der Schulrat begleitete die überreichung desselben an den KlRat mit folgenden Worten (11. November 04): "Wir be= nuzten bey dieser Arbeit den Weg der Erfahrung und legten dabey die ehemalige K. Kaiserliche, sowie die zürcherische Schulordnung zum Grunde mit den Abanderungen, welche die Verschiedenheit des Dolkes und der Zeitbedürfnisse zu erfordern schien, die darin enthal= tenen Dorschriften führen das Candschulwesen zwar nicht zu einem vollkommenen, doch aber zu einem sehr verbesserten Zustand; und obgleich auch dieser nicht sogleich und allgemein wird erreicht werden fönnen, so werden Wir dennoch, Hochgeachte Herren, vermittelft Ihrer höheren Unterstützung trachten, mit schonender Rücksicht auf Umstände, aber auch mit ernsthafter Entschlossenheit dieser so dringend notwendigen Derbesserung immer auch Eingang zu verschaffen." Der Vorschlag unter dem Titel "Unmaßgeblicher Entwurf zu einer

⁵ Ogl. zur Charakteristik Balthasars, dessen Vorrede zur Herausgabe der "Helvetia", Ld. 1, Aarau, Hornung 1823.

⁶ für eingehende Kenntnisnahme s. Keller, Die Aarg. Volksschulverhältnisse während der Dauer des ersten Schulgesetzes (1805—1822). Programm Wettingen, 1887/88, Beilage 1—48.

Schul= und Cehrordnung für fämtliche Candschulen des Kantons Uar= gau" war als eine Ausführungsverordnung zu den im Gesetz vom 23. Juni 1803 enthaltenen Grundsätzen gedacht, "als ein Handbuch für Cehrer, dann auch Eltern und Vorgesetzte" und darum detailliert gehalten. Der Klaat ließ den Entwurf durch eine Kommission — Hünerwadel, Weißenbach, Kasthofer — in eine für das vom BRat zu erlassende Gesetz geeignete form umgießen und nahm auch einige Ubstriche, bezw. Umänderungen namentlich an seinem kirchlich ge= färbten Behalt vor (anfangs Upril 05), in welch knapper Gestalt die Schulordnung auf Unraten der begutachtenden Kommission (Stadt= ammann frey, Uppell. R. Bertschinger, friedensrichter Ott, Bez. Derw. Wetzel, Dögeli v. Caufenburg) ohne weiteres die Sanktion des BRates erlangte.7 Die wichtigste Ergänzung zu dieser Schulordnung bil= det die "Organisation der Bezirksschulräte" vom 1. September 1808, die manches von dem im ursprünglichen Schulordnungsentwurf ge= strichenen Detail aufnahm. Welch schöner Spielraum hieneben noch den untergeordneten Behörden übrig blieb, zeigt die vom Schulrat gutgeheißene "Instruktion für die Candschulen des Bezirks Zofingen" vom Jahre 1813.8

Schulaufsichtsorganen. Höchsten Ortes stand der Schulrat, der sich die unmittelbare Aufsicht nur für die kantonalen Anstalten vorbehielt; als vermittelndes Organ die Bezirksinspektoren und als unterste Ausssührungs= und Kontrollbehörde die Sittengerichte. Das Schwergewicht der Beaussichtigung lag in der schon durch die Helvetik geschaffenen, vom Bat durch das Gesetz vom Juni 1803 sanktionierten und durch das schulrätliche Reglement vom 29. September 03 näher umschriebe= nen Institution des Schulinspektors, der nicht nur mit der Kontrolle über die Schulen seines Bezirks betraut war, sondern auch als Richster bei Schulstreitigkeiten zwischen Cehrern und Gemeinden aufzustreten hatte; jedoch erst nach fruchtlosem Dermittlungsversuch des Sittengerichts, ausgenommen bei Besoldungsdifferenzen, die unmitstelbar vor den Inspektor zu bringen waren. Durch die vom Schulrat vorgenommene "Organisation der Bezirksschulräte" ersuhr das Inspektor zu bringen waren.

⁷ Im schulrätlichen Entwurf sind die höher stehenden Personen stets mit "Herr" tituliert; es ist demnach immer vom "Herrn" Pfarrer, aber nur vom "Schullehrer" die Rede. Diese Urt der Betonung sozialer Unterschiede ist im Gessetz vermieden.

⁸ Hierüber Keller, 37/41.

stitut der Schulinspektion nicht bloß eine personale Erweiterung (Präsident plus zwei oder mehrere Mitglieder), sondern auch eine Vermehrung seiner Kompetenzen; so hatte der Bezirksschulrat die Wahlfähigkeitszeugnisse auszustellen und das Ernennungsrecht der vom Staate zu erwählenden Cehrer, alles unter Vorbehalt schulrätzlicher Bestätigung.

Don zwei Seiten her erfuhr das Aufsichtsrecht des Schulinspektors eine gewisse Einschränkung. Einmal von Seiten der Beiftlichfeit. Der Entwurf zur Schulordnung hatte versucht, von dem frühe= ren Auffichtsrecht der Beiftlichkeit so viel in die neue Zeit herüber zu retten, als nur immer angängig schien. So sollten der Besuch einer anderen als der wohnörtlichen Schule, die Einrichtung von Privatschulen, die Unstellung von Dikaren seitens des Cehrers von der Bewilligung des Pfarrers abhängig gemacht werden, und ebenso hätte er einzig und allein über den Austritt der Kinder aus der Schule zu entscheiden gehabt. Weiterhin wollte der schulrätliche Entwurf den Cehrer zur Aufsicht über die Kinder in der Kirche verhal= ten und dessen Verpflichtung, soweit eine solche bestand, zum Abhal= ten der Kinderlehre gesetzlich festlegen; überdies sollte zur Der= mehrung der Cehrerbesoldung eine durchgängige Verbindung des Siegristen= und Vorsinger= mit dem Schuldienst statthaben9 — der Schulmeister wäre demnach zum gesetzlich anerkannten Behilfen des Pfarrers gestempelt worden. Aber so wenig durch die Wiedereinführung der Sittengerichte oder durch das Gesetz vom Juni 03, wo selbst die dualistische Wendung "Pfarrer und Sittengericht" vermieden ift, der Geistlichkeit als Stand irgendwelche Vorrechte über die Schule eingeräumt wurden, so wenig folgten die Besetzgeber den Infinuationen der pfarrfreundlichen Vorlage zur Schulordnung. Jede Verquidung von Kirche und Schule ift im Gesetz umgangen; dem Geiftlichen fällt zwar der Hauptanteil an der Lokalaufsicht zu, er ift der nächste Aufseher der Schulen, aber nicht kraft seines Standes, sondern aus Auftrag des Staats als die dazu durch Beruf und Bildung geeignetste Persönlichkeit, doch ohne andere Kompetenz als die, dem Lehrer mit gutem Rat an die Hand zu gehen oder ihn bei Pflichtver= gessenheit zu ermahnen oder allenfalls dem Sittengerichte, bezw. dem Inspektor zu verzeigen. Mur die Aufsicht über den Religionsunter= richt der Schule ist dem Pfarrer vorbehalten, ohne dessen Vorwissen

[•] Dies war ein Zusatz des Gesamtschulrats; in der reformierten Vorlage stand er noch nicht.

und Rat der Inspektor hier dem Cehrer nichts besehlen soll — ein dem Grundsatz der Trennung von Schule und Kirche entsprechender Tusatz, den die schulrätliche Vorlage noch nicht enthielt. Im übrigen wurde der Pfarrer bei jeder Gelegenheit zur Mitarbeit auf dem seinem Veruse so nahe verwandten felde der Jugenderziehung ausgezusen unter mehr oder weniger schönen floskeln, die ihn über den Verlust seiner ehemaligen Vorzugsstellung hinwegtrösten sollten.

Noch von einer andern Seite erlitt die staatliche Inspektion Abbruch, von Seiten der Städte, die sich nicht leicht aus ihren bisheri= gen Vorrechten verdrängen ließen. Den Stadträten wurde nämlich gestattet, neben den allgemein gesetzlichen Sittengerichten eigene Schulpflegen aus der Zahl der Mitglieder derselben und den Stadtpfarrern zu bilden, "die keineswegs unter dem Inspektor stehen und demselben keine Derantwortung schuldig sind, als insofern er ein immerwährendes, ordentliches Mitglied der Schulpflege ist und seyn soll." Der Schulrat überließ ihnen auch die Prüfung von Cehrern bei Neubestellung unter Vorbehalt der Ausfertigung der Wählbarkeits= zeugnisse. Das Vorrecht der Städte in Bezug auf das Schulwesen erfuhr jedoch bald eine Abschwächung durch die Organisation der Bezirks=Schulräte. "In den Bezirks=Hauptorten", heißt es im § 11 des Reglements, "wo eigene Schulpflegen vorhanden sind, sind die Glieder des Bezirksschulrathes de jure auch Mitglieder dieser Schulpflege, und sie sorgen dafür, daß in diesen wie übrigen Schulpflegen des Bezirks die nöthige Thätigkeit stattfinde, daß auch hier die allgemeinen Schulordnungen beobachtet, und daß dem Kantonsschulrat über den Zustand dieser Schulen gründlicher Bericht erstattet werde." Diese Magregel entsprang einmal der wachsenden, von der Marauerpartei begünstigten Zentralisierung; sodann der Rücksicht auf die im Parlament stark vertretene Bauernschaft, die jegliche an frühere Zeiten erinnernde Privilegien der Städte ungern fah.

Schulpflicht. Es war für den jungen Kanton sozusagen selbstverständlich, daß er den schon durch die Helvetik eingeführten Schulzwang sanktionierte. Jeder Hausvater war gemäß Schulordnung verpflichtet, seine Kinder nach dem zurückgelegten sechsten Jahr fleißig zur Schule zu schicken, bis sie die gesetzlich verlangten Kenntnisse sich angeeignet hatten, ohne daß eine bestimmte Altersgrenze festgesetzt wurde. Einzig der katholische Vorschlag hatte hiefür ein Minimal-Alter von 12 Jahren vorgesehen. Schulversäumnisse,

worüber der Cehrer eine genaue Kontrolle zu führen hatte, waren daher zu ahnden. Doch nahm die Schulordnung selbst keine bestimmten Strafmaße auf. Nachlässige Eltern sollten dem Sittengericht zur Bestrafung überwiesen werden, welches gemäß Organisation vom 17. Juni 03 eine allgemeine Strafkompetenz zu einer zwölfstündigen Befangenschaft oder zu Geldbußen von höchstens 15 Batzen hatte. Gravierendere fälle von Saumseligkeit konnte das Sittengericht dem Inspektor zu Handen des Schulrats verzeigen. Urmen Hausvätern konnte auch die öffentliche Unterstützung entzogen werden. Junge Knechte, Mägde oder Cehrknaben sollten nicht eingestellt werden, ohne über einen vom Inspektor ausgefertigten Schulentlassungsschein vorzuweisen. Der schulrätliche Entwurf hatte vergeblich vorgeschlagen, gewissenlose Saumseligkeit der Eltern nach fruchtlosen Ermahnungen der unteren Organe durch den Bezirksamtmann bugen zu lassen, und zwar mit mehrtägiger Gefangenschaft gegenüber Vermöglichen und mit Beldbuffen von zwei oder vier franken gegenüber Urmen, unter aleichzeitigem Unschreiben der Namen fehlbarer Kinder an die Schultafel und Verlesen derselben Sonntags in der Kinderlehre von der Kanzel herab.

In jeder Gemeinde sollte eine öffentliche Schule bestehen, die aber auch in begründeten fällen von Kindern anderer Gemeinden besucht werden konnte. Gemäß Erlaß des Schulrates vom 27. August 1804 soll die Schülerzahl einer Schule 80 nicht überschreiten; das Gesetz sanktionierte diese Magnahme entgegen der ursprünglichen fassung der Schulordnung, die ein Maximum von hundert vorge= sehen hatte. Neben dem öffentlichen Unterricht war auch Privat= unterricht erlaubt, den sich natürlich nur Reiche leisten konnten, wes= halb derselbe an die einzige Bedingung geknüpft wurde, daß die pri= vatim unterrichteten Kinder bei den ordentlichen Eramen der öffent= lichen Schule ihres Wohnorts sich über genügende fortschritte aus= wiesen. Der schulrätliche Entwurf hatte noch etwas weiter gehen wollen, indem er die Erlaubnis für Privatunterricht oder, sofern dies ohne Nachteil für den Schullehrer geschehen könne, für Privat= schulen davon abhängig machte, daß auch die Privatlehrer sich einer Prüfung unterzogen und ein fähigkeitszeugnis erhielten vom Schulrat.

Schulbetrieb. Äußerer Gang. Der Unterricht zerfiel gemäß Schulordnung in eine Winter=, Sommer= und Repetierschule. Die

Winterschule begann spätestens mit Martini und dauerte ununterbrochen mindestens bis Mariae Verkündigung. Die Sommerschule sollte womöglich alle Tage oder wenigstens zwei Tage wöchentlich gehalten werden, mit Ausnahme der Ernte- und Berbstzeit; die größeren Kinder sollten an den beiden Tagen vormittags, die Kleinen vor= und nachmittags die Schule besuchen. Die Winterschule dauerte je drei Stunden vor= und nachmittags, die Sommerschule vormittags drei, nachmittags zwei Stunden. Eine besondere Bewandtnis hatte es mit der Repetierschule. Nach dem schulrätlichen Entwurf sollte es sich um eine für den Aargau neue Einrichtung (nach dem Muster Zürichs) handeln, um eine abschließende Stufe für die der Schule bereits entlassenen Kinder, sowie für jüngere Dienstboten, und zwar für solche, die noch nicht zum hl. Abendmahl unterwiesen seien, wie auch für die, "so an Tisch gehen". Die Repetierschule sollte im Winter jeden Montag oder an einem andern bestimmten Tag gehalten wer= den, im Sommer jeden Sonntag (Hl. festtage ausgenommen), zwi= schen der Predigt und der Christenlehre. für diese vermehrte Urbeit hätte der Cehrer Unspruch gehabt auf eine jährliche Zulage von 8 Gulden, die entweder aus dem Kirchen= oder Gemeindegut oder durch allgemeine Tell aufzubringen gewesen wäre. schwächte diese Institution einer Repetierschule einmal dahin ab, daß es dieselbe nicht bloß zur Aufnahme der zum Besuch dieses Un= terrichts bis zum 16. Altersjahr verpflichteten Schulentlassenen und überdies der jüngeren Dienstboten, sondern auch als obligatorischen Ersatz für diejenigen bestimmte, die die Sommerschule nicht besuch= ten; sodann, daß es dem Belieben der Gemeinden freistellte, ja diesen sogar empfahl, die Repetierschule, die zwar — wie vorgeschlagen — das ganze Jahr hindurch gehalten werden foll, "am zweckmäßigsten" auf Sonn= oder festtage nach beendigtem Gottesdienst zu verlegen, wo= durch dann auch die Besoldungszulage überflüssig gemacht werden konnte. Im Berbst, nach Eröffnung der Winterschule, fand die Neuaufnahme der Kinder statt, sowie ihre Verteilung in die verschiede= nen Klassen, unter Eintragung der Namen. Den Abschluß der Win= terschule bildete ein vom Pfarrer und den Schulvorgesetzten, womög= lich unter Beisein des Inspektors abzunehmendes Examen, wobei sowohl die Schulrödel als die Unterrichtsleistungen geprüft wurden. Der Austritt des Kindes erfolgte nach Absolvieren des gesetzlich ge= forderten Unterrichts, wobei ihm ein Entlassungsschein vom Inspektor ausgehändigt wurde.

Innerer Gang (Bildungsarbeit). Über das Bildungsziel enthält die Schulordnung nichts Bestimmtes. Der katholische Entwurf verlangte "fittliche, nützliche und für Religion und das Vaterland wohlerzogene Bürger", das Gesetz "eine treue Unterweisung in aller nützlichen und heilsamen Erkenntnis." Eine Betonung der Erziehungs= gegenüber der Cernschule hat nicht statt; nur die "Organisation der Bezirkschulräte" enthält eine Unspielung darauf, indem dem Inspektor aufgetragen wird, auch darauf zu sehen, daß "Verstand und Berg der Kinder wirklich gebildet werden." Dürftig waren auch die mate= riellen Unterrichtsziele: Derständlich und fertig lesen, schreiben, womöglich rechnen und behörigen Schulunterricht in der Religion. Nicht einmal das Singen wurde aufgenommen, trotzdem es schon der vormalige aarg. Erziehungsrat den Candschulen empfohlen hatte. Hingegen scheinen in den vorgeschriebenen fächern fortschritte gemacht worden zu sein; besonders stark wuchs die Zahl der Rechnenden und Schreibenden.10

über die in den Schulen anzuwendende Methode enthält das Gesetz gar nichts. Dagegen hatte der katholische Entwurf die "Normal= lehre" empfohlen, die im katholischen Teil des Kantons verbreitet war. Die pestalozzische Methode, obwohl ihr in den Erlassen wegen der Abneigung der Bevölkerung gegen diese Neuerung das Wort nicht geredet wurde, fand doch reges Interesse bei den Behörden, und die zu ihrer besonderen Zufriedenheit durchgeführten Cehrerkurse unter Pfeiffers Leitung waren gang in pestalozzischem Beist gehal= ten.11 Chaotische Zustände herrschten im Gebrauch von Schulbüchern, und der Schulrat versuchte auch hier Einheit zu schaffen. 1808 beschlok er die Einführung eines einheitlichen Lesebuches, nämlich den schweizerischen Kinderfreund von Professor Schulthes von Zürich, vermehrt durch eine Beschreibung des Kantons Aargau von Schulrat feer (27. Januar 08). Zwölfhundert Stud sollten gekauft und jeder Schule zwei Exemplare geschenkt werden, vor allem zu Gunften armer Kinder. Der Klaat genehmigte diesen Beschluß mit der Einschränkung, daß die den Schulen verabfolgten Eremplare Eigentum des Staates bleiben sollten (15., 21. November 1808).12 Allem An=

¹⁰ Schulberichte 1804/6. Jahresberichte des Schulrats.

¹¹ Keller, Die aarg. Volksschulverhältnisse, pag. 6. Das 21arg. Cehrerseminar, pag. 10.

¹³ psr 1 48. sr, B no. 48.

schein nach setzte sich das Cesebuch nur langsam durch, da auf eine diktatorische Einführung verzichtet wurde. Die Einführung neuer Cehrbücher war ohne Vorwissen der Bezirksschulräte (s. Organisation derselben) untersagt. Der Schulrat beschäftigte sich auch mit der Einstührung eines allgemeinen religiösen Buches, einer Kinderbibel, wosu jedoch Unterhandlungen mit den geistlichen Oberinstanzen nötig waren und auch eingeleitet wurden.

über die Schulzucht, d. h. über das Betragen des Schülers und Cehrers in- und außerhalb der Schule, verbreitete sich der schulrätliche Entwurf ausführlich. Bier wird dem Cehrer eingeschärft, die Schule nicht zu versäumen — außer bei Krankheit und jedenfalls nicht eigen= mächtig, sich in den Cehrstunden gang dem Unterricht zu widmen; die Kinder unparteiisch zu behandeln und ihnen ein Vorbild zu sein im Derkehr mit den Vorgesetzten (besonders mit dem Pfarrer), wie durch seinen Cebenswandel überhaupt und sich insbesondere des Schwörens, fluchens, Berauschens, der Unzucht, des Spielens, der Prozeßsucht, der Zänkereien und des Jagens zu enthalten. Der Schuljugend ist allseitiges Wohlverhalten beizubringen — den Eltern ge= horsam, gegen alte und angesehene Leute ehrerbietig, gegen ihresglei= den freundlich, liebreich und vertragsam sich zu bezeigen, sich vor dem Bettel bei Durchreisenden, vor Sachbeschädigungen, vor Tier= quälerei zu hüten usw.; jeden Samstag soll der Cehrer den Schulkin= dern "öffentlich und gefliessen" die Unstandsregeln in Unknüpfung an die Vorfälle der Woche wiederholen. fehlbare Kinder sind fach= gemäß und unter Rücksichtnahme auf deren Gemütsart zu strafen: schwathafte, unruhige Elemente etwa durch Versetzen auf besondere Plätze; vorsätzlich Unfleißige durch Nachsitzen oder Zurückversetzen in eine untere Klasse; "Kinder, die lügen, schwören, betrüglich handeln, auf der Gasse unanständig sich betragen, andere Kinder raufen oder schlagen, in der Kirche mutwillig sich aufführen und also mut= willig Boses tun," sollten nach fruchtlosem Ermahnen des Cehrers mit der Rute vorsichtig gezüchtigt werden, so, "daß das gezüchtigte Kind wohl schmerzhafte Empfindungen, aber ja keine Verletzung erleide und der Kopf besonders geschont werde." Schwere Strafen sollten nicht ohne Vorwissen des Beistlichen erfolgen und nicht ohne Kenntnis= gabe an den Inspektor anläßlich der Disitationen. All die angedeute= ten Moral= und Disziplinarvorschriften fanden im Gesetz felbst kei= nen Platz bis auf wenige, kurze und allgemeine Wendungen; das Züchtigungsrecht des Cehrers wird mit der knappen Unweisung abgetan, "in Bestrafung alle Mäßigung zu gebrauchen und kein Kind zu mißhandeln".

Der Schullehrer. Cehrerwahl. Diese bestand aus Wahlfähia= keitsprüfung und Ernennung. Eine erledigte Stelle an einer Cand= schule wurde von der Kanzel verkündigt und im Kantonsblatt aus= geschrieben. Die Bewerber hatten sich beim Pfarrer und dem Sitten= gericht zu melden und beim Inspektor zum Eramen einschreiben zu laffen, der dann Tag und Ort der Prüfung festsetzte und gemeinschaft= lich mit dem Pfarrer, zwei Sittenrichtern und zwei verständigen, rechtschaffenen Hausvätern dieselbe vornahm, und zwar nach Unlei= tung der vom Schulrat aufgestellten Prüfungstabellen, die ausgefertigt und unterschrieben nach erfolgtem Eramen dem Schulrat einzusenden waren. Dieser entschied dann über die Erteilung der Wählbarkeit. Nach der Einsetzung der Bezirksschulräte wurde diesem die Kähigkeitsprüfung überbunden und ebenso die Patenterteilung, unter Vor= behalt schulrätlicher Bestätigung. Bei ungenügenden Ceistungen er= hielt der Kandidat ein Datent auf eine gewisse Zeit, nach deren Derfluß er sich dem Eramen neuerdings zu unterziehen hatte. Die eigent= liche Wahl stand in den Gemeinden, die den Sehrer selbst besoldeten, dem Gemeinderat zu. Der schulrätliche Vorschlag hatte in diesen fällen die Wahl durch die gesamte stimmfähige Bürgerschaft vornehmen lassen wollen, was dann auch tatsächlich je nach den besonderen Umständen öfters geschah. Wo der Staat die Cehrer ganz oder mehr als zur Bälfte besoldete — was aber, wie sich aus den Rechnungen ergibt, nur in wenigen fällen zutraf — kam die Wahl unmittelbar dem Schulrat zu, wie auch das Bestätigungsrecht für die übrigen Wahlen. Später wurde, wie schon angedeutet, dem Bezirksschulrat die Wahl der staatlich besoldeten Cehrer übertragen, mit Ausnahme von höheren Cehrstellen, deren Besetzung sich der Schulrat vorbehielt. Dieser nahm auch das Recht der Absetzung oder Einstellung im Amte in Unspruch für solche fälle, wo der Cehrer seinen Pflichten trotz allen Ermahnungen nicht nachkam.

Besoldung. Schon unterm 27. August 1804 setzte der Schulrat ein Minimum sest, und zwar von 75 franken bei weniger als 50 Sommers und Winters zu unterrichtenden Kindern; von 100 fr. bei einer Schülerzahl von 50—80. Das Gesetz bestätigte diese Bestimmungen. Die Einziehung von Schulgeldern war Sache des Gesmeindeammanns, bezw. des Sittengerichts. Bei unpünktlicher Ents

richtung sollte der Inspektor die Schulgelder auf Kosten der Be= meinde abfordern und dem Cehrer übergeben. Dies alles verbürgte offenbar nicht immer einen richtigen Eingang der Behälter; wenigstens wurde vom Schulrat angeregt, die Bezirksverwalter mit dem Bezug zu vertrauen, was aber von der Regierung abgelehnt wurde. Dafür wurden die Bezirksschulräte und Amtleute angewiesen, sür schwer erhältliche Befoldungen bei den Gemeindebehörden einzu= schreiten. Es ist flar, daß die geringen Unfätze auch bei regelrechter Entrichtung in keinem Derhältnis standen zu den Pflichten des Sehrers, zumal dann, wenn er sie so erfüllte, wie es auf dem Papier verlangt war. Daher suchte man seine ökonomische Lage durch aller= lei Vergünstigungen zu heben: durch Befreiung von persönlichen, nicht auf Liegenschaften oder anderes Eigentum verlegten Gemeinde= werken, sofern diese in die Schulzeit fielen (1. Mai 07); sodann durch Befreiung vom Militärdienst (Mil. Org. vom 29. März 09); durch Prämien bei Tüchtigkeit. Wo der Cehrer eine Wohnung von der Ge= meinde bezog, follte ihm keine Miete dafür angerechnet werden und ebensowenig das zur Heizung des Schulzimmers erforderliche Holz. In Gemeinden mit eigenem Schulhaus sollte gemäß Schulordnung ihm dasselbe gang übergeben werden, ohne Unrechnung seiner Wohnung, doch mit der Verpflichtung, für dessen Instandhaltung besorgt zu sein. Die zur Begutachtung der Schulordnung eingesetzte Kommis= fion des GRates wünschte eine gesetzliche Zusicherung von Rücktritts= gehalten im Betrage von 30 franken an Cehrer nach dreißigjährigem Schuldienst, fand aber keinen Unklang. Aus den Rechnungen geht hervor, daß die Regierung alten, verdienten Cehrern Unterstützungen zukommen ließ. — Gemäß Schulordnung war es einem Cehrer ge= stattet, neben seiner Schule eine andere öffentliche Stelle zu beklei= den, solange der Unterricht nicht darunter litt; andernfalls sollte er den Schuldienst quittieren oder einen oberbehördlich geprüften und bestätigten Gehülfen in eigenem Solde anstellen. Welche Umter mit dem Schuldienst vereinbar waren, sagt die Schulordnung nicht; der Schulrat entschied offenbar von fall zu fall. So ließ er 3. B. das Umt eines friedensrichters zu, hielt aber dasjenige eines Bezirks= richters für inkompatibel.

Cehrerbildung. Caut Schulordnung hatte sich der Cehrer nicht nur vor der Wahl über ein gewisses Maß von Kenntnissen und Eignung auszuweisen, sondern war auch verpflichtet, sich stets für seinen Beruf tüchtiger zu machen und die vom Schulrat getroffenen Unstalten

nach Kräften zu benutzen. Der katholische Entwurf enthielt unmittel= bare Vorschläge zur Cehrerbildung: in jedem Bezirkshauptort sollte eine Bildungsanstalt für Cehrer errichtet werden, wo diese außer den Schulfächern noch in Methode, Unterweisung, Schulzucht, führung von Schulrödeln und im Derhalten bei Schulvisitationen und öffentlichen Prüfungen belehrt werden sollten. Das Gesetz ging nicht soweit, da die Frage der Cehrerbildung nicht abgeklärt war. Der Meinungsstreit ging nicht in erster Linie um Ziel und Maß der Ausbildung des Cehrers, worüber im Gegenteil eine bemerkenswerte übereinstimmung herrschte, sondern vielmehr um den Geist und das ihm angepaßte äußere System derselben. Das Ziel der Aarauerpartei war ein feststehendes, gemeinschaftliches, mit einer Elementarschule verbundenes, in Aarau zu errichtendes Schulmeisterseminar, dessen Derwirklichung aber soviele Schwierigkeiten entgegenstanden, daß der Schulrat erst im November 1812 und nur beiläufig diesen Plan zu formulieren wagte. Die Ausführung blieb dem nachfolgenden Regiment vorbehalten.

Der erste Schulrat verzichtete auf eine einheitliche Cehrerbildung, schon dadurch, daß er dieselbe den Kommissionen überließ (August 1804). Zum Träger des liberalen Ideals machte sich nunmehr die reformierte Kommission; zwar "setzte sie sich den Gedanken eines Schullehrerseminarii völlig bei Seite, theils weil eine solche Unstalt mit großen Kosten verbunden ist, theils weil schwerlich junge Männer zu finden wären, die in der Hoffnung eines erbärmlichen Schulpostens sich jahrelang vorher dazu vorzubereiten Lust hätten, und weil endlich bey solchen Unstalten das Nützliche allzuleicht durch das Schimmernde verdrängt wird." Dennoch glaubte sie darauf dringen zu sollen, daß allen Cehrern des Kantons dieselbe gemeinschaftliche Unleitung für ihr Berufswirken zuteil würde. Ihr Vorschlag einer Unstalt zur Bildung tüchtiger Cehrer in Aarau wurde vom KlAat genehmigt (27. Februar 05). Unterrichtsgegenstände sollten sein: Cesen, Schreiben, Rechnen und Gesang; Methode dieser fächer; führung der Schulrödel. Zunächst sollten aus den reformierten Bezirken (inbegriffen die reformierten Teile der Bezirke Baden und Zurgach) je sechs Cehrer einberufen werden. für jeden Kurs waren fünf Wochen vorgesehen und zehn Cehrer pro Kurs. Die Cehrer hatten Unspruch auf eine Entschädigung für Wohnung und Unterhalt und empfingen die Schreibmaterialien unentgeltlich. In den Unterricht foll= ten sich drei Cehrer teilen. Die Oberaufsicht stand dem Schulrat zu, der sein Mitglied Rahn abordnete und mit der Abnahme der nötigen Prüsungen betraute. Die Kurse fanden wirklich statt, und zwar nicht nur im Sommer 1805, sondern auch in den folgenden beiden Jahren. Die katholische Kommission schloß sich dieser Einrichtung nicht an — hauptsächlich aus konfessionellen Bründen¹³ und richtete Mustersschulen ein, je eine in jedem Bezirk. Die Lehrfächer waren dieselben wie diesenigen der reformierten Kommission; auf den Religionsunterricht wurde also auch katholischerseits verzichtet. Dagegen verwendete man hier statt der pestalozzischen Methode die St. Urbansche Normalmethode. Beiden Kommissionen standen erstmals je 900 Fr. zur Verfügung.

Der unter günstigeren Voraussetzungen wirkende neue Schulrat suchte die Cehrerbildung energischer zu fördern und den liberalen Zieslen näher zu bringen, indem er neben und dann auch über den bischerigen Versuchen gemeinschaftliche, konfessionell nicht getrennte Kurse ins Ceben rief. Banz zu Beginn seiner Tätigkeit schien sich ihm eine außergewöhnliche Gelegenheit zur Verwirklichung seines idealen Plans zu ergeben, indem sich Pestalozzi anerbot, in dem augenblicklich leerstehenden Schloß Wildenstein ein Cehrerseminar für arme Zögslinge und bereits angestellte Cehrer einzurichten, in Verbindung mit einer "Armen-Cehr- und Industrieanstalt" — einer mit dem Betrieb häuslicher und ländlicher Industrie verknüpsten Schule (24. März

¹³ Keller, Cehrerseminar, pag. 8. Der ref. Schulrat schrieb der katholischen Kommission unterm 11. Märg 1805: "Wir seben mit Ihnen ein, daß die Berschiedenheit der Religionsmeinungen oft zur Erreichung allgemein nützlicher und nöthiger Zwede beynahe unüberwindliche hindernisse in den Weg lege. Auf das Schulwesen selbst aber scheint sie Uns keinen gegründeten Einfluß haben zu können, indem Unfere hohe Candesregierung felbst durch die Gesetze über dasselbe und durch die Aufstellung einer einzigen oberften Schulbehörde bestimmt und deutlich erklärt hat, daß die Schulen nicht als kirchlich katholische oder reformierte, sondern als allgemeine öffentliche Unstalten zur Bildung nützlicher Menschen zu betrachten seven, und indem alle Unsicht über den Religionsunterricht sorgfältig von der Kompetenz des Schulrats getrennt ist. Nach dieser unzweydeutigen Weisung des Gesetzes, die durch die gange Verfassung unseres Kantons und aller Gesetze noch näher gelegt wird, sind alle Veranstaltungen des Schulrats zu treffen und mit wahrem Vergnügen beweist uns der 3te Urtikel Ihres Planes, daß Sie die gleiche Unsicht mit Uns theilen, indem Sie, ungeachtet Ihre Blaubensgenossen unter dem Dolke den Religionsunterricht als den hauptgegen= stand einer Schule ansehen, dennoch für gut gefunden haben, jede Unleitung gu demfelben unter den zu erlernenden Gegenständen wegzulaffen."

1807). Trotzdem KlRat, Finanzrat und Schulrat sich dem Unternehmen gewogen zeigten, zerschlug sich das Projekt. Warum, läßt sich zwar nicht sesststellen; aber man bekommt eine Uhnung, wenn man vernimmt, über welche Punkte der Schulrat vorerst Auskunft haben wollte: Ist Pestalozzi unabhängig, um ein solches Unternehmen anzufangen? Hat er genug Cehrer? Hat er einen Kausmann, der ihm die rohen Materialien abnimmt und die Fabrikate? Dielleicht war es nicht nur dieser Mangel an Zutrauen zu dem großen Menschenfreunde, sondern auch die Derquickung des Cehrinstituts mit einer Armenanstalt, die den Schulrat nachdenklich machte. 15

Umso eindringlicher besürwortete nunmehr der Schulrat einen Dersuch mit dem erprobten Pestalozzianer Pfeisser in Lenzburg. Der alte Schulrat hatte schon, auf Unregung des Schulinspektors Hüner-vadel von Ummerswil und auf den Wunsch der reformierten Kommission hin dem KlRate vorgeschlagen, über die Uarauerkurse hinaus noch fünf bereits unterrichtete, jüngere und fähige Lehrer durch Pfeisser auf eine höhere Stuse bringen zu lassen. Die Regierung ging auf den Vorschlag nicht ein, bewilligte nur die bisherigen Kurse und statt der begehrten 1400 nur 1200 Franken (1. Mai 07). Hingegen gab sie für die Jahre 1808 und 1809 und 1811 (1817 nochmals) dem obengenannten Vorschlage sür ein einheitliches Schullehrer-Semina-

¹⁴ Das Schreiben Pestalozzis ist nur in Kopie vorhanden. Er forderte: 1. Ein Cokal, womöglich Schloß Wildenstein, sowie entsprechenden Genuß von Berd, Holz oder Corf; 2. Entschädnis für Mittagssuppe, die einer Ungahl Kinder verabreicht werden foll; 3. einen jährlichen Beitrag zum Unterhalt des benötigten Personals, und zwar von je 3 Louis d'or für die ersten 10 Kinder, je zwei für die zweiten zehn und je 11/2 für die dritten zehn Kinder. Die Kinder erhalten vom Morgen bis Abend einen ihrer Lage angemessenen Unterricht. ferner erbot sich Pestalozzi, unabhängig von dieser Unstalt, arme Kinder, soweit ihm folche von Urmenbehörden oder Menschenfreunden anvertraut würden, aufzunehmen gegen mäßige Pensionspreise. Endlich erklärte sich Pestaloggi willens, begabte Urmenzöglinge zu Schullehrern heranzubilden und auch schon angestellte Cehrer oder zum Cehrberuf bestimmte Jünglinge zu billigen Preisen zuzulassen. Der KlRat beauftragte Suter und Reding, mit Pestalozzi zu unterhandeln, und wies zugleich das Unerbieten an den finangrat, der die Kosten, inbegriffen die Reparaturen am Schloß, für das erste Jahr auf 3246 Franken, sonst jährlich auf 2196 Franken berechnete (5. Mai 07). Der KlRat übergab die Ungelegenheit nunmehr dem neuen Schulrat, der Rahn, Jehle und feer mit der fortsetzung der Berhandlungen betraute. Das Schreiben des Schulrats an Pestalozzi blieb — wie der Registrator vermeldet - unbeantwortet; doch soll Pestalozzi mundlich geäußert haben, er werde den Plan bald wieder aufnehmen. 321 10, C No. 50.

¹⁵ Dgl. Haller, Herzog v. Effingen 180.

rium des Schulrats folge. Pfeiffer wählte das Konvikt-System; die ca. 15 Zöglinge sollten moralisch und intellektuell tauglich, nicht alt und nicht ungebildet sein. Der Kurs war auf zwei Monate zu wöchentlich 38 Unterrichtsstunden berechnet. Die Zöglinge sollten entschädigt werden im Derhältnis zu einem mäßigen Taglohn. Die fächer waren dieselben wie in den bisherigen Kursen. Nicht auf die Menge positiver Kenntnisse war es abgesehen; "denn durch ihre bloße Dielwisserei werden sie (die Cehrer) aus ihrer Sphäre herausgerissen, machen sich durch übertriebene Unmaßung lächerlich und verwirren und schaden mehr als sie nützen." Der Unterrichtsstoff sollte sich also den bescheidenen Bedürfnissen der Candschule anpassen. Dem Kinde des Cands sei wenig Zeit gegönnt. "Diese wenige Zeit scheint uns 1. zu gebiethen, daß von dem Unterricht in den gewöhnlichen Candschulen alle sog. Realschulfächer, 3. B. Geschichte, Geographie u. a. m. ausgeschlossen seyen. Besser scheint es, oder vielmehr: Besser ist es wirklich, daß sich der Candmann in Demuth bescheide, von jenen Realien gar nichts zu verstehen, als daß halbes, bloß nominales Wissen davon ihm Kopf und Herz blähe und ihn für die übrige bürger= liche Welt anmaßend und unleidlich mache." für wichtiger hielt Pfeiffer die Methode. Als solche wurde die pestalozzische streng ge= handhabt, für die Gesanglehre die neue Pfeiffersche. Sprachunterricht, Zahlenlehre, Ziffernrechnen, formen= und Besanglehre erteilten Pfeiffer und sein von Pestaloggi abgesandter Mitarbeiter Schär; Schuldisziplin der Pfarrer von Lenzburg (nach Zellers Handbuch Die Schul-Meister-Schule). Die katholischen Cehrer besuchten den öffentlichen Gottesdienst in Hägglingen (mit Pfeiffer), die reformierten in Cenzburg (mit Schär). Die Aufsicht besorgte ein Mitglied des Schulrats und zwei des Bezirksschulrats. Die Kosten wurden auf 1800 fr. berechnet (so für 1809). Der Schulrat zeigte sich mit den Erfolgen dieser Kurse durchaus befriedigt, besonders mit den Ergeb= nissen des Gesangsunterrichts. Wenn er trotzdem neben der Pfeiffer= schen Zentralanstalt während der folgenden Jahre in allen Bezirken, zuletzt noch in Zurzach, dezentralisierte, teils von Beistlichen, teils von Cehrern geleitete "Candschullehrer-Institute" befürwortete und durchführen ließ, so geschah es allerdings nicht, um das Zentralinstitut überflüssig zu machen, sondern um die Instruktion der im Umte stehenden Schulmeister zu beschleunigen.16 Der Schulrat hielt

¹⁶ über diese bezirksweise Instruktion siehe Keller, Cehrerseminar 11/15.

vielmehr an dem Gedanken eines einheitlichen neutralen Seminars fest. Das beweist die ablehnende Haltung, die er gegenüber dem von Wessenberg vorgeschlagenen katholischen Sehrerseminar im Kloster Wettingen einnahm. "Ein bleibendes Seminar oder Bildungsinstitut für katholische Schullehrer im Kanton, wozu die Abtei Wettingen vorgeschlagen wird, hätte allerdings unverkennbaren Wert; indessen schien uns doch, daß eine gemeinsame Bildungsanstalt ohne Rücksicht auf Confession leichter ein Bindungsmittel zwischen katholischen und reformierten Bürgern eines paritätischen Kantons werden dürfte und mehr dazu geeignet sei, ihre durch religiöse Vorurteile verstimmten und mistrauischen Gemüter einander näher zu bringen. Je mehr man sich in formen trennt, desto schwerer hält es gewöhnlich auch die verschiedenen Theile in ein harmonisches Ganze zu ordnen. Diese Gründe bestimmten uns schon im vorigen Jahre, zu Cenzburg auf Staatskosten eine solche Unstalt zu errichten, welche unter des Herrn Pfeiffers Ceitung die erfreulichsten Resultate gewährte und uns ermunterte, für den ferneren Bestand dieser Unstalt zu sorgen. Eine besondere Unstalt für kath. Schullehrer unterläge schon darum großen Schwierigkeiten, weil die dazu vorgeschlagenen Mittel (Wessenbergs Dorschlag: Vergebung einiger Chorherrenstellen Badens an Männer, die sich für den Unterricht am Sehrerseminar eigneten) außer dem Kreise unserer Kompetenz liegen, indem die Collatur der Kanoni= kate in Baden ausschließlich der dasigen Stadtgemeinde zusteht. Indessen sind wir geneigt, im Einverständnis mit der geiftlichen Behörde die löbl. Stadtgemeinde in Baden dahin zu vermögen, ein paar Kanonikate in Zukunft solchen Männern zu verleihen, von denen vermöge ihrer Kenntnisse und Gesinnungen erwartet werden darf, daß sie bei einer zu errichtenden höheren Sehranstalt erspriekliche Dienste leisten werden (Schulrat bezw. KlRat an Wessenberg 19. Juli 1809).17 Trotz der Ersprießlichkeit des Pfeifferschen Instituts wendete sich der Blick des Schulrats davon ab; denn die Zentralanstalt sollte, wenigstens nach dem Willen der Aarauerpartei, in der Hauptstadt errichtet werden. Nicht abgeklärt ist, warum nunmehr der Schulrat nicht mit Pfeiffer, sondern mit dem Zofinger Schuldirektor Chr. H. Zeller unterhandelte zwecks Einrichtung einer ständigen, jeden Sommer fortdauernden Cehranstalt, womit 1812 ein Versuch ge=

¹⁷ Im Entwurf des Schulrats steht statt des letzten Satzes folgender: solchen Männern zu verleihen, welche Kraft und Lust in sich fühlen, sich des tiefgesunkenen Stadtschulwesens mit beharrlichem fleiß anzunehmen."

macht werden sollte, und zwar in Larau. Die Kurse sollten von 12—15 meist mittelmäßigen und ungebildeten Sehrern ohne Unterschied der Religion aus allen Bezirken besucht werden. für einen Kurs von 6—8 Wochen wurde mit einer Auslage von etwa 1600 fr. gerechnet (Schulrat an Zeller, 9. Juni 12). Die Verwirklichung dieses Planes beruhte auf der Doraussetzung, daß Zeller den hiezu nötigen Urlaub erhalte, wozu sich der Stadtrat von Zofingen, dem die selbst nicht einige Schulpflege die Ungelegenheit anheimstellte, nicht entschließen konnte. Der Schulrat wandte sich nun an den durch seine interkonfes= sionellen Cehrerkurse bekannt gewordenen Pfarrer Ziegler in Gebenstorf, dessen wohldurchdachtem Plan jedoch keine folge gegeben wurde. Gleichzeitig erhielten die Schulräte Hünerwadel in Cenzburg und Keller in Aarau den Auftrag, neuerdings zu prüfen, ob und auf welche Urt ein bleibendes Candschul-Cehrerseminarium errichtet werden könnte (21. Juli 1813). Die nächsten Jahre waren dem Weiter= spinnen dieses fadens nicht günstig; erst das Jahr 1817 schuf die gesetzliche Grundlage für ein kantonales Cehrerseminar, über dessen Einrichtung und ,festlegung in Uarau noch weitere vier Jahre verstrichen.18

Schulökon om ie. Wie für den Armenunterhalt, so hatten auch für die Kosten des Volksschulwesens: Besoldung, Schulhäuser bezw. Jimmermiete, Mobiliar, Cehrmittel grundsätlich die Gemeinsen aufzukommen; eine übernahme durch den Staat hätte eine direkte Steuer zur folge gehabt, was keineswegs in den Absichten der damaligen Regenten lag. Da aber, trotz den geringen Ansorderungen an die Gemeindesinanzen, vorauszusehen war, daß diese nicht immer ausreichen würden, so betrachtete es auch hier der Staat als seine Aufgabe, sinanzschwachen Gemeinden unter die Arme zu greisen, ohne sich gesetzlich zu binden. Nur in zwei fällen von Unvermögensheit der Gemeinden stellte das Gesetz eine staatliche Subvention ausschücklich in Aussicht, nämlich für neue Schulhäuser, deren 1806 noch 64 reformierte und 87 katholische Gemeinden entbehrten, sowie für Lehrerbesoldungen. Über die Höhe der Beiträge wurden keine bestimmten Normen sestgesetzt.19

¹⁸ Dal. Keller, Cehrerseminar 14/18.

¹⁹ Caut Vorschlag des Schulrats sollte höchstens 1/4 und wenigstens 1/5 der gesetzlichen Besoldung von 75, bezw. 100 fr. beigesteuert werden; an Schulhausbauten nie weniger als 1/3 der Baukosten nach Abzug aller Fuhrungen. Tatsächlich

Wie wurden die Mittel für das Schulwesen beschafft? Den Bemeinden blieb gemäß Erlaß vom 27. August 04 die Urt der Erhebung der Schulgelder überlassen, vorbehältlich Genehmigung des Schulinspektors und Bestätigung des Schulrats. für arme Kinder sollte laut Schulordnung die Gemeinde das Schulgeld bezahlen; Eltern mit sieben und mehr Kindern (schulrätlicher Entwurf: mit neun Kindern) waren vom Schulgeld befreit. Gesetzliche Richtlinien über den Bezug von Schulabgaben enthalten die beiden Erlaffe über die "Bestimmung der Einsassen-Gelder" vom 13. Mai 1806 und über "Urmenunterstützungen und Gemeinds-Ausgaben" vom 4. Mai 09. Nach dem erstgenannten Gesetz wurden, wie schon andernorts an= gedeutet, die von allen zu Stadt oder Cand angesessenen Schweizer= bürgern oder Fremden von alters her erhobenen Einsassengelder zur Bestreitung der Schul= und Polizeiausgaben als grundsätzlich zu= lässig anerkannt. Nach dem zweitgenannten Erlaß erhielten die Bemeinden, wie ebenfalls schon angeführt, das Recht zur Erhebung einer direkten Schulfteuer zweds Dedung aller zum Besten des öffent= lichen Unterrichts entstandenen Auslagen. Zur Bestreitung kleinerer Ausgaben, 3. B. zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder, zur Belohnung der fleifigften u. ä. m. follten die Gemeinden, wo dies noch nicht geschehen, Schulfonds anlegen. Der schulrätliche Entwurf hatte eine praktische Anleitung zur Aufnung solcher Konds geben wollen: vom z. November bis zum z. Upril sollten alle Sonn= tage nach der Kinderlehre freiwillige Beisteuern gesammelt werden, die der Pfarrer zu verwalten gehabt hätte. Don einem Betrage von 200 Gulden an hätten die Zinse zum Besten der Schule verwendet werden dürfen, gemäß jeweiliger Derfügung des Sittengerichts und zweier rechtschaffener Hausväter. Der Besetzgeber verzichtete darauf, Quellen namhaft zu machen, aus denen die fonds hätten geschöpft werden können; daher war der Erfolg des einschlägigen Schulguts= paragraphen nicht groß. Um besten scheint sich der Bezirk Cenzburg verhalten zu haben, der 1811 ein besonderes "Reglement über die Derwaltung des Schulfonds" aufstellte. 19a

Der Staat trachtete in der Anlegung eines allgemeinen fonds mit gutem Beispiel voranzugehen. Nach dem schulrätlichen Entwurf hätten zu diesem Zweck jährlich aus der Staatskasse 1500 Gulden

betrugen die Subventionen an Schulbauten in der Regel 10 % der Gesamtkosten (PSR, 25; 23. Jan. 1806).

¹⁹a KBI VIII 66/69.

beigesteuert werden sollen, wovon jährlich 500 Bl dem Schulrat zur Belohnung und Unterstützung verdienter Cehrer zur Derfügung ge= standen hätten, während der Rest an Zins zu legen und nach Derfluß von 12 Jahren der Ertrag der aufgelaufenen Summe zur Verbesserung der Sehrerbesoldung anzuwenden gewesen wäre. Auch der katholische Entwurf sah einen kantonalen Schulfonds vor, ohne sich über dessen Aufnung näher zu verbreiten. Der Besetzgeber nahm die Unregung zur Gründung eines allgemeinen Schulfonds auf und bestimmte den Schulrat zu dessen Verwaltung; über die finanzierung schwieg sich jedoch die Schulordnung gänzlich aus. Das kurz darauf beschlossene Klostergesetz sollte die nötigen Mittel dazu liefern. Aller= dings waren die Klosterbeiträge in erster Linie für die katholischen Schulen zu verwenden, und die katholische Kommission kündigte einen Mindestbedarf von 4000 franken für das Volksschulwesen an. Der Klkat beauftragte durch Beschluß vom 10. März 07 den "finanzrat, die gemäß Gesetz und Weisungen der Regierung festgesetzten Klosterbeiträge halbjährlich einzuziehen und unter dem Titel "Unterrichts=fonds" zweckentsprechend zu verwalten. Unterm 22. Sept. des= selben Jahres reklamierte der neue Schulrat die Klosterbeiträge zu eigener Derwaltung, und zwar nicht nur zur förderung des elemen= taren, sondern auch des höheren Schulwesens. Caut Bericht des finanzrats an die Regierung vom 15. Dez. desselben Jahres waren zur besonderen Verwaltung der Klosterbeiträge noch keinerlei Maknahmen getroffen worden. Eingegangen waren von den Klöstern im ganzen 24 905 fr., wovon der Schulrat 7600 fr. empfangen hatte. Der finanzrat schlug als jährlich aus der Staatskasse für die öffentliche Erziehung zu widmende Summe fr. 20 000.— vor, allerdings in dem Sinne, daß die auf das Konto der Klosterbeiträge bewilligten Summen von obigem Betrage abzuziehen gewesen wären. Der finanz= rätliche Bericht blieb — laut Notiz des Registrators — bei den Ukten Reg. Rats Baldinger liegen, zirkulierte nach dessen Ableben aufs neue, wurde jedoch unterm 7. März 1811 unbeantwortet ad acta gelegt.20 Soweit ersichtlich, begnügte sich die Regierung bis auf weiteres damit, die Klosterbeiträge einzuziehen; von der Bildung einer "Volksbildungs=Kasse" war während der Epoche nicht mehr die Rede.

Schulleistung. Don den materiellen Opfern, die im Uargau für das Schulwesen gebracht wurden, lassen sich nur die staat-

²⁰ SR, D 1810/14.

lichen feststellen. Aus den Jahresrechnungen ergibt sich, daß der Staat für Schule und Bildung (aus kirchlichen Quellen — 3. 3. für Cateinschulen — gedeckte Ausgaben nicht inbegriffen) in den Jahren 1804—14 ausgelegt hat: für Kantonsbibliothek 15 509 fr.; Cehrerbesoldungen 8389 .- ; Prämien, Stipendien, Examengelder 5146.—; Holzlieferungen an Schulen 4078.— extra Religionsunter= richt 240; Schulrat, Uftuariat, Bezirks-Schulinspektoren 18 068.— Belohnung an verdiente Cehrer 7729 .-. ; Unterstützung verdienter alter Cehrer 1058.—; Bildung tüchtiger Cehrer 20 728.—; Derbesse= rung geringer Cehrerbesoldungen 2372 .- ; Schulbücher und Materia= lien 2232.—; Unterstützungen zu Erbauung neuer Schulhäuser 18699.—; Stipendien an geistliche Studierende 11 808.—; Olsberg 285.—; Unterstützung dürftiger Studierender 200.—; Kadetten 99.—. für das Jahr 1803, da die Einzelposten nicht durchgängig auseinandergehalten find,21 ergibt sich eine Gesamtausgabe von 4834 fr. (inbegriffen 2000 fr. an die Kantonsschule).21a Diese Liste zeugt offen= bar mehr von der Dielseitigkeit der staatlichen Subventionen als von deren Höhe. Da der Aufwand der Gemeinden sich ebenfalls innert minimalen Grenzen bewegt haben dürfte, so ist es leicht möglich, daß der erzieherische Ertrag die Geldopfer an Wert übertraf. Doch läßt sich auch über die Ergebnisse der Schularbeit nichts Bestimmtes feststellen, zumal über das damalige aargauische Schulwesen nur für die allerersten Jahre eingehendere Berichte vorhanden sind (von Rahn verfaßt) und die kleinrätlichen Rechenschaftsberichte sich nur in allgemeinen Urteilen ergehen. Tatsache aber ift, daß das Schulwesen während der Vermittlungszeit einen Auck vorwärts machte, und zwar nicht zuletzt dank einer beträchtlichen Zahl ideal veranlagter Cehrer und Schulfreunde, die sich der Jugendbildung des jungen Kantons mit Eifer annahmen.22

²¹ Auch für die Jahre 1804/06 sind einige Posten (Cehrerbesoldung, Prämien, Holzlieferung) nicht geschieden, was in obigen Zahlenangaben zu berücksichtigen wäre.

²¹a Gelegentlich bewilligte die Regierung den Gemeinden Beiträge aus kirchelichen fonds, namentlich zu Schulhausbauten. Ogl. Kim, Die rechtliche Organisation der Primarschulen i. Kt. Aargau, 33/36; hier eine Auseinandersetzung über die Rechtsfrage betr. Verwendung von Kirchengut zu Schulzwecken.

²² Keller, Volksschulverhältnisse 18/45.

Höhere Schulen.

Kantonsschule und höhere Stadtschulen. Zweifelsohne waren die höheren Stadtschulen des Aargaus reformbedürf= tig. Die Helvetik hatte, bei all ihrem guten Willen, an deren hergebrachtem Zustande wenig zu ändern vermocht, ausgenommen in Aarau. Aber auch hier befriedigte das Ergebnis die geistige Elite nicht,1 da die Dulgarisierungstendenz eine Verwässerung der Bildungsziele zur folge hatte, und es murde bereits gezeigt, wie die Kantonsschule als Privatinstitut sich ihrer ursprünglichen, durch Politik und wirtschaftliche Rücksichten verdrängten Bestimmung, d. h. dem humanistischen Gymnasium, anzunähern suchte. Die Reorganisation des höhern Schulwesens zu einem einheitlichen System, zu dessen Vollendung nach Programm der Aarauerpartei die staatliche Eingliederung der Kantonsschule in Aarau und deren erweiterte, den veränderten Verhältnissen entsprechende Zweckbestimmung gehörte, stieß auf allerlei Widerstände: lokale Rivalitäten, Sonder= interessen, ideologische Gegensätze. Bei diesem Kampfe handelte es sich in der Hauptsache um drei mehr oder weniger eng verflochtene fragen, von denen hier nacheinander die Rede sein soll.

Errichtung einer Akademie, d. h. einer höheren Bildungsanstalt für künftige Gelehrte, besonders für Theologen? Ein derartiger Ausbau des höheren Unterrichtswesens lag ohne Zweisel anfänglich im Plane der Aarauerpartei, begegnete aber dem Widerstand gerade von jener Seite, für welche die Akademie in erster Linie bestimmt war:

¹ Ein so untrüglicher Zeuge wie Rahn klagt in seinem Schulrapport pro 1805/06 über die Stadtschulen: "Mögen auch fast allenthalben die Cehrgegenstände seit zehn Jahren vervielfältigt worden sein, — so ward damit — besonders bei der veränderten politischen Lage — wenig gewonnen. Chemals leisteten die so geheißenen Cateinschulen doch etwas; sie gaben der studierenden Jugend, was sie sollten. Jetzt seit ihrer Zusammenschmelzung zieht keine Klasse von Schülern wesentlichen Nutzen. Der neue Gewinn für den künftigen Handwerker und Handelsmann ist gering, und für den Studierenden ist vollends alles verloren gegangen. Man höre nur die Väter, welche ihren 10—16jährigen Söhnen einen sorgfältigen Unterricht zu verschaffen wünschen, wie dürftig sie denselben in den öffentlichen Schulen ihrer Daterstadt finden, und mit welchen beträchtlichen Ausgaben sie durch Privatunterricht müssen nachhelfen lassen. Wäre es auch einzig um den flor der Städte zu thun, so würde schon die Notwendigkeit verbefferter Schulen einleuchten. Aber die Kirche bedarf gründlicher Cehrer; der Staat wohlunterrichteter Beamten, weiser Richter, gebildeter Offiziere etc. Wie sollen fie sich nach wenigen Jahren in unserer Mitte finden, wenn nicht dem Cernbegierigen Belegenheit und Mittel zum Cernen verschafft werden?"

von Seiten der Beiftlichkeit, wenigstens in ihrer Mehrheit, die den kirchlichen Zusammenhang mit Bern, wozu auch die theologische Ausbildung gehörte, beizubehalten wünschte, um der materiellen Vorteile des ehevorigen Zustandes nicht verlustig zu gehen. Als die Regierungskommission unter anderem auch Vorschläge zur Bildung von Predigtamtskandidaten einforderte, äußerte der damalige, aus lauter Beiftlichen zusammengesetzte Kirchenrat den Wunsch, daß die Theologiestudenten künftig ausschließlich auf die Akademie von Bern oder Zürich angewiesen werden möchten, da der Einrichtung einer höheren Cehranstalt zu viele Hindernisse im Wege stünden (13. April 03). Eine ähnliche Haltung nahm im ganzen auch der mediations= mäßige Kirchenrat ein, obschon er nicht ausschließlich aus Beist= lichen, wohl aber mehrheitlich aus Konservativen zusammengesetzt war. Sein Widerstand gegen eine "Monopolisierung" der Bildung in der Hauptstadt versteifte sich mit dem Jahre 1806 aus zweierlei Bründen. Einmal weil die liberale Opposition im Wachsen war und bereits den Klaat erfaßte, der bis jetzt die Interessen der Beistlichen wahrgenommen hatte. Sodann weil die bernische Regierung nunmehr die Konsequenzen zog aus der kirchlichen Trennung vom Aargau. Die interessierten Kreise des Aargaus bemühten sich daher um Ungleichung der aargauischen Pfarrbesetzung an die bernische und um Aufrechterhaltung der bisherigen gemeinsamen Ausbildung der Beistlichen (Kirchenratssitzung v. 29. April 1806). Diese dem Uarauergeist widerstrebende Stimmung fand ihren ungeschminkten Ausdruck in einer anonymen, vermutlich von Pfarrer und Schulrat frey in Veltheim verfaßten und von den zuständigen Instanzen in den Mittelpunkt der Diskussion gerückten Denkschrift, betitelt: "Einige Gedanken, die Einrichtung höherer Cehranstalten im Kanton Aargau betreffend." Die hier an erster Stelle behandelte Frage: Soll im Kanton Aargau eine eigentliche Akademie, d. h. eine höhere Bildungsanstalt für Gelehrte und namentlich auch für Theologen er= richtet werden? wird rundweg verneint; denn eine solche Ukademie fei einmal überflüffig, da die zu Gelehrten berufen bestimmten Jünglinge aus dem Aargau auf auswärtigen Akademien (3. B. in Bern, Zürich oder Basel) ihre Bildungsbedürfnisse ebensogut oder noch bes= fer und ohne größeren Kostenaufwand befriedigen könnten; sodann aber auch zu kostspielig, sofern die zu schaffende Akademie auch nur einigermaßen diesen Namen verdienen solle, wozu neben den bevorstehenden und nötigeren Ausgaben für Spitäler, Armenwesen und

Candschulen die Mittel nicht ausreichen würden. "Daß der nur für eine sehr kleinliche Eitelkeit bestimmende Grund, es würde dem Kanton Aargau zur besonderen Zierde gereichen, wenn er sich auch einer eigenen hohen Schule rühmen könnte — daß dieser Grund für unsere Regierung einziges Gewicht haben dürfte, das auch nur als möglich vorauszusetzen, wäre Beleidigung der verehrungswürdigen Personen, aus denen diese Regierung besteht." Wolle die Regierung zur Beförderung der Gelehrten-Bildung der einem wissenschaftlichen Berufe sich widmenden Candeskinder dennoch etwas beitragen, so fönne sie dies weit zweckmäßiger durch nachzusuchende Erleichterung der Aufnahme auf auswärtigen Akademien, durch Freiplätze, durch Kostgelder oder Stipendien erreichen. Der Kirchenrat, das natürliche Sprachrohr der Geistlichen, machte sich die Argumente des Anonymus zu eigen und lehnte die Gründung einer Akademie ausdrücklich ab (28. Oft. 06). Eine ähnliche Haltung nahm der durch den Austritt Zimmermanns (Juni 05) und dessen Ersatz durch Pfarrer Bünerwadel in Zosingen (August 06) noch konservativer gewordene Schulrat ein; bei einer gemeinsamen Beratung mit dem Kirchenrat kam die Frage der Errichtung einer Akademie nicht einmal mehr zur Abstimmung (24. febr. 07). Hingegen hatte sich inzwischen der Kirchenrat an die Regierung gewandt um Austeilung von Stipendien an Theologiestudenten (19. Juni 06), um dem Mangel an einheimi= schen Pfarrkandidaten abzuhelfen.

Es ist nun bemerkenswert, daß Zimmermann, der inzwischen in die Regierung eingetreten war, in seinem Gutachten zur kirchenställichen Eingabe die Zweckmäßigkeit der anbegehrten Stipendien mit der Unmöglichkeit begründete, eine höhere Lehranstalt zu errichten, auf welcher reformierte Geistliche das Studium der Theologie mit allen nötigen Hilfswissenschaften vollenden könnten. Das ist ein untrüglicher Beweis, daß die Aarauerpartei, als deren Vertreter Zimmermann ohne weiteres zu gelten hat, auf die Errichtung einer "Akademie" verzichtete, zumal die Ausbildung von Geistlichen in eigenen Lehranstalten für den Kanton nicht von entscheidender Bedeutung und überdies durch diesen Verzicht der Kirchenrat von den diesbezüglichen Schulberatungen inskünftig ausgeschaltet war.

Filde Vergünstigung nahm Weißenbach für die katholischen Kandidaten in Anspruch (1. Juni 07). Der KlRat billigte diese Vorschläge, nur daß er bloß auf 10 Stipendien zu jährlich je 200 fr. statt 12 vorsah,

was vom GRat, zwar nicht ganz ohne Widerspruch, gutgeheißen wurde (3. Dez. 07).² Von dem Recht, Stipendien auch an Nichttheologen zu verabreichen, machte die Regierung seit dem Jahre 1812 Gebrauch. Mit dem eben genannten Beschluß siel die Frage der resormierten Pfarrbildung aus eigenen Kräften aus Abschied und Traktanden, wie auch für den katholischen Candesteil die entsprechenden Besmühungen zu keinem besseren Erfolg führten.

Zentralanstalt oder Dezentralisation? Von allen Problemen des gehobenen Schulwesens war dies das wichtigste; denn von seiner Beantwortung hing es ab, ob eine höhere Cehranstalt notwendige Ergänzung der städtischen Cateinschulen oder ob sie — überflüssig sei. Wiewohl dem neuen Kanton die mangelnde Zentralanstalt in Bestalt der Aarauer Kantonsschule sozusagen auf dem Teller präsentiert wurde, begegnete die Lösung auf solcher Grundlage nicht ge= ringer Opposition. Ihren schroffsten Ausdruck fand diese dem Aarauergeist feindliche Stimmung in der schon früher genannten anonymen Denkschrift, worin ein "Centralgymnasium" ungefähr mit denselben Argumenten bekämpft wird, wie die Akademie, und zwar zu Gunften von propädeutischen Gymnasien in den Städten: "durch eine Centralanstalt würde den Bewohnern derjenigen Stadt, in welche diese Unstalt verlegt würde, allerdings die Bildung ihrer Söhne erleichtert — aber auch nur den Bewohnern dieser Stadt; die Bürger der übrigen aargauischen Städte und die zunächst um sie her wohnenden Candleute hätten davon keinen Vortheil — Freylich würde das Centralgymnasium allen Stadtbürgern und Candbewohnern offen stehen, das heißt, alle hätten das Recht — für ihr gutes Geld — ihre Kinder im Sitze der Centralanstalt in die Kost zu thun und mit großem Aufwande Kenntnisse zu erhandeln, die ihnen im andern falle an ihrem eigenen Orte umsonst dargeboten würden. Was wäre das für ein Vortheil für die Aarauer, Zofinger, Cenzburger, Rheinfelder etc. Knaben, wenn sie im falle, daß das Gymnafium außerhalb ihrer Daterstadt errichtet würde, an einem für sie dort fremden Orte an die Kost gehen und die Sehrstunden besuchen dürften? — Diese Gnade finden sie ja auch außerhalb der Grenze unseres Kantons, in Bern, in Zürich, in Basel, wo längst errichtete,

² PGR 1 330. Eine Minderheit der begutachtenden Kommission (Mitgl. Appell. Räte Canner und Schmid, Urech v. Niederhallwil) verwarf, "weil der Staat die Mittel nicht habe". — Zofingen und Brugg besaßen — zu ähnlichem Zweck — vier bernische Benefizien, die aber streitig gemacht wurden.

gut organisierte, mit starken fonds versehene obere und untere Gym= nasien sind, mit denen die neu werdende Central=Unstalt vielleicht noch eine Zeitlang schwerlich wetteifern dürfte. Der Vortheil, daß irgendeine aargauische Stadt näher wäre als Bern, Zürich oder Basel, darf nicht allzuhoch angeschlagen werden, und wäre wohl nicht der Ausgabe werth, die ein Centralgymnasium erforderte. Sobald man ein Kind mit Kosten von sich entfernen muß, so liegt ver= nünftigen Eltern wenig daran, ob es 2—5 oder 12 Stunden weit weg komme. Im Gegentheil, oft hat der entferntere Aufenthalt vor dem näheren noch gewisse Vorzüge, und die Leichtigkeit, nach Hause zu kommen, ist den Studien des Jünglings nicht immer vorteilhaft. Also wäre ein Centralgymnasium bloß für diejenige Stadt, die das Blück hätte, dasselbe in ihren Mauern zu sehen, eine schätzbare für die übrigen Städte und für das ganze Cand wäre es eine sehr entbehrliche Wohltat, die natürlich auch im ganzen sehr kalt aufge= nommen werden dürfte. Wenn übrigens auch eine Stadt des 21 argaus einigen Unspruch auf die Begünstigung machen könnte, der Sitz eines Centralgymnasiums zu werden, wie z. B. für das katholische Aargau Baden, wegen seiner Cage und Größe; für das reformierte Aarau, weil es Hauptstadt ist und für die Jugendbildung im ganzen Kanton schon so viel getan hat, oder Zofingen, weil die dorthin verpflanzte Rudolphische Bibliothek einer künftigen Cehranstalt sehr gut zu statten käme — oder welche der übrigen Städte des Aargaus immer zu diesem Vorzug qualifiziert wäre — so traue ich doch keiner dieser Städte so viel engherzigen Egoismus zu, daß sie zum Nachteil der übrigen trachten würde, sich selbst ein Monopol von Kenntnissen und Geisteskultur zuzueignen. Auch wüßte ich nicht, warum man von unserer Hohen Regierung erwarten sollte, daß sie so wenig liberale, der allgemeinen Dorbereitung einer angemessenen Jugendbildung hinderliche Unmagungen begünstigen würde." Der Unonymus fügt dem polemischen Teil seiner Denkschrift einige posi= tive Vorschläge bei, wie die städtischen Schulen zweckmäßig, d. h. möglichst wenig kostspielig für Staat und Stadt und unter billiger Vertei= lung inskünftig eingerichtet werden sollten. Zunächst seien die ehemali= gen Cateinschulen wieder herzustellen, in denen sich die Jünglinge bis ins 13. oder 14. Altersjahr auf ein philologisches Gymnasium, 3. 3. auf die vormals sog. Eloqueng in Bern vorbereiten könnten. für die Zwischenzeit, bis ins 16. oder 17. Altersjahr, wären dann die propädeutischen Mittelschulen einzuführen. Erforderlich hiezu wären nur zwei neue Cehrer für jede Stadt, von denen einer, mit Professortitel, vom Staate (mit 1500 £), der andere, als Udjunkt dem ersteren beigegeben, von der Stadt besoldet würde, wobei auch Schulsoder Kollegiengelder einen Teil des Einkommens ausmachen könnten. Der eine Cehrer für klassische Philologie und Citeratur und des reinen deutschen Stils; der andere für Mathematik und daneben für Naturgeschichte, Weltgeschichte, Geographie, Unfangsgründe der Physik und allenfalls beide Cehrer, jeder nach seiner Besähigung für Cogik, empirische Psychologie und Moral. Der Religionsunterricht würde gegen billiges Honorar den Stadtgeistlichen übertragen. Die untern Stadtschulen hätten sich genau an die oberen anzuschließen und diese nach den Ukademien in Bern, Zürich, Basel zu richten, um einen ungestörten, fortlausenden Unterricht zu sichern.

Etwas entgegenkommender, wenigstens in der form, hatten sich die an der Cosung besonders interessierten Schulpflegen der reformierten Städte ausgesprochen, indem sie auf eine diesbezügliche Enquête des Schulrats hin (Herbst 1804) zwar einer höheren Cehr= anstalt zustimmten, doch nur unter der Bedingung, daß ihre Catein= schulen mit staatlicher Hilfe erweitert würden, und zwar in der Weise, daß die studierenden Jünglinge erst im 17. oder 18. Alters= jahr das elterliche Haus verlassen müßten. Selbst die Schulpflege Marau — in der Absicht, die Schwesterstädte sich günstiger zu ftim= men — zeigte sich einer solchen Ausgestaltung der Stadtschulen nicht abgeneigt; noch mehr: die auswärtigen Jünglinge sollten nach ihrem Vorschlag auch vom eigentlichen Besuche der Akademie dispensiert sein bei ausreichendem Privatunterricht und auf Grund jährlich abzulegender Proben. Zu einer weiteren Auseinandersetzung mit den Städten war es vorderhand nicht gekommen. Deutlicher zeichnete sich, nach anfänglichem Schwanken, die Stellungnahme des Kirchenrats ab, der aus schon angeführten Bründen jede höhere, auf die Theolo= gie vorbereitende und mit Bern konkurrierende Cehranstalt bekämpfte — gang im Geiste des Unonymus. In seiner schon erwähnten Sitzung vom 28. Oktober 1806 kam er zum Schlusse, es genüge, den städtischen Cateinschulen eine größere Ausdehnung zu geben und sie zur Vorbereitung auf eine äußere Akademie zu befähigen, da die Ein= richtung einer eigenen Ukademie teils nicht nötig, teils mit gro== gen Schwierigkeiten verbunden sei und durch eine folche Ukademie, so wenig als durch ein einziges Zentralgymnasium der Hauptzweck befördert werde: die Unkosten der Eltern zu vermindern und die Luft zum Studieren zu vermehren. Starken Widerhall fand der Unony= mus auch im Schulrat, der im übrigen ein Bild der Zerfahrenheit bot, und zwar auf reformierter wie auch auf katholischer Seite. Die konservative Mehrheit des reformierten Schulrats war offenbar einer Zentralanstalt abgeneigt, während die übrigen Mitglieder zwar hiefür eintraten, aber über die Ausdehnung der Anstalt geteilter Mei= nung waren. Katholischerseits stimmte 3. B. der Abt von Wettingen dem Unonymus zu, da nach dessen Plane die Klöster vor staatlicher Einmischung bewahrt blieben.3 Pfarrer Weizmann verwarf ebenfalls die Akademie mit Ausnahme des gesetzlich festgelegten theologischen Studiums im katholischen Kantonsteil. Dagegen hielt er es für ausgeschlossen, daß die Städte mit zwei Cehrern der an sie gestellten Aufgabe gewachsen wären; für den philosophischen Unterricht müßte, wenigstens für die Katholiken, ein Zentralgymnasium errichtet werden. Dekan Mösch wollte den höheren Unterricht den Klöstern überlaffen, namentlich wegen der freidenkerischen Gefahr in den Städten. Eine etwas liberalere Lösung vertrat Bezirksamtmann Baldinger, der von Unfang an für eine Zentralanstalt in Uarau zu haben war, vorausgesetzt, daß diese nur für das weltliche Studium bestimmt sei und daneben ein katholisches Gymnasium errichtet würde.4 In der gemeinsamen Sitzung vom 24. februar 1807, worüber nur das Kirchenrats=Protofoll Kunde gibt, entschieden sich Kirchenrat und Schul= rat (bezw. deren Vertreter) für den Plan einer ausgedehnteren Ein= richtung der Stadtschulen, und zwar mit 8 Stimmen, während nur zwei für ein Gymnasium in Aarau und zwei für beides zugleich ein= traten. Im Unschluß an diesen Entscheid wurde eine Kommission eingesetzt für die Weiterberatung des Plans der Mehrheit (Schulräte: Ringier, Pfr. Hünerwadel v. Zofingen, Pfr. Weizmann v. Saufen= burg; Kirchenräte: Appell.A. Gehret und Pfr. Kraft).

Dem KlRat kam der Wirrwarr der Meinungen nicht unerwünscht als Vorwand für seine konservative Haltung gegenüber dem Drängen der Opposition. Die Schulartikel des Klostergesetzes entsprachen den forderungen der gemäßigten Katholiken (Priesterseminar und katholisches Gymnasium); als Konzession an die Aarauerpartei war das gemeinschaftliche Cyzeum vorgesehen, das aber nur

³ Abt Steinegger an den Schulrat, 21. febr. 07. Stu U 3457 (Wettingen).

⁴ Vgl. hierzu den von Amtmann Saldinger verfaßten Bericht der katholischen Deputation über die Konferenz von Vertretern des Schulrats und Kirchenstats in Cenzburg vom 4. April 1805. Sodann PKiR, a. v. O.

zur Ausbildung in den "dem weltlichen Stande vorzüglich nützlichen höheren Wissenschaften" dienen und dessen Verwirklichung sich nach "Verhältnissen und Umständen" richten sollte, d. h. auf die lange Bank geschoben werden konnte.⁵ Ebenso blieb auf dem Papier der kleinrätliche Beschluß vom 10. März 1807, wonach zwecks finanzierung der laut Klostergesetz vorgesehenen Aufgaben aus den Klosterzbeiträgen ein Unterrichtssonds angelegt werden sollte.

Auf diesem Wege wäre das Kulturprogramm der Aarauer= partei unerfüllt geblieben. Da war es von entscheidender Bedeutung, daß in jener Zeit des Zauderns und der Planlosigkeit das konservative Befüge des KlRats gelockert wurde und in der Person Zimmermanns nicht nur der markanteste führer der Aarauerpartei, sondern auch ein energischer Verfechter liberaler Bildungsideale in die Ere= kutive eingezogen war. Den neuen Kurs seiner Partei deutete Zimmermann in seinem Gutachten an zu der kirchenrätlichen Eingabe vom 19. Juli 1806, worin als Mittel zur Aufmunterung des geist= lichen Studiums die Hebung der Stadtschulen vorgeschlagen war, um den Jünglingen den Unterricht am eigenen Orte bis zum 17. Alters= jahr zu ermöglichen. Zimmermann begutachtete diesen Vorschlag in ablehnendem Sinne, da die Derbesserung der Stadtschulen einen abgerissenen Teil der Gesamterneuerung bedeute, wozu der Augenblick noch verfrüht sei (Sommer 1807). Der Klaat stimmte bei, und die liberale Opposition wartete den günstigen Augenblick zur Wiederaufnahme ihres Erziehungsplanes ab. In diesem Zusammenhang springt die wegbereitende Bedeutung, die einer Reihe ihrer in der Zwischenzeit erfolgten Unstrengungen zukommt, in die Augen: die zentralistische Umschaffung des Schulrats; die Ausschaltung des Kirchenrats aus der Diskussion über höhere Schulen; die Beschleunigung der gesetzlich vorgeschriebenen Umwandlung des Damenstifts Olsberg in ein konfessionell neutrales Mädcheninstitut als Präzedenzfall einer Zentralanstalt für die männliche Jugend; die huma-

⁵ In seinem Gutachten zur Aussührung des Klostergesetzes empfahl v. Reding die schleunige Errichtung des katholischen Gymnasiums angesichts des Mangels an geeigneten (katholischen) Männern für den Staatsdienst, während er für das weltliche Cyceum bei den kärglichen Hilfsquellen "den erfreulichen Zeitpunkt, der die Aussührung dieses schönen Gedankens möglich machen könnte" noch für fern hielt. Der höheren Schule Aaraus günstiger gesinnt war Dolder; vgl. Rothpletzens Brief vom 2. Juli 1804 an Rengger (Wydler II, 114/16). Die damals vom Klkat zur Vorberatung des höheren Schulwesens eingesetzte Kommission bestand aus Dolder, v. Reding, Friderich und Suter.

nistische Ausgestaltung der Kantonsschule. Der neue 1811 erfolgte Vorstoß zur Krönung all dieser Bestrebungen wurde auf anderer Bassis angelegt als bisher; es sollte sich nicht mehr darum handeln, das höhere Schulwesen aus so und so viel Cateinschulen zusammenzusetsen und einer allfälligen Oberstuse einige Rumpelkammern auf dem Estrich zu überlassen, sondern um einen einheitlichen Bau, dessen Erdgeschoß zwar der soliden Vorbereitung der Stadtschulen vorbeshalten blieb, dessen Grund und Aufriß beherrschender Hochbau jedoch die Zentralanstalt einnahm, die wahre Kantonsschule, unter welchem bis jetzt beinahe versemten Namen die "höhere Cehranstalt" nunsmehr benannt werden durste. Umstritten blieb nur noch die Frage: ob neben der gemeinschaftlichen Kantonsschule noch ein katholisches Gymnasium, sei es in Form eines Seitenslügels oder als selbständiges Gebäude, geschaffen werden solle.

Gemeinschaftliche Zentralanstalt oder konfessionelle Trennung? Die erste Phase dieses Kampses schloß das Klostergesetz vom 29. Mai 1805 ab, indem es für weltliche Studien eine gemeinsame höhere Cehranstalt vorsah, daneben aber ein selbständiges kaholisches Gymenasium. Das entsprach dem konservativen Standpunkt; die liberale Opposition ging auf die Schaffung eines einheitlichen Gymnasiums für beide Konfessionen aus, und zwar im Zusammenhang mit dem gesamten Schulwesen, insbesondere unter zweckmäßiger Unpassung der städtischen Schulen an die Zentralanstalt.

Das erste Abtasten des Geländes sollte die Direktion der Kanstonsschule besorgen, indem sie die Regierung um den von der helvetisschen Republik seiner Zeit der Anstalt zugesicherten jährlichen Beistrag von 6000 franken anging (6. April 11). Die Regierung lehnte es zwar auch jetzt ab, das angerusene helvetische Dekret anzuerkennen und die auf Grund desselben erbetene Unterstützung zu gewähren, sicherte jedoch ihr Wohlwollen zu und erbat sich vom Schulrat Vorschläge zur Ausführung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 05 (24. Mai 11). Der Schulrat, der zu diesem Zwecke eine Kommission, bestehend aus feer, Balthasar und Dekan Hünerwadel einsetze, kam dem Ansuchen des KlRats mit seinem Bericht vom 22. Okt. 11 nach. In dem beigefügten Resormvorschlag werden zwei höhere Lehranstalten empsohlen unter dem Namen Kantonss

⁶ Herzog gab bei dieser Gelegenheit im KlAate zu Protokoll, daß er dieser Erkenntnis nicht habe beistimmen können, weil er in Hinsicht der Rechtmäßigkeit der Forderung anderer Meinung sei. PKIA XII, 387.

schule oder Lyzeum, die zwar von beiden Konfessionen besucht wer= den können: jede soll aber für eine der beiden Konfessionen besonders berechnet sein. Als Musteranstalt wird die bisherige Kantonsschule empfohlen. Die jährlichen Unkosten betragen augenblicklich 10 000 franken, bestritten durch die Beiträge der fundatoren (4000 fr.), durch die Zinse der aufgelaufenen Kapitalien (von 19000 fr.), durch die Schulgelder (je 80 Franken), sowie durch Beihilfe der Stadt Aarau (Gebäude, Unterhalt, jährlicher Barbeitrag von 1500 franken). Die reorganisierte Schule würde nur einen Staatsbeitrag von 6000 franken benötigen, sofern Uarau seine Zuwendungen nicht entziehe, was nicht zu erwarten sei. Den gleichen Betrag würde auch das katholische Lyzeum erfordern, sofern die Gemeinde, wo dasselbe seinen Sitz habe, entsprechende Zuschüsse zusichere. Bis das katholi= sche Gymnasium, mit dem allenfalls ein Priesterseminar verbunden werden könne, zustande gekommen sei, seien die Jahresbeiträge zu kapitalisieren. Weiterhin werden 9000 franken zur Unterstützung der Sekundarschulen empfohlen — die mit den Gymnasien bedachten Städte haben gänzlich für ihre Sekundarschulen aufzukommen. Das Schulgeld würde gang oder größtenteils wegfallen. Der Eintritt in die Sekundarschule hat in der Regel mit dem neunten Altersjahr zu erfolgen. Verlangt werden dabei Cesen, Unfangsgründe der deutschen Sprache (fertig und richtig lesen, Wortarten, fertigkeit "aufs Papier zu bringen, was zum Schreiben aufgegeben"); Schreiben, Rechnen (vier Regeln, wenn auch nicht ganz geläufig); Catein für Schüler, die zu gelehrten Studien bestimmt sind. Die Sekundarschule dauert vom 9. bis 13., bezw. bis zum 14. Jahre für Weiterstudierende. fächer: Deutsch; Catein (zusammen 12 Stunden); Französisch, bis die Schüler in einem klassischen Werk diese Sprache ziemlich fertig und grammatikalisch richtig übersetzen, auch artige Aufsätze oder Themata machen können (6 Std.); religiöse und vaterländische Geschichte mit Unleitung zur Chronologie in den beiden obern Klassen (2 Stunden); Geographie im weiteren Sinn für die oberen Klassen — nur in Umrissen zur Vorbereitung auf das eigentliche Studium derselben in der Gymnasialanstalt (2 Std.); Schön= und Rechtschreiben nach der Hartmeyer'schen Methode (4 Std.); Rechnen, soweit es mit Bründlichkeit geschehen kann, Elemente der Geometrie nach pestalozzischer Methode; etwas Naturgeschichte (4 Std.); Zeichnen 2 Std.); Gesang (1 Std.); zusammen wöchentlich 33 Cehrstunden. Benötigt werden zwei Cehrkräfte für Sprachen, Geographie, Geschichte; je

eine für Rechnen und Geometrie, für Zeichnen, für Gesang. Gehalt der vollbeschäftigten Cehrer (24—27 Stunden): 1200—1600 Franken; der übrigen minimal 500 Franken. Jede Sekundarschule soll unter einer Direktion stehen, bestehend aus Cehrern und Ortspfarrer, für das Disziplinarische; eine Schulpflege besorgt die Ökonomie und hält die halbjährlichen Prüfungen ab; die obere Aufsicht steht dem Bezirksschulrat zu. Die Prüfung der anzustellenden Cehrer wird, wenn keine Vokation Platz hat, von Schulpflege und Bezirksschulrat vorgenommen; die Ernennung steht dem Gemeinderat zu, die Bestätigung dem Schulrat. — Die beiden Lyzeen führen die Sekundar= schulbildung weiter, und zwar so, daß alle hiezu Befähigten von ihrem 13.—18. Altersjahr sich dort "zu den künftigen Bedienungen im Staat oder den höheren bürgerlichen Begangenschaften oder zu den verschiedenen Gelehrtenständen hinlänglich sich vorbereiten kön= nen," d. h. zum fünftigen Berufe oder zum Universitätsstudium. fächer: Deutsch, Frangösisch, womöglich Italienisch in Rede und Stilübungen; für gelehrte Studien: Catein, Griechisch nebst philo= logischen Wissenschaften; sodann Religion, Mathematik, physikali= sche Wissenschaft, allgemeine Geschichte und Geographie, vaterländi= sche Geschichte und Verfassung, Naturgeschichte, Handlungswissen= schaft, Zeichnen, Singkunft. Die Cehrer stehen unter der Direktion und werden von ihr vorgeschlagen, von dem KlRat ernannt. Die Oberaufsicht steht dem Kantonsschulrat zu, der ein Mitglied in die Direktion abordnet. Zutritt zur Kantonsschule haben alle Kantons= bürger, Dürftige auch unentgeltlich. Außerdem soll aus jedem Bezirk ein Schüler, der sich in der Sekundarschule ausgezeichnet hat, unentgeltlich aufgenommen und der Besuch durch Ermäßigung des Schulgeldes überhaupt erleichtert werden. Das katholische Lyzeum soll in aleicher Weise organisiert werden wie die Kantonsschule in Uarau. Die erforderlichen 21 000 Franken sind teils nach Unleitung des Klostergesetzes, teils aus anderem Staatsvermögen zu erheben.

Der KlRat ging nur auf die Hauptgrundsätze ein und bestimmte je 6000 franken für die Cyzeen; je 1400 fr. für die Sekundarschulen — von der Subvention sollten ausgenommen sein die Sekundarschulen der beiden Städte mit den höheren Lehranstalten. Über die nähere Bestimmung und Verwendung dieser Summen gewärtigte er die weiteren Vorschläge des Schulrats (12. Juni 1812). Dieser entledigte sich seiner Aufgabe durch einen Dekretsvorschlag und eine ausführliche Beilage: über das Verhältnis der öffentlichen Schulen des Kantons Aargau zueinander (10. Nov. 1812). Das zweite Projekt deckt sich ungefähr mit demjenigen des Vorjahres, nur ist das minimale Cehrziel der Sekundarschulen etwas herabgeschraubt und die Dauer auf 2—3 Jahre beschränkt, also auch auf dem Cande durchführbar. Deutlich rückte nunmehr der Schulrat mit seinem Hauptanliegen heraus: der konfessionell neutralen Zentralanstalt. Zwar entschied er sich in dem Dekretsvorschlag noch nicht eindeutig für das Einheitsgymnasium, sondern machte einen Doppelvorschlag (hier wird als staatliche Subvention vorgeschlagen: bei einem Gymnasium die Summe von 26 000 fr., bei zwei höheren Anstalten 24 600 fr.); doch gab er der Einheitsanstalt den Vorzug in aussührlicher und beredter Begründung.⁷

⁷ Es heißt da im Wortlaut unter dem Citel "Hauptgründe für die Errichtung einer Centralschule des Kantons":

^{1.} Es ist ein allgemeines Gesetz, das in der Natur und Geschichte, im größeten wie im kleinsten, für jede Wirksamkeit jederlei Kraft gilt, daß durch Fersplitterung der Kräfte die Wirksamkeit des Ganzen leidet, durch Vereinigung gewinnt.

^{2.} Soll das Schulwesen eines Staates Ein Ganzes ausmachen, soll insbesondere dadurch beygetragen werden, die so verschiedenartigen Cheile des aarg. Staats je länger je mehr einander zu nähern; so muß ihm, wie in allen gut organissierten Staaten geschieht, ein lebendiger Mittelpunkt gegeben werden, zumal da die Ausdehnung des Kantons bey weitem nicht so groß ist, um zwey solche Zentralpunkte nöthig zu machen.

^{3.} Die kirchliche Trennung sogar zum Trennungsgrunde der wichtigsten Bildungsanstalten machen, hieße die Religion des Friedens zum Mittel der Entzweyung brauchen und den Geist der Partheiung den zarten Gemüthern einimpfen, hieße mitten in einem Zeitalter, welches die Nachtheile der Glaubenstrennung immer lebhafter zu fühlen beginnt, uns gewaltsam zurückwersen in die Zeiten der Schlacht bei Villmergen. Über unmöglich kann das der Sinn einer Regierung seyn, deren Weisheit in die Erziehungsanstalt zu Olsberg den Töcktern beyder Consessionen die Aufnahme gesetzlich gestattet. Soll den Söhnen ein Vorzug geraubt werden, welcher den Töchtern zu Theil ward?

^{4.} Da es im allgemeinen weit leichter ist, für ein fach einen tüchtigen Cehrer zu sinden als zwey, da es überhaupt nicht auf die Zahl, sondern auf Beschaffenheit der Cehrer ankömmt, da es besonders unter den katholischen schwer halten dürfte, für manche der obengenannten Unterrichtszweige taugliche Cehrer zu sinden, da die Anzahl der katholischen Jünglinge des Kantons, welche das Gymnasium besuchen würden, niemals so groß werden möchte, um eine Vermehrung des angegebenen Cehrerpersonals zu erheischen, da endlich im fall einer Vereinigung beyder Gymnasien in der Kantonsschule zu Aarau, der kathol. Herr Pfarrer den Religionsunterricht gern übernehmen würde, wie er ihn seit mehreren Jahren gern übernohmen hat, so würde mit 14 Cehrern schlechter gemacht

Jur Bekräftigung seines Postulats legte der Schulrat noch ein weiteres Gutachten über "Das Schulwesen im Kanton Aargau" bei, verfaßt von Pfarrer Keller, der hier nicht nur seine liberalen Ansichten vom öffentlichen Erziehungswesen überhaupt ausbreitete, sondern ganz besonders für eine gemeinsame oberste Lehranstalt eintrat. Der KlRat ging nicht so weit, sondern blieb bei der im Klostergesetz

werden, was mit acht Cehrern besser zu machen wäre und 6000 £ verschleudert werden, die zur Bildung der jungen Kantonsbürger weit ersprießlicher benützt werden könnten; denn

- 5. die der hiesigen Kantonsschule großmüthig zuerkannten 6000 £ würden mit dem vorhandenen Kapitalfonds zusammen eben hinreichen, die Kosten für die Cehrerbesoldung zu decken und nicht erlauben, auch nur einen einzigen Cehrer mehr anzustellen, weil jene Summe die jungen Kantonsbürger von der Zahlspslichtigkeit befreien würde, das Schulgeld der Fremden aber immer sehr prekär und für die Unschaffung mancher äußeren Cehrmittel notwendig bleibt. Wenn dagegen die dem kathol. Gymnasium bestimmten 6000 £ mit jenem vereint, der genannten Kantonsschule, die während ihres zehnjährigen von In- und Ausland rühmlich anerkannten Wirkens sich ihres Namens nicht unwerth machte, durch die liberale Huld der hohen Regierung vergünstigt werden sollten: so könnte, was sonst unmöglich scheint,
- 6. eine den Bedürfnissen des Kantons trefflich entsprechende Centralschule unschwer errichtet werden; denn alsdann wäre die oben erwähnte Cehreranzahl nur noch zu vermehren:
- a. mit einem Cehrer der technischen Physik und Chemie, d. h. einem Cehrer, der auf die Candkultur, wie auf Fabrikation und Gewerbe des Kantons den gesdeihlichsten Einfluß haben würde;

b. mit einem Lehrer der Philosophie, welcher der wissenschaftlichen Vorbereitung der studierenden Jünglinge diejenige Reife gäbe, daß sie ihre akademischen Studien mit weniger Auswand von Zeit und Geld, mit weniger Gesahr für ihre Sittlickkeit und mit mehr Auten für Wissenschaft und Vaterland vollenden könnten.

So, aber auch nur so, könnte endlich mit dem doch wahrlich sehr geringen Auswande von 12 000 £ eine Haupt- und Centralschule geschaffen werden, würdig eines Kantons, dessen erleuchtete Regierung den Mitkantonen schon in so manchem ein erweckendes Muster ausstellte, würdig, sich der Akademie zu Vern gegenüber zu stellen, dessen Regierung der höheren Cehranstalt jährlich 50 000 £ opfert, eine Schule, worin diesenigen jungen Bürger, die einmal durch Calente, durch äußere Cage, durch Umt und Verspiel in Wort und Chat das Volk des Kantons am kräftigsten fördern können, sich als Bürger eines Staats, als Bekenner einer Christusreligion kennen und lieben lernen, gemeinsam ihren Verstand sür Wahrheit immer empfänglicher und mit Kenntnissen reicher machen, gemeinssam dazu belebt werden, was aller Unterricht vorzüglich in ihnen nähren und stärken soll, zur Liebe sür Gesetz und Recht, sür Freyheit, Ehre und Vaterland, zum Vertrauen auf sich, auf die Mitbürger, auf die Regierung, auf Gott, daß alle mehr und mehr Eins werden und Eins wollen."

vorgesehenen paritätischen Gymnasialbildung, immerhin unter Bevorzugung der neutralen Unstalt gemäß Vorschlag seiner Kommis= sion (Zimmermann, fetzer und v. Reding), und der BRat folgte dem kleinrätlichen Untrag (7. Mai 1813).8 Darnach werden für die höhere Cehranstalt beider Konfessionen (in einem reformierten Bezirk) 10 000 fr., für das katholische Gymnasium (in einem kath. Bez.) 5000 fr. angesetzt. In den übrigen neun Bezirken sollen entweder zur Vervollkommnung der schon vorhandenen Sekundar= oder Mittel= schulen oder zur Begründung von solchen, wo es Cokalität und freiwillige Zuschüsse der Bezirke gestatten, eine jährliche Subvention von je 1400 fr. in jedem Bezirk verwendet werden. Doch blieb das katho= lische Gymnasium auf dem Papier; denn der mehrheitlich liberale Schulrat bemühte sich, die Ungelegenheit zu verschleppen, wobei ihm die Rivalität jener Städte, die sich um den Sitz der katholischen Zentralanstalt bewarben, zu statten kam.9 Unter dem Restaurations= regiment schwanden die Aussichten der Katholiken auf ein eigenes Gymnasium noch mehr.10

Die Ausführung der Gesetzesbestimmungen vom 7. Mai 1813 blieb beinahe ausschließlich der folgenden Epoche vorbehalten. Einzig die Verhandlungen des Schulrats mit der Direktion der Kantons=

⁸ SR, D. Fasz. 57 b. Ogl. auch Stänz, Die Entwicklung der Parität i. Kt. Aargau, pag. 84 ff. — KBl VIII, 261/62.

⁹ Es kamen nur Baden und Rheinfelden in Betracht. In einem längeren Butachten "über die höhere Cehranstalt im kath. Untheil des Kantons" wägt Pfarrer Keller die Ungebote der beiden Städte gegeneinander ab und kommt 3um Schluß, daß Rheinfelden entschieden der Dorzug gebühre, trot feiner augenblidlichen ökonomischen Unvermögenheit. Dafür fände sich in Rheinfelden eine Reihe von Männern, die als Cehrkräfte für das Gymnasium in Betracht kamen. Seit Jahresfrist bestünde dort ein freundschaftlicher Derein, der sich dem höheren Jugendunterricht unentgeltlich widme und sich für ein Jahr auch dem staatlichen Institute gur Derfügung stellen wurde. Weiterhin gebe es dort vier Stiftsfaplane, die fähig und geneigt waren, am Lyzeum zu wirken. In Baden dagegen fei noch nichts vorhanden, woran eine höhere Sehranstalt geknüpft werden könnte, und außer Kaplan Wegmann tauge kein einziger (der in Betracht kommenden Männer?) für den Unterricht. Nachteilig für Baden sei auch der Umstand, daß es als öffentlicher Badeort für den stillen Sitz der Musen sich nicht wohl eigne und Besorgnisse für die Moralität der Knaben bei gutdenkenden Eltern weden würde. Dgl. Schröter Carl, Die Bestrebungen für Errichtung einer höheren Cehranstalt in Rheinfelden, 1859.

¹⁰ Über die Folgen des Verzichts auf ein katholisches Gymnasium im Kanton Aargau vgl. G. Mittler in "100 Jahre Bezirksschule Baden 1835—1935", pag. 3/4.

schule und dem Stadtrat von Aarau führten schon i. J. 1813 zum Ziel, d. h. zu einer Übereinkunft betreffend Übergabe der Kantonssichule an den Staat. Der KlRat genehmigte dieselbe fast unveränstert, nur drang er auf stärkeren Einfluß des Staats auf die Zusammensetzung der Direktion, indem er sich außer dem Präsidenten, der aus der Zahl seiner Mitglieder im Schulrat genommen werden mußte, die Wahl von drei statt bloß zwei Mitgliedern vorbehielt. Da auch der Rektor, von Amts wegen Mitglied der Direktion, grundsätzlich von der Regierung ernannt wurde, verblieb der Stadt Aarau mit ihrer Zweiervertretung nur ein bescheidenes Mitspracherecht.

Olsberger Institut.12 Caut Klostergesetz vom 29. Mai 1805 sollte das Stift Olsberg in eine Erziehungsanstalt für weibliche Jugend umgewandelt werden. Die Ausführung verzögerte sich, da über die Gestaltung des zu errichtenden Instituts die Meinungen geteilt waren. Bezirksamtmann ,fischinger schlug in seinem Gutachten (10. Juli 05) eine vollständige Aushebung des Stifts vor, das seit Leopold II. in ein weltliches Damenstift umgeschaffen, also halb säkularisiert war. Der baselbischöfliche Generalvikar Didner erachtete dagegen die Schaffung eines geistlichen Instituts, etwa der englischen fräulein oder der Ursulinerinnen, deren Hauptaufgabe die Erziehung der weiblichen Jugend ist, als gegeben, in der 21b= sicht, Olsberg vor der Säkularisierung zu bewahren. Jehle, der bis= herige Stiftsverwalter, dem sich fischinger in der folge anschloß, empfahl einen übergang (20. Oktober 05), ein Mittelding zwischen einem eigentlichen Damenstift und einer sog. Pensionsanstalt, zwi= schen einer beschränkten stiftischen und einer gang freien Weltergie= hung. Er erblickte hierin besonders folgende Vorteile: einmal würde das Stiftsvermögen dadurch gesichert sein, da auf diese Weise weder Solothurn noch Basel Einspruch erheben könnten; sodann wäre das neue so beschaffene Institut nicht kostspielig; endlich würde es an moralischer Kraft — Esprit de Corps — gewinnen, da bei stiftischer Leitung für die Ehre des Hauses, nicht bloß um des Lohnes willen, gearbeitet würde. Nach Jehles Vorschlag sollen die Glieder des Instituts unter dem bisherigen Namen Damenstift eine für sich bestehende Kommunität bilden unter einer Stiftsoberin, die von dem

¹¹ Siehe Jub. Progr. d. Ktsschule 1901/2, pag. 22/23.

¹² SR, C u. E. Stift Olsberg 1805/8, 1809/35. — Olsberg-Institut 1806/35 (Aften Dir.Arch.).

Stift erwählt und von der Regierung bestätigt wird. Die Unzahl der Stiftsdamen hat sich nach dem Einkommen des Stifts und nach der Zahl der Töchter zu richten; ihre Ernennung kommt der Regierung zu auf einen dreifachen Vorschlag des Stifts. Die Stiftsdamen haben sich vor allem mit dem Unterricht und der höheren Ausbildung der weiblichen Jugend zu beschäftigen, daneben aber auch täglich Messe zu hören und für die verstorbenen Stifter die laut fundation vorge= schriebenen Gebete zu verrichten. Dafür genießen die Stiftsdamen nebst freiem Unterhalt eine gewisse jährliche Präbende, die sie jedoch samt ihrem Rang beim Austritt, der jederzeit möglich ist, verlieren. Der Stiftspfarrer soll am Unterricht tätigen Unteil nehmen, den wissenschaftlichen Unterricht überwachen und das höhere Studium der deutschen und französischen Sprache, sowie Natur= und Weltgeschichte und Geographie selbst lehren. Die Verwaltung des Stiftsvermögens soll der Stiftsoberin und einem vom Stift zu ernennenden und von der Regierung zu bestätigenden Stiftverwalter übertragen werden. Die Töchter bilden zwei Klassen; die Zahl der Schülerinnen hat sich nach den Verhältnissen zu richten. Sie werden teils unentgeltlich, teils nach billigem Unschlag aufgenommen; erstere auf dreifachen Vorschlag des Stifts durch die Regierung, letztere vom Stift allein.

Unterm 8. Oktober 1806 gab die Regierung die Richtlinien beskannt, nach denen die Umschaffung Olsbergs erfolgen sollte. Sie hatte sich die Ideen Jehles nicht durchwegs zu eigen gemacht, indem sie von den besonderen gottesdienstlichen Verpflichtungen der Stiftssdamen absah, dem Stifte keinerlei Vorschlagssoder Wahlrecht einsräumte und sich die Aufnahme der Zöglinge gänzlich vorbehielt. Die Säkularisierung Olsbergs war also, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch faktisch vollzogen, entgegen der Absicht Jehles und trotz dem Einspruch des Generalvikars Didner. Das Institut trug nur noch dem Namen nach stiftischen Charakter, sowie durch einige Äußerlichskeiten, wie das Tragen des goldenen, weißemaillierten Ordenskreuzges seitens der Damen.¹³

Mit der Ausarbeitung der Statuten wurde Pfarrer Müller betraut, dessen an die Klosterkommission gerichteter Entwurf fast den ungeteilten Beifall sowohl des Schulrats als der Regierung

¹³ Reg.A. friderich bestritt später, nach erfolgter Aushebung des Instituts, die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme, mit dem Hinweis darauf, daß das Damensstift Olsberg seines geistlichen Charakters gesetzlich nie entkleidet, also nie säkuslarisiert worden sei. Denkschrift in Manuskript auf dem Staatsarchiv Aarau.

fand (17. Juni 08 genehmigt). Sieben Abschnitte und 85 Paragraphen verbreiten sich über die Einrichtung der Unstalt: über Zweck und Personal; Aufnahme der Damen und der Zöglinge; Cehrplan; innere Einrichtung (3. B. Prüfung, Aufsicht und Behandlung der Schülerinnen), Entlassung der Töchter; Auszeichnung, Belohnung und "ökonomischen Stand" der Cehrenden. Aufgenommen werden sollten anfänglich zwölf, später höchstens dreißig Töchter in der Regel im Alter von 12-15 Jahren, und zwar in erster Linie Kantonsbürgerinnen. Sechs davon sollten unentgeltlich gehalten sein, die übrigen gegen jährliche Bezahlung von 240 franken; bezw. 320 fr., wenn Nicht=Kantonsbürgerinnen. Auf freiplätze haben Unspruch: Abkömmlinge von Wohltätern des Stifts, Waisen von Vätern, die im Dienste des Kantons gestanden, oder allenfalls Kinder mittelloser und verdienter Staatsbeamter; endlich talentierte Töchter aus den verschiedenen Bezirken des Kantons, die sich dem Cehrberuse wid= men wollen. Die weibliche Erziehung — nämlich für Zöglinge der höheren und mittleren Stände — soll hier einen Mittelweg einschlagen, ohne Verzärtelung und doch unter individueller Unpassung; der Unterricht hat sich ebensoweit vom Aber= wie vom Unglauben ent= fernt zu halten und auf das Unentbehrliche zu beschränken, in steter Rücksicht auf das gesellschaftliche Leben. Der Lehrplan sieht vor: deutsche und französische Sprache, welch letztere späteren Beschlüssen zufolge zur Haussprache erhoben wurde; Geographie, Naturgeschichte und = Cehre und Geschichte, Rechnen, biblische Geschichte, Sitten= und Religionslehre, Gesundheitslehre; Regeln der Höflichkeit und Klugheit im Umgang mit andern, die wichtigsten weiblichen handarbeiten, haushaltung, Kochen und Gartenarbeit und endlich Zeichnen, Singen, Klavierspielen, Tanzen. Der Cehrkurs dauert drei Jahre. Als Cehrerinnen sind vorläufig drei vorgesehen; dazu kommt der Pfarrer von Olsberg für katholischen Religionsunterricht, Sittenlehre, Geographie, Geschichte, Naturlehre, deutsche Sprache, Orthographie und Aufsatz. für den protestantischen Religionsunterricht wurde ein protestantischer Pfarrer der Nachbarschaft angestellt. Die Stiftsoberin und (Orts=)Pfarrer bilden die Direktion, die dem Schul= rat Rechenschaft abzulegen hat, Direktion und Cehrerinnen die Konfe= renz. für die Ökonomie wird ein verheirateter Verwalter angestellt.

In der Frage, ob das Institut ohne weiteres paritätischen Charakter haben solle, gingen KlRat und Schulrat offenbar nicht einig. Das Klostergesetz besagte hierüber nichts, und auch die Statuten vermieden jede grundsätliche festlegung, setzten aber immerhin die Aufnahme von Damen und Zöglingen beider Konfessionen voraus.14 Der Schulrat wollte den Grundsatz der Parität klar und ungeschmälert auf Olsberg angewendet wissen und lud in seiner Ausschreibung der Stiftsdamenstellen ausdrücklich Bewerberinnen sowohl der katho= lischen als der reformierten Konfession zur Unmeldung ein. Der KlRat nahm an dieser offenen Sprache Unstof und schrieb die Stellen nochmals aus ohne den Zusatz "sowohl der katholischen als der reformierten Konfession". Der Schulrat zögerte daher mit der Bereinigung der Statuten, bis die Regierung über ihre Absichten eine beruhigende Erklärung und die Zusicherung gegeben hätte, daß von den drei Cehrerinnen wenigstens eine reformiert sein solle (8. März 08).15 Der KlRat wollte sich bei der Auswahl der Cehrerinnen in der geforderten Urt nicht binden lassen, zerstreute aber die schulrätlichen Bedenken durch die Erklärung, daß er dem Grundsatz der Parität treu bleibe, sowohl in Bezug auf die Zöglinge als auf die Cehrerinnen (16. März 08).

Mit dem Jahre 1809 konnte die Anstalt eröffnet werden und nahm einen raschen Fortgang. Regierungs= und Schulräte, unter letztern besonders J. C. Feer, nahmen sich um die Wette dieser in der Einsamkeit aufblühenden Blume kantonaler Administration an. Ein großer Teil der Schulratsprotokolle zeugt von den Sorgen um dieses Institut, handelte es sich um Cehrplansragen, Prüfungen, Inspektionen, Anstellung von Cehrkräften und Tanzmeistern usw. oder um ökonomische Anliegen. Nicht leicht war es, eine geeignete Stiftssoberin zu erhalten; erst im August 1811 wurde an diesen Posten Mme. Courvoisier, geb. Sandoz, von Ce-Cocle auf ein Jahr gewählt und im September 1813 bestätigt. Nach ihrem Austritt 1815 verzögerte sich die Besetzung dieser Stelle neuerdings. Als eine zwecks

¹⁴ KBI VI 247 § 36; 247 § 38.

¹⁵ In dem Schreiben des Schulrats hieß es u. a.: "und welche bessere Ermunterung und Belohnung könnte es wohl für ihn (Schulrat) geben, als unter dem einstimmigen Mitwirken und an der Seite einer aufgeklärthen Regierung, als eine ungetheilte Behörde auf Besörderung gemeinschaftlicher Volksbildung, mit Vereinigung aller Kantonsbürger in eine Familie, auf gemeinschaftlicher Benutzung aller dazu dienenden Unstalten, auf allmählicher Schwächung aller zu Partheiungen sührenden Vorurtheile hin arbeiten zu können? Welch ehrenvoller Vorzug, in unserem Paritetischen Kanton gleichsam das erste Muster der engsten brüderlichen Vereinigung zu gemeinschaftlichen Unstalten zu geben! ein Muster, das gewiß in unserm Schweizerischen Vaterland zur Nachahmung reizen wird."

mäßige Maßnahme erwies sich die Trennung der Dominialverwaltung von dem Institut und die Unterstellung des Ökonomischen unmittelbar unter den Kinanzrat.^{15a}

Im Jahre 1820 erfolgte eine allgemeine Revision der Statuten, ohne daß dadurch der ursprüngliche Charakter des Instituts wesentlich geändert worden wäre; doch wurde in die Zweckbestimmung die Ausbildung von Cehrerinnen ausdrücklich aufgenommen und die äußern Erinnerungszeichen an das ehemalige Stift gänzlich ausgelöscht. Statt Stiftsoberin heißt es nur noch Vorsteherin und die Stiftsdamen heißen bloß Cehrerinnen; die Ehrenzeichen sind abgeschafft. Ökonomische Unordnungen sührten 1827 zur Entlassung der damaligen Vorsteherin und zu einer Anderung der Direktion, die inskünstig ausschließlich der Pfarrer innehatte, während zur Führung des Haushalts eine besondere "Ökonomin" angestellt wurde. Daß das Olsberger Töchterinstitut als Schöpfung einer geld- und geistesaristokratischen Epoche vor dem demokratischen Ansturm der Regenerationsjahre nicht bestehen konnte, ist begreislich (Aussehung 1835). 18

¹⁵a Caut Dekret des KlRats war es der Übtissin, den Stiftsdamen und Caiensschwestern freigestellt, in der Anstalt zu verbleiben oder gegen Bezug einer lebensslänglichen Pension auszutreten. Die jährliche Pension wurde auf 1600 fr. für die Äbtissin, auf je 1000 fr. für die Damen, auf je 300 (später 400) für die Caienschwestern sestgesetzt. Das ehemalige Stiftspersonal machte dann Gebrauch von der Pensionsberechtigung.

Auseinandersetzungen ökonomischer Art ergaben sich mit der Gemeinde Olsberg, die durch den Vertrag von 1813/14 ein Ende fanden. Darnach trat das Stift 230 Jucharten Wald ab an Olsberg (aargauisches und baselisches); dasür verzichtete Olsberg auf Acherum und Weidrechte in den Stiftswaldungen. Das Stift übt sein Stimmrecht durch den Verwalter aus mit einer Stimme, leistet an die Gemeindelasten einen Pauschalbeitrag von 100 fr.; weiterhin werden die gegenseitigen sinanziellen Verpflichtungen verschiedener Art sestgelegt, 3. 3. bei Erhebung von Kriegssteuern, Requisitionen u. drgl., sowie bei Schulhausbau, Kirschenunterhalt usw.

¹⁶ SR Bd & No. 40.

¹⁷ SR Bd & No. 78 u. 81.

¹⁸ SR Bd £ No. 132. Unter den Ukten auch ein Verzeichnis sämtlicher Schülerinnen des Glsberger Instituts.